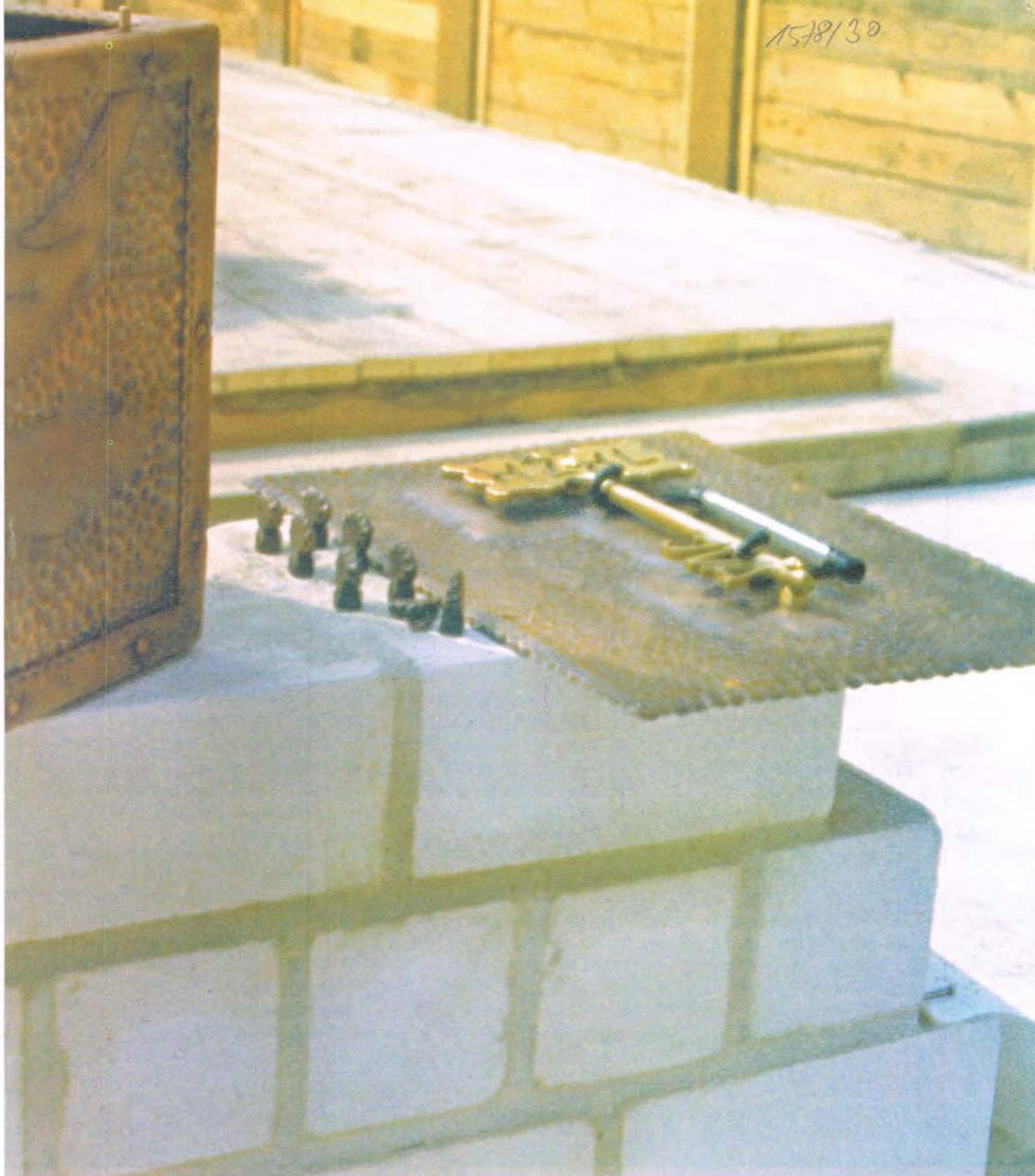


der

lichtblick

35. Jahrgang
1-2/2002

1578/30



Inhalt

Blitzlichter	2
Titel	4
Tegel intern	9
Kirche	16
Abgeordnetenhaus	19
Recht	20
Medien	34
Vollzugshelfer	36
Einkauf	41
Bücherei	43
Büchertips	44
Kultur	47
Adressen	52
Leserbriefe	53
Förderverein	57
Fundgrube	59
Unglaublich	62
Das Letzte	63

Unser Titelbild

Nicht nur die Berliner Haftanstalten sind überbelegt, auch in den alten Bundesländern ist dieses Problem bekannt. Kann die rot-rote Regierung von Berlin durch stärkere Nutzung des offenen Vollzuges (wie im Koalitionsvertrag empfohlen) die Überbelegung reduzieren. Oder wird das Problem – Dank der Debatte um die innere Sicherheit – durch neue Haftanstalten gelöst.

der lichtblick bedankt sich bei Nina Mallmann, Herrn Bühler, und dem Pressereferat der Senatsverwaltung für Justiz für die freundliche Bereitstellung der Fotoaufnahmen. Ein Dank geht auch an die Setzerei und Buchbinderei. ☑

In eigener Sache

Archiv und Vertrieb: Wolfgang R.;
Bildbearbeitung, Titelbild, Mittelseite, Seite Drei, Kultur, Recht, Medien, Anzeigen, Adressen, Layout: Steffen G.;
Druck, Druckplatten, Kreativmanagement, Unglaublich: Peter B.;
Tegel intern, Abgeordnetenhaus, Leserbriefe, Fundgrube: Cemal S.;
Titel, Tegel intern, Bücherei und Büchertips, Das Letzte: Joachim L.;

Seite

4

Die neue Berliner Justizsenatorin

Sollte mit dem Amtsantritt der neuen Justizsenatorin ein neuer Wind durch die verstaubten Berliner Amtsstuben wehen? Das jedenfalls hatte Karin Schubert (SPD) bei ihrer Amtsübernahme lautstark verkündet.

Tegel intern

Wie sich die JVA Tegel auf ihrer Internetseite an einem »positiven Menschenbild« orientiert und dabei trotz objektiver Diskrepanz zwischen Wirklichkeit und Traum, das Wunschbild von einer Resozialisierung aufrechterhält.

Seite

8

Seite

16

Himmlischer Abschied

Eine Ikone verabschiedet sich von den in Tegel gefangenen Menschen und der Institution Strafvollzug in Berlin.

Pater Vincens übergibt nach 30 Jahren Seelsorge das Amt an seinen Nachfolger. Der »Dicke« hinterläßt eine große Lücke im katholischen Gemeindeleben.

Ehrenamtliche Helfer

Ohne die vielen ehrenamtlichen Helfer die im Berliner Strafvollzug tätig sind, würde u.a. die Wiedereingliederung von Haftentlassenen bedeutend schwieriger. Eine Studie von Dipl.-Psych. Alexandra Lehmann und Prof. Dr. Werner Greve machen die Bedeutung von Ehrenamtlichen deutlich.

Seite

36

Seite

41

Einkauf in Tegel

Über die Probleme und Verständigungsschwierigkeiten des Kaufmanns – Fa. Siemering – mit den Verantwortlichen der JVA Tegel. Und warum es fast unmöglich ist das Warenangebot abwechslungsreich zu gestalten.

Bühnenkunst in Tegel

Das aufBruch Theater in der JVA Tegel flog im Monat Februar zwar nicht über das Kukuksnest, aber dennoch mit Ikarus der Sonne entgegen. Mit einem Traum vom Fliegen, Fliegen und Freiheit brachten die Insassen ihre Gedanken auf die Bühne.

Seite

47

Neue Besen...

Tauwetter im Berliner Vollzug oder bleibt
alles beim alten

Wenn ein Bundesland hoch Verschuldet ist, wird es für senats-eigene Betriebe schwer, dringend benötigte Geldmittel für die Beschaffung von Betriebsmitteln zu bekommen. So mußte in der JVA Tegel der anstalts-eigene Betrieb Setzerei/Druckerei zeitweise die Arbeit einstellen, da keine finanziellen Mittel für den Erwerb eines Filmbelichters und eines Druckplattenkopierers vorhanden waren. Deshalb konnte auch der lichtblick erst später als geplant, die Hilfe der Setzerei zum erstellen der Zeitschrift in Anspruch nehmen.

Ungeachtet der Berliner Finanzkrise machte »die Neue« ihren Antrittsbesuch in der größten Haftanstalt. Karin Schubert (SPD) neue Justizsenatorin von Berlin, inspizierte ihren neuen Wirkungsbereich. Gefangene wie Bedienstete erfuhren nicht etwa durch mündliche Berichte von diesem Ereignis, sondern sie konnten das Eintreffen einer so hohen Persönlichkeit an der Qualität des Mittagessens erkennen. Sogar ein Gruppenleiter wunderte sich über das opulente Mahl. Mit: »Heute gibt es aber viel«, gab er seiner Verwunderung darüber Ausdruck. Denn für gewöhnlich ist die Tegler Verpflegung nicht so reichhaltig und appetitlich. Wenn das Essen die restlichen 364 Tage im Jahr ebenso Quantitativ hoch angesiedelt wäre, würde das einen Schritt in die richtige Richtung bedeuten. Aber wie die Inhaftierten täglich sehen und riechen haben die dafür Verantwortlichen keine Lust.

Keine Lust auf Erklärungsversuche seitens der Entscheidungsträger hatte ein Häftling wegen des in der Anstalt fehlenden Toilettenpapiers. Der Gefangene stellte daraufhin Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Anstalt Tegel zu verpflichten, »wieder Toilettenpapier in der Menge bereitzustellen, dass jeder Insasse seinen individuellen Bedarf damit decken kann«. Grund hierfür war

die Tatsache, »wonach jeder Insasse nunmehr monatlich nur zwei Rollen Toilettenpapier erhielt«. Die Anstaltsleitung begründete das Vorgehen ihrerseits mit einem »Engpaß in der Vorratshaltung«. Weiter heißt es sinngemäß, die Ausgabe von Toilettenpapier sei nur insofern limitiert, da mehr als zwei Rollen die Übersichtlichkeit der Hafträume gefährden würde. Und jeder Gefangene könne sich täglich »bei der Materialausgabe der Teilanstalt[en] mit benötigten Dingen – auch mit Toilettenpapier – versorgen.« Eine nicht offizielle Kontingentierung läßt sich auch dadurch erreichen, indem Toilettenpapier in nicht ausreichenden Maße vorrätig gehalten wird.

Das gefangene Menschen für viele Sparmodelle erhalten müssen, ist nichts neues. Neu aber ist, daß jetzt auch am Datenschutz gespart wird. So geschehen in der JVA Tegel. Eine Psychologin aus der Teilanstalt (TA) II entnahm ein psychologisches Gutachten aus der Gefangenenakte eines Inhaftierten aus der TA V. Zur Rechtfertigung wurde von den Verantwortlichen vorgebracht, die Psychologin wußte nicht wie ein Gutachten aufgebaut wird und wollte sich anhand dieses Exemplars darüber informieren. Wenn intimste persönliche Daten ohne weiteres an Dritte weitergegeben werden können, verkommt der Datenschutz zur Marginalie. Auf jedenfall keine Randfigur war Mac, der durch seinen Weggang eine große Lücke in dem Bereich Kreativmanagement hinterließ. Nach elf Jahren Tegel wurde er – als Erstverbüßer – endlich nach Plötzensee verlegt. der lichtblick wünscht Mac viel Glück auf seinen Weg in die Freiheit und wir hoffen seine Person nur noch als Besucher in der JVA Tegel wieder zu sehen.

Einen schreibfreudigen Mitarbeiter fand die Redaktion der lichtblick in der Person Joachim L., der schon in dieser Ausgabe seine Kreativität frei entfalten konnte.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel

Redaktion:

Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Ernst Heinitz (†), Birgitta Wolf, (Ehrenmitglieder); Peter Bohl, Steffen Grosser, Joachim Leipski, Wolfgang Rybinski, Cemal Seis; Ehrenamtlich: Oliver Kulik

Verantw. Redakteur:

Steffen Grosser (V.i.S.d.P.)

Druck: der lichtblick

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
(030) 438 3530

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft,
Kto.Nr.: 32 413 01, BLZ: 100 205 00
Berliner Bank AG,
Konto-Nr.: 3100 132 703, BLZ: 100 200 00

Auflage: 6.300 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

Der lichtblick erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden zu Gunsten des lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Unterstützung erfährt der lichtblick durch den lichtblick Fördervereine e.V., c/o sbh: Bundesallee 42, 10 715 Berlin, Tel.: 030 / 86 47 13-0 und 030 / 568 23 661 oder 0170 / 987 76 03; Fax: 030 / 86 47 13-49; e-mail: kusterka@sbh-berlin.de

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts – ganz oder teilweise – nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Das Druck-Erzeugnis bleibt Eigentum des Absenders, bis es dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen.

Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine »Zurhabnahme« keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehaltes darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Ohne Vorspiel zur Sache

Mit Rot-Rot steigt die Hoffnung auf positive Veränderungen im Berliner Strafvollzug

Mit dem Amtsantritt der neuen Berliner Justizsenatorin Karin Schubert weht ein neuer Wind durch die Amtsstuben der Hauptstadt. Das jedenfalls ist der allgemeine Tenor in Presse, Funk und Fernsehen. Wer aber ist die Frau, die mit Vollgas verstaubten Bürokratien zu Leibe rückt und mit Sätzen wie »Wer nicht bereit ist, bis zur Pensionierung Neues zu lernen, wird Schwierigkeiten bekommen« in einigen Referaten ihrer Behörde nicht nur Beifall erntet.

Nach der üblichen schulischen Laufbahn studierte Frau Schubert zunächst Soziologie, Psychologie und Jura in Münster und Würzburg. Nach einer mehrjährigen Kinderpause beendete sie ihr Jurastudium in Köln und schloss nach einer Refrendarzeit 1978 mit dem zweiten Staatsexamen in Düsseldorf ab. Zwischen 1979 und 1988 war sie als Richterin an Amts- und Landgerichten in Wuppertal und Düsseldorf tätig, bevor sie 1988 als Referatsleiterin Recht und Verfassung und Gleichstellungsbeauftragte der Landesvertretung von Nordrhein-Westfalen nach Bonn wechselte. Diese Tätigkeit übte Frau Schubert bis 1991 aus und ging dann als Leiterin des Bezirksgerichtes Neubrandenburg nach Mecklenburg-Vorpommern. 1992 folgte ihre Ernennung zur Präsidentin des Landgerichtes Neubrandenburg, bevor sie 1994 als Ministerin der Justiz nach Sachsen-Anhalt berufen wurde.

Seit 1971 SPD-Mitglied, fand Frau Schubert bei ihrer Wahl zur Berliner Justizsenatorin nicht nur die Zustimmung ihrer Genossen. Auch aus den Reihen des roten Koalitionspartners kam geschlossene Unterstützung. Die engagierte Politikerin hat keine Berührungsängste mit den Sozialisten. »Wenn die Leute auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und das

Wahlervotum haben, sind sie für mich legitime politische Partner«. Über Sätze wie diesen freut sich die PDS, aus den Reihen der Opposition hagelte es jedoch bereits harsche Kritik.

Wie auch immer, die Neue im Amt will kraftvoll zupacken. Den Rahmen für ihre Tätigkeit bildet die Koalitionsvereinbarung der beiden Regierungsparteien, hier nachfolgend auszugsweise abgedruckt:

Aus dem Koalitionsvertrag der neuen Berliner Regierung aus SPD und PDS:

Zum Strafvollzug

Die anhaltende Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten Berlins ist ein auf Dauer nicht hinnehmbarer Zustand. Da eine wesentliche Erweiterung der Haftplatzkapazität nicht in Aussicht steht, ist dieser Situation mit unterschiedlichen Maßnahmen zu begegnen.

Maßnahmen der Haftvermeidung sind auszubauen. Dazu gehört die Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit. Die Erhöhung des Anteils von Entlassungen zur Bewährung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe wird angestrebt. Eine Entlassungsvorbereitung aller Häftlinge ist zu sichern, um die Chance für ein straffreies Leben nach der Haftentlassung zu erhöhen und die Rückfallquote zu senken. Die Bemühungen um die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Strafgefangene werden verstärkt.

Strafgefangene mit Migrationshintergrund sind entsprechend ihrer Fähigkeit in alle Resozialisierungsmaßnahmen im Strafvollzug einzubeziehen. Dabei ist die Verbesserung der Vermittlung



Berliner Justizsenatorin Karin Schubert (SPD)

von deutschen Sprachkenntnissen von großer Bedeutung.

Die bisher schon vorhandenen Möglichkeiten, dass ausländische Gefangene ohne soziale Bindung ihre Straftat in ihrem Heimatland verbüßen, sollen verstärkt genutzt werden.

Für die Resozialisierung der Täter ist es wichtig, die Sozialen Dienste der Justiz leistungsfähig zu erhalten. Ebenso bedeutsam ist die Sicherung der Leistungen der freien Träger für Betreuung von Straftätern bei der Vermeidung von Haft, bei der Betreuung in der Haft, bei der Entlassungsvorbereitung sowie bei der Hilfe nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe beim Übergang in das Leben in Freiheit.

Der Prozess der Modernisierung des Justizvollzuges wird fortgeführt. Insbesondere das Projekt zur Neuordnung des Arbeitswesens ist zum Abschluss zu bringen und in geeigneter Weise in allen

Justizvollzugsanstalten umzusetzen.

Dabei ist auch die Kooperation mit privaten Anbietern zu verstärken. Auch künftig werden Interessenbekundungsverfahren bei privatisierungsgeeigneten Dienstleistungen des Justizvollzugs weiterhin durchgeführt.

Sollte ein weiterer Anstieg der Zahl der Strafgefangenen dennoch die Schaffung neuer Haftplätze zur Sicherung des gesetzmäßigen Strafvollzuges gebieten, ist dies zwingend mit der Bereitstellung zusätzlichen Personals zu verbinden. Bei derartigen Kapazitätserweiterungen ist der offene Vollzug zu bevorzugen. Die Justizvollzugsanstalt Heidering bei Großbeeren wird in dieser Wahlperiode nicht gebaut.

Der in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee vorgesehene Erweiterungsbau des Justizvollzugskrankenhauses wird öffentlich ausgeschrieben und wegen seiner besonderen Priorität zeitnah realisiert. Die Pläne für den Bau des Justizvollzugskrankenhauses Buch werden daher nicht weiter verfolgt.

Im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung wird die sozialtherapeutische Einrichtung für Sexualstraftäter in der Justizvollzugsanstalt Tegel zeitnah ihren Betrieb in vollem Umfang aufnehmen.

Strafverfolgung

Eine funktionierende Strafverfolgung ist eine Voraussetzung effektiver Kriminalitätsbekämpfung und verdient daher besondere Aufmerksamkeit. Die Organisation und insbesondere die technische Ausstattung der Staatsanwaltschaft sind kontinuierlich und nachhaltig zu modernisieren. Die Verbesserung der Ausstattung der Staatsanwaltschaft mit IuK-Technik ist Bestandteil des oben genannten Sonderprogramms. Die Raumstituation von Teilen der Staatsanwaltschaft ist untragbar und so schnell wie möglich zu verbessern.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens als besonders nachdrückliche Reaktion auf leichtere Kriminalität wird ausgebaut. Die organisatorischen Bedingungen für seine Anwendung werden verbessert.

Geeignete Ermittlungsverfahren sollen zur Entlastung der Staatsanwaltschaft verstärkt auf die Amtsanwalt-

schaft übertragen werden.

Die Verfolgung von schweren Wirtschaftsdelikten und Korruption bildet einen Ermittlungsschwerpunkt der Staatsanwaltschaft. Dafür sind die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen. Die Arbeitsgruppe Korruption wird die Qualifizierung der Innenrevision der Berliner Behörden verstärken und die Umsetzung von allgemein anerkannten präventiven Maßnahmen in allen Verwaltungen befördern. Es werden Regelungen geschaffen, mit denen die Firmen, die sich an Korruptionshandlungen beteiligt haben, auf längere Zeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Die Bemühungen um Sicherstellung von Vermögenswerten aus Straftaten werden intensiviert. Die Möglichkeit einer Zweckbindung von Teilen dieser abgeschöpften Mittel für die Opfer- und Straffälligenhilfe ist zu prüfen.

Zur Verfolgung internationaler Kriminalität ist die europäische Zusammenarbeit zu verstärken. Berlin wird sich weiterhin aktiv am Aufbau einer institutionellen Zusammenarbeit von europäischen Staatsanwaltschaften im Rahmen des EUROJUS-Projektes engagieren. Dabei setzt sich die Berliner Justiz besonders für die Sicherung der demokratischen Legitimation und Kontrolle des grenzüberschreitenden Wirkens dieser Institution sowie für die Garantie der Bürgerrechte, für einen zuverlässigen Datenschutz und für die Schaffung eines angemessenen Rechtsschutzes der Bürgerinnen und Bürger ein.

Straftaten Jugendlicher vorbeugen

Insbesondere im Bereich der Jugenddelinquenz ist die Schnelligkeit der Reaktion wichtig, damit diese einen pädagogischen Zweck erfüllt. Die Koalitionspartner wollen daher das Projekt zur Vermeidung weiterer Straftaten von Jugendlichen (Diversionsrichtlinie) in Zusammenarbeit mit der Polizei fortführen. Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendbehörden und freie Träger sollen wohnortbezogen stärker vernetzt werden. Einge abgestimmte regionale Ausrichtung von Jugendstaatsanwaltschaft, Kriminalpolizei und der Jugend-

gerichte ist anzustreben.

Die Staatsanwaltschaft soll dafür sorgen, dass pädagogische Maßnahmen in geeigneten Fällen entsprechend dem Jugendgerichtsgesetz stärkeres Gewicht erhalten. Strafverfolgungsmaßnahmen sind insoweit stärker mit wohnortbezogenen Präventionsinitiativen zu verzahnen. Die Koalitionspartner werden eine Initiative ergreifen, um die Sozialarbeit im Bereich der Jugenddelinquenz durch Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts zu erleichtern.

Opferschutz

Die Opferhilfe muss verstärkt werden. Das betrifft sowohl die praktische Hilfe für Opfer von Straftaten als auch deren Betreuung als Zeuginnen und Zeugen vor Gericht und die Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Schadenswiedergutmachung. Dabei ist die Tätigkeit der freien Träger in der Opferhilfe unbedingt zu sichern.

Frauen ist in Gewaltsituationen – auch auf der Grundlage des neuen Gewaltschutzgesetzes – größtmöglicher Schutz zu gewähren. Frauenhäuser und andere Zufluchtsmöglichkeiten sind weiter unverzichtbar.

Die bei der zunächst vorgesehenen Ampelkoalition entworfene Koalitionsvereinbarung diene wohl auch als Vorlage bei der späteren rot-roten Vereinbarung. Die Änderungen respektive Ergänzungen erlauben, den Anspruch der jetzt Regierenden etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. Hieß es zuvor unter anderem noch „Die Vorbereitungen zur Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe sind für alle dafür geeigneten Gefangenen zu verbessern“, wird es in der jetzt gültigen Fassung deutlicher: »Die Erhöhung des Anteils von Entlassungen zur Bewährung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe wird angestrebt. Eine Entlassungsvorbereitung aller Häftlinge ist zu sichern, um die Chance für ein straffreies Leben nach der Haftentlassung zu erhöhen und die Rückfallquote zu senken«.

Verwaltungsindustrie Strafvollzug

Naturgemäß verbinden gerade Gefangene mit einer äußeren Veränderung,

wie einem Regierungswechsel, einige Hoffnungen, speziell auf Verbesserung ihrer eigenen Situation. Und wem sollte besser bewusst sein, dass im (Berliner) Vollzugswesen einiges im Argen liegt, als gerade den Betroffenen, also den Inhaftierten, sofern sie nicht inzwischen so abgestumpft sind, daß sie überhaupt nichts mehr mitbekommen. Da trifft politisches Anspruchsdenken nach Rationalisierung, Modernisierung und schlankerer Verwaltung auf uneingeschränkten Beifall. Zumindest vielen Inhaftierten ist längst überdeutlich geworden, dass Vollzug schlechthin zu einer reinen Verwaltungsindustrie verkommen ist. Alles ist geregelt und strukturiert, die Gefangenen, oftmals nicht nur zu Haft sondern auch zu Untätigkeit verurteilt, genießen Entmündigungsstatus. Einzig an Resozialisierung verschwendet kaum einer mehr einen Gedanken. Von Eigenverantwortung Lichtjahre entfernt, sind viele Inhaftierte nach einigen Vollzugsjahren so weit, dass sie selbst bei einfachsten Verrichtungen gerne die Hilfe von Bediensteten in Anspruch nehmen würden. Von einer Verkümmern des Geistes ist besser ganz zu schweigen. Die Folgen sollten eigentlich für Jedermann offensichtlich sein, Statistiken über Rückfallquoten und -geschwindigkeiten sprechen im Vergleich mit anderen europäischen Staaten eine klare Sprache.

Vorbild USA

Von amerikanischen Verhältnissen sind wir statistisch zwar noch weit entfernt - während in den USA inzwischen jeder einhundertvierzigste Bürger im Gefängnis sitzt, ist es in Deutschland »nur« ca. jeder tausendste - doch die Tendenz ist stetig steigend. Laut statistischer Erhebungen stiegen die Gefangenzahlen in Deutschland von 1996 bis 2000 um 33 Prozent. Dazu ist, ähnlich wie in den Staaten, auch in Deutschland ein permanenter Rückschritt hin zum reinen Verwahrvollzug erkennbar.

Dies geht einher mit einer erschreckenden Zunahme von Gewaltbereitschaft, Rassismus und Vorteilsdenken jeglicher Couleur. Die permanente Frustration der Gefangenen führt zwangsläufig zu steigender Aggression.

Zahllose Ansatzpunkte für die neue Justizsenatorin. Über Mangel an Arbeit



Torbereich der Untersuchungshaftanstalt Moabit

wird sie sich sicher nicht beklagen können. Dass Vollzug hierbei nur ein Thema von vielen ist, kann auch der Uneinsichtigste verstehen. Slogans wie »Wir wollen alles und das sofort« bringen niemanden weiter. Innerhalb einer Legislaturperiode sollte es jedoch durchaus machbar sein, selbst in dem marodesten Verein positive Veränderungen zumindest auf den Weg zu bringen.

Alles Neue macht die Schubert

Genau so fehl am Patz wie überzogene Erwartungen sind aber auch zu große Vorschusslorbeeren. Sicher ist es lobenswert, dass Frau Schubert sich nachhaltig dafür einsetzt, dass die versprochenen

Millionen für die Computerisierung der bestenfalls mit allerlei Technikschrött ausgestatteten Berliner Gerichte nicht dem Rotstift zum Opfer fallen, doch mit neuer Technik alleine ist es nicht getan. Ohne entsprechendes Know-how und Engagement der handelnden Akteure kann auch die beste Technik in den Bankrott führen. Auch

Rotationsprinzipien, nach denen zum Beispiel Richter auch mal als Staatsanwalt arbeiten oder sich in der Jugendhilfe oder der Ausländerbehörde tummeln sollen, bringen nur dann einen Fortschritt, wenn dies mit einer entsprechenden Einsicht verbunden ist.

Es gilt, festgefressene Privilegien und alte Seilschaften aufzubrechen, indem den Dienern der Gerechtigkeit das notwendige Denken für Umstrukturierungen implantiert wird. Auf die richtige Mischung wird es dabei entscheidend ankommen. Eine gesunde Mixtur aus Zuckerbrot und Peitsche vielleicht. Aber allem voran muss zwingend die Erkenntnis stehen, dass es so wie in den letzten 15 Jahren keinesfalls weitergehen kann.

Den Vollzug betreffend bedeutet dies eine Forderung nach sozialem Management, ohne dabei wirtschaftliche Gesichtspunkte außer Acht zu lassen. Vollzugsbedienstete müssen sich ihrer

Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen und ihrer Verantwortung

Anzeige

Berlins schwuler Infoladen

Manu & Meter

Bülowstr. 106; 10783 Berlin

- Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Knästen:
- Regelmäßige Besuche
 - Information zu HIV und AIDS
 - Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
 - Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

gegenüber der Gesellschaft wieder bewußt werden und erkennen, daß dazu mehr gehört als schlüsselklimpernd über die Stationen zu stolzieren. Die wenigen löblichen Ausnahmen resignieren meist auch nach einigen Jahren vor dem System.

Gefangene nicht ausschließlich als den Bodensatz der Gesellschaft zu betrachten, Phrasen wie Resozialisierung und Behandlungsvollzug endlich Leben einzuhauchen, Sinnhaftigkeit frei von dem Anspruch universeller Richtigkeit zu vermitteln, das und viel mehr tut Not, um Vollzugsanstalten von dem Ruf der Zuchtstätten für Psychopaten zu befreien.

Jagd nach Sensationen

Ebenso ist es auch die Aufgabe von Justizbehörden, einem sensationslüsternen Massenjournalismus entgegenzuwirken und durch sachliche Informationspolitik zur Aufklärung der Bevölkerung beizutragen. Gefängnisse haben nichts romantisches und Straftaten und -täter sollten nicht dazu herhalten, die Gier der Masse nach möglichst grausamen Schauergeschichten zu befriedigen.

Gefangene leben dauerhaft unter extremen psychischen Belastungen. Wer sich jedoch auf den Standpunkt stellt, »Die sind doch alleine für ihre Situation verantwortlich«, macht es sich eindeutig zu leicht. Sicher wurde niemand gezwungen, Straftaten zu begehen, doch die Kausalität zwischen Ursache und Wirkung ist nicht ausschlaggebend für ein desolates und antiquiertes Vollzugssystem.

Arbeit für alle

Zu den größten Problemen im Strafvollzug gehört zweifelsfrei die extrem hohe Arbeitslosigkeit. Schon außerhalb von Gefängnismauern führt Arbeitslosigkeit oft zu Depression und sozialem Abstieg, sie ist aber vergleichsweise noch relativ leicht zu kompensieren. Im Vollzug hat sie geradezu fatale Folgen. Nicht umsonst gilt Beschäftigung und Arbeit als eine der wichtigsten Voraussetzungen für erfolgreiche Resozialisierungsansätze. Rot-rot will dem Rechnung tragen und »die Bemühungen

um die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Strafgefangene« verstärken.

Im Dezember 2001 wurde seitens der JVA Tegel eine aktuelle Arbeitslosenquote von 40 Prozent eingeräumt. Weiterhin heißt es: »In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass die JVA Tegel aufgrund des kontinuierlichen Anstiegs der Gefangenenzahlen in den vergangenen Jahren und der damit einhergehenden Überbelegung ohnehin nicht in der Lage gewesen wäre, das vorhandene Potential an Arbeitskräften mit entsprechenden Tätigkeiten zu versorgen«. Bereits im August 1999 erklärte der Tegeler Anstaltsleiter, Klaus Lange-Lehngut, gegenüber der ARD-Sendung Monitor sinngemäß, unter den gegebenen Gesamtumständen sei Resozialisierung einfach nicht machbar. Seitdem hat sich die Lage weiter verschärft.

Dass es anders geht, zeigen nicht nur Beispiele aus Skandinavien oder der Schweiz. Auch in Deutschland läßt sich die eine oder andere Anstalt finden, in der in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen wurden, um die Arbeitslosenquote zu senken. Der Lichtblick plant hier in den nächsten Ausgaben eine breite Berichterstattung.

Unter dem 19.02.2002 hat der Lichtblick die neue Justizsenatorin gebeten, die Recherchen zu diesem Artikel zu unterstützen und ihre Ansichten zu den nachfolgend aufgeführten Punkten mitzuteilen:

Gemäss einer Feststellung Ihres Vorgängers rangiert Berlin bei vorzeitigen Haftentlassungen bundesweit an letzter Stelle. Welche konkreten Anstrengungen werden unternommen, um diesen Mißstand zu beheben?

Da durch die Unabhängigkeit der entscheidenden Richter entsprechende Weisungen unmöglich sind, müssen die Voraussetzungen für Haftentlassungen auf Bewährung in den einzelnen Haftanstalten geschaffen werden. Ein Problem stellt hierbei bereits die Tatsache dar, dass die Gefangenen in der Regel zum Zeitpunkt der Einweisung durch die Einweisungsabteilung auf Vollverbüßung abgestellt werden. Wird es diesbezüglich Weisungen an die Entscheidungsträger

der Vollzugsanstalten geben, den Gefangenen bei positivem Haftverlauf rechtzeitig Lockerungsmaßnahmen zu gewähren?

Aus der JVA Tegel werden mehrheitlich Gefangene entlassen, für die >Entlassungsvorbereitung< ein Fremdwort darstellt. Hierbei mangelt es vor allem an einer gründlichen Prüfung der Voraussetzungen für eine Entlassungsvorbereitung. Die Ablehnung wegen vermeintlicher Mißbrauchsbedürfnissen erfolgen in aller Regel ohne entsprechende Prüfung des Einzelfalls. Wird es Bemühungen geben, hier eine positive Veränderung herbei zu führen?

Maßnahmen des Behandlungsvollzuges finden in den alten Verwahrhäusern (TA I, II und III) faktisch kaum statt. Was wird unternommen, damit auch die in diesen Häusern untergebrachten (immerhin ca. zweidrittel der Gesamtbelegung) Gefangenen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend in den Genuss von entsprechenden Behandlungsmaßnahmen kommen?

In der JVA Tegel sind zahlreiche Klagen bekannt, als deren Ursache nicht gesetzeskonform vorgenommene Vollzugsplanfortschreibungen stattgefunden haben.

Wird es künftig Kontrollmechanismen geben, die die Einhaltung bestehender Gesetze durch Bedienstete der Vollzugsanstalten gewährleistet, was zu einer spürbaren Entlastung der Gerichte (Strafvollstreckungskammern) führen würde?

Wird es eine Anhebung des Personalschlüssels für die sozialen und psychologischen Dienste der Vollzugsanstalten geben?

Gibt es konkrete Pläne, die sozialen Bindungen auch der in den Verwahrhäusern untergebrachten Gefangenen zu fördern, indem zum Beispiel auch ihnen endlich die Möglichkeit zu Langzeitsprechern eingeräumt wird?

Bis zum Redaktionsschluss am 26.03.02 lag leider keine Antwort von Frau Schubert bzw. aus der Senatsverwaltung für Justiz vor, was an der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit liegen mag. Über eine evtl. später noch eingehende Antwort wird der Lichtblick in der nächsten Ausgabe berichten. ☑

Idealtypisch?

Die JVA Tegel als selbsternannter Dienstleister im Internet

Hurra, die Justizvollzugsanstalt Tegel stellt sich im Internet vor. Auch wenn jetzt einigen Schaulustigen aus Enttäuschung die Maus aus der Hand hüpfen wird: die Gestaltung der Internet-Seiten ist vergleichsweise nüchtern gehalten und es gibt keine nackten Gefangenen zu sehen. Vielmehr nutzt die größte Haftanstalt Deutschlands die schier grenzenlosen Möglichkeiten des Internet für eine Selbstdarstellung, die es in sich hat. Alle sechs Teilanstalten werden mit ihren jeweiligen Konzepten und Leitideen einzeln vorgestellt. Der Leser gewinnt einen kleinen Eindruck von der Arbeit der Justiz und vom Selbstbildnis der Tegeler Verantwortlichen, deren Sachkompetenz und Enga-

Keine nackten Gefangenen in der JVA Tegel

gement vom Monitor aus direkt ins Gesicht des Betrachters zu springen scheint. Also, Vorsicht ist geboten.

Man stelle sich vor. Nichts Böses ahnend, eigentlich auf der Suche nach kurvenreichen Damen in eindeutiger Pose, gerät ein Nichtvorbestrafter mit ein paar Mausclicks zufällig in die Fänge der Justiz und landet auf der Webseite der JVA Tegel. Dort erfährt er, daß die Verantwortlichen z.B. in der Teilanstalt II sich »an einem positiven Menschenbild« orientieren, »den Behandlungsbedürfnissen der Gefangenen mit einem sozialen Behandlungs- und Freizeitangebot [...] Rechnung tragen« und ihnen »die Grundregeln sozialen Verhaltens« vermitteln. Woww! Wenn der Nichtvorbestrafte nun auf die Idee käme sich auszurechnen, dass er für einen so erstklassigen Betreuungsservice bei einem anderen Dienstleister (wie z.B. der TUI?) viel Geld bezahlen müsste, und der ewige Hausdrachen vom Nebenzimmer aus weiter nervt, hat die JVA Tegel womöglich einen neuen Kunden gewonnen.

Die JVA Tegel hat sich nach und nach eine treue Stammkundschaft aufgebaut. Wer einmal in dessen Genuß gekommen ist, möchte den erstklassigen Service des selbsternannten Dienstleiters offensichtlich nicht mehr missen. Das dürfte wohl auch der Grund dafür sein, warum das Land Berlin bei vorzeitigen Entlassungen bundesweit an letzter Stelle liegt. Es entsteht unweigerlich der Eindruck, dass allen Anstrengungen der Tegeler Verantwortlichen zum Trotz die Gefangenen sich mit Händen und Füßen gegen eine vorzeitige Entlassung wehren. Aber selbst die (spätestens am letzten Tag der Haftzeit unweigerlich anstehende) Entlassung scheint die Gefangenen von der JVA Tegel nicht auf Dauer fernhalten zu können. Die hohe Zahl der »Wiederkehrer« spricht Bände.

Sie kehren immer wieder zurück an den Ort, an dem die Verantwortlichen sich »an einem positiven Menschenbild« orientieren und sie mit offenen Armen wieder empfangen. Schließlich können sie es kaum erwarten, dem alten/neuen Gefangenen erneut und immer wieder »die Grundregeln sozialen Verhaltens«

Viele ehemalige Insassen kommen wieder

zu vermitteln. Dass dies bei den vorangegangenen Aufhalten im Betreuungsparadies Tegel nicht ganz so geklappt hat, ist nebensächlich und hat natürlich schon gar nichts mit der Un-Fähigkeit der Verantwortlichen zu tun. Vielleicht war die für die Betreuung zur Verfügung stehende Zeit viel zu kurz? Na um so besser! Als erneuter Gast in der JVA Tegel bringt der Gefangene dieses mal bestimmt ausreichend Zeit mit sich. Und wenn nicht? Macht nichts, er wird ja ohnehin wieder kommen. Gut Ding will schließlich Weile haben.

Wer sich mit diesem Beitrag veralbert fühlt, hat auch allen Grund dazu. Anlass

dieses Beitrages war allerdings nicht der Wunsch, schon aus Gehässigkeit die Traumwelt der Verantwortlichen zu zerstören. Vielmehr quält den Verfasser die ernsthafte Sorge um das Wohlergehen der Verantwortlichen. Denn Realitätsverlust führt wie gewöhnlich nicht nur zur Selbsttäuschung der Betroffenen. Selbsttäuschung führt zu Übermut, Übermut zum Handeln nach eigenem Gutdünken. Wer es zu bunt treibt, wird schließlich irgendwann auch seinen gutbezahlten Job los. Die Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und PDS (vgl. S. 4ff) läßt jedenfalls den Schluß und die Hoffnung zu, dass

6 m² Lebensraum für eine längere Zeit

die neue Regierung nicht wie die vorangegangenen tatenlos zusehen will, wie in der JVA Tegel und anderen Berliner Haftanstalten statt Resozialisierung seit Jahren Entsozialisierung praktiziert wird. Verwunderlich wäre es daher nicht, wenn hier und da einige buntgefiederte Köpfe rollen würden.

Um diese Vorwürfe nachvollziehen zu können, muß der Leser natürlich auch die Tegeler Realität kennen. Was verstehen die Verantwortlichen der Teilanstalt II unter »sozialem Behandlungs- und Freizeitangebot«, wie werden dort dem Gefangenen »die Grundregeln des sozialen Verhaltens« vermittelt? Um das zu erfahren, braucht man im Grunde nur einen Blick in den »Tagesablaufplan« der Teilanstalt II hinein zu werfen.

Ein Großteil der etwa 400 in der TA II untergebrachten Gefangenen haben keine Arbeit. Während der regulären Arbeitszeit müssen diese Gefangenen in ihren knapp 6m² kleinen Zellen hocken, die sie tagsüber lediglich für drei Stunden verlassen dürfen. Ab 18⁰⁰ Uhr beginnt das, was die Verantwortlichen

Anzeige

Alkohol ist ein hervorragendes Lösungsmittel.

Er löst Familien, Freundschaften, Arbeitsverhältnisse, Bankkonten, Leber und Gehirnzellen auf!

Er löst nur keine Probleme!!

Anzeige

Wir bieten Euch persönliche Beratung bei Drogenproblemen an. Meldet Euch telefonisch, brieflich oder werft Eure Vormelder in die Caritas-Briefkästen in den Häusern I, II und III in der JVA Tegel.

CARITAS – Suchtberatung
Große Hamburger Str. 18
10115 Berlin
Tel. (030) 280 5112
oder (030) 282 6574

unter »sozialem Behandlungs- und Freizeitangebot« verstehen. Dann dürfen die Gefangenen sich nämlich (soweit vorhanden) in einem Fernsehraum für 1-2 Stunden mit anderen Gefangenen einschließen lassen. Wem der Fernsehraum zu groß ist und es lieber eine Nummer kleiner haben möchte, braucht nicht mal weit laufen; er kann seinen Haftraum kurzfristig zur »Freizeit- und Begegnungsstätte« umbenennen und sich mit drei anderen Gefangenen dorthin zurückziehen. Hinter verschlossenen Türen eines heruntergekommenen 6 m² Haftraumes können diese Gefangenen dann gemeinsam soziale Verhaltensweisen erlernen, üben und sich auf ein Leben nach der Entlassung vorbereiten. Na denn, gutes gelingen!

Neben der Teilanstalt III gilt auch die TA II als Abstellgleis der JVA Tegel. Vollzugslockerungen gibt es nur in Ausnahmefällen. Selbst Gefangenen, die nur wenige Tage vor ihrer Entlassung stehen, werden entlassungsvorbereitende Maßnahmen verwehrt. Kaum einer der in diesen beiden Häusern untergebrachten (an die 800) Gefangenen hat eine Chance auf vorzeitige Entlassung. In Anbetracht dieser Tatsachen kann die Behauptung der Verantwortlichen der TA II, sie legten Wert »auf Vollzugslockerungen zur Erprobung und auf die Entlassungsvorbereitung«, von allen in dem Haus untergebrachten Gefangenen nur als Hohn empfunden werden.

Was den ahnungslosen Lesern der Webseite als moderner, am Resozialisierungsgedanken ausgerichteter Humanstrafvollzug verkauft wird, ist in Wahrheit Verwahrvollzug alter Schule. Bei all ihren angeblichen Bemühungen um

die soziale Integration der Gefangenen in die Gesellschaft scheinen die Verantwortlichen in diesen beiden Häusern leider eines vergessen zu haben: wer über Jahre hinweg behandelt wird wie ein Unmensch, verhält sich gelegentlich auch wie einer.

Telio-Ohooo!

Die DM ist tot, es lebe der Euro. Pünktlich zum 01.01.2002 wurde die neue Währung europaweit eingeführt. Der Umstand, dass der Umrechnungskurs (1 Euro = 1,95583 DM) keine glatten Umrechnungsbeträge zulässt, wurde von vielen Geschäftsleuten als Gelegenheit genutzt, um versteckte Preiserhöhungen vorzunehmen. Selbst wenn es sich bei diesen versteckten Preiserhöhungen in der Regel um Kleckerbeträge handelt; bei Unternehmen mit sehr großen Umsätzen können sogar Cent-Beträge satte Gewinne einbringen.

Gelegenheit für Preiserhöhungen

Auch wenn die Firma Telio schon vor der Euro-Einführung ein Paradebeispiel für satte Gewinne war, hat die Währungsumstellung dem Tegeler Telefon-Monopolisten etliche Pfennigbeträge mehr beschert. Der von den bis zur Umstellung gültigen Minutengebühren ausgehend (17 Pfennig ÷ 1,95583) errechnete Betrag von 0,0869 Euro wurde selbstverständlich einfach nach oben aufgerundet. Ab dem 01.01.2002 galt daher ein Minutenpreis von 9 Eurocent. Erst ab dem 01.02.02 sei der Fa. Telio angeblich technisch möglich gewesen, eine Art Mischkalkulation einzuführen. Danach kostet die 1. Gesprächsminute weiterhin 9, die 2. jedoch 8,5 Eurocent usw.

Nur ein Preisunterschied von 0,004 Euro. Das soll der Erwähnung wert sein? Aber natürlich und unbedingt! Denn selbst nach sehr vorsichtigen Schätzungen hat die Fa. Telio nur in der JVA Tegel einen Jahresumsatz von über 600.000,- Euro (1,2 Mio. DM). Bei einem Monatsumsatz von 50.000,- Euro

hatte die Preiserhöhung von 3,45 % der Fa. Telio im Januar also zusätzliche Einnahmen von mindestens 1.700,- Euro (etwa 3.324,- DM) eingebracht. Nur so viel zu den Kleckerbeträgen.

Wie in den letzten lichtblick-Ausgaben bereits mehrfach erwähnt und kritisiert wurde, orientiert sich die Fa. Telio bei ihrer Preisgestaltung an den teuersten Telefontarifen auf dem Markt, nämlich denen der Deutschen Telekom. Auf Nachfrage erklärte die Telekom allerdings, dass die Telefongebühren in ihren öffentlichen Zellen nur wegen der immensen Kosten so hoch seien. So müsse die Telekom z.B. nicht nur für die regelmäßige Wartung, sondern auch wegen der mutwilligen Beschädigung der Telefonzellen Millionenbeträge ausgeben. Darüberhinaus würden auch die hohen Herstellungskosten der Chip-Karten die Telefongebühren in die Höhe treiben.

Ist Telio vertragsbrüchig?

Die Fa. Telio hat all diese Kosten nicht. Sie hat z.B. nicht wie die Telekom grössere Summen in hochwertige Telefonapparate investiert, sondern relativ minderwertige Apparate (ohne Display) in der JVA Tegel aufgestellt. Die Telio hat weder hohe Wartungskosten noch durch mutwillige Beschädigung entstandene Kosten für Schäden zu tragen. Auch gibt es keine kostenträchtig hergestellten Telefonkarten. Es gibt also nichts, was dermaßen hohe Telefongebühren rechtfertigen könnte. Selbst die Deutsche Telekom hat mittlerweile ein Call-by-Call Service einge-

Ist Telio Vertragsbrüchig?

richtet, der wesentlich günstigere Tarife anbietet als die Telio. So können z.B. Telekom-Kunden von öffentlichen Telefonzellen aus für durchschnittlich 6,14 Eurocent, am Wochenende sogar für 4,60 Eurocent in der Minute bundesweite Gespräche führen. Im Vergleich dazu müssen die tegeler Inhaftierten der Fa. Telio 9 bzw. 8,5 Eurocent für Ortsgespräche und 17 Eurocent für bundesweite Gespräche zahlen. Dabei hatte die Fa. Telio der JVA Tegel vertraglich zugesichert, dass sie mit ihren Gebühren 15% unter den Telekom-Tarifen

bleiben würde.

Was genau die Tegeler Verantwortlichen zu einem Vertragsabschluss mit der Fa. Telio bewogen hat uns was vertraglich vereinbart wurde, bleibt weitestgehend geheim. Der Antrag der Redaktionsgemeinschaft auf Einsicht in die Verträge zwischen der JVA Tegel und der Fa. Telio wurde u.a. wegen einer angeblich vereinbarten Geheimhaltungsklausel abgelehnt. Die Behauptung der JVA Tegel, es hätte neben der Fa. Telio keine anderen Mitbewerber gegeben und daher sei auch eine öffentliche Ausschreibung der Installation der Gefangenentelefonanlage nicht erforderlich gewesen, lässt sich jedenfalls nicht länger aufrecht erhalten. Denn selbst der Lichtblick hat mit seinen begrenzten Möglichkeiten eine Telefonfirma gefunden, die durchaus gewillt und in der Lage wäre, die gewünschte Telefonanlage zu wesentlich günstigeren Konditionen für die Gefangenen zu installieren.

Die öffentliche Ausschreibung hätte also auch andere Bewerber herangezogen. Es ist allerdings eher unwahrscheinlich, dass irgend eine andere Fa. als die Telio sich dermaßen zuvorkommend für die

Belange der JVA Tegel einspannen lässt. Durch die Fa. Telio wurde nämlich der JVA Tegel erstmals die Möglichkeit eröffnet, sich ein Überblick über die angewählten Rufnummern zu verschaffen und diese auch zu speichern, Telefongespräche von Gefangenen

abzuhören oder gar gänzlich zu unterbinden. Zu diesem Zweck hat die Fa. Telio der JVA Tegel einen Computer samt entsprechender Programme im Wert von sicherlich mehreren Zehntausend Euro kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Frage, ob die kostenlose

Nutzung dieser Technik durch die JVA Tegel die Straftatbestände der »Vorteilsnahme« und »Steuerhinterziehung« erfüllt, müsste eigentlich durch die zuständige Staatsanwaltschaft noch einer gründlichen Prüfung unterzogen werden.



TELE-RUF Nord GmbH ■ Straßmannstr. 18 ■ 10249 Berlin

An die Redaktion
„der Lichtblick“
Seidelstraße 30

13507 Berlin

TELE-RUF Nord GmbH

Straßmannstraße 18
(Ecke Petersburger Platz 1)
D-10249 Berlin
Telefon +49 (0) 30 / 42 02 89 68
Telefax +49 (0) 30 / 42 02 89 69
E-mail: info-berlin@teleruf.de

Sitz der Gesellschaft: Berlin (HRB 82739)
Geschäftsführer: Dr. Stefan Ummerhof
Bankverbindung: Berliner Sparkasse
BLZ 100 500 00 Kto. Nr. 513 070 800

Berlin, den 13. Februar 2002

Telefonversorgung der JVAs; Ihr Schreiben vom 4. Januar 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal unseren herzlichen Dank dafür, daß Sie uns kontaktiert haben. Obwohl unsere blauen öffentlichen Fernsprecher für die Außendarstellung unseres Unternehmens sehr wichtig sind - Sie sind ja dadurch auf uns aufmerksam geworden - können wir Sie darauf hinweisen, daß wir zahlreiche weitere Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation anbieten. So versorgt die Firma TELE-RUF Großkunden, wie Krankenhäuser mit Fernsprecheinrichtungen. Näheres können Sie aus dem beiliegenden Firmenprospekt entnehmen.

Wir hätten gerne der Verwaltung der JVA Tegel ein Alternativangebot unterbreitet, wenn wir über den Bedarf informiert worden wären. Unsere Tarife, sowohl im Ortsbereich als auch bei Ferngesprächen brauchen keinen Vergleich zu scheuen. TELE-Ruf positioniert sich auf dem Markt weitestgehend über den günstigen Preis und einen hohen Qualitätsstandard. Wir sind deshalb gerne bereit, allen JVA's in Berlin oder in anderen Bundesländern ein Angebot zu unterbreiten, sofern wir über einen konkreten Bedarf unterrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre redaktionelle Arbeit

Sozialarbeiter?

Jenseits der Philosophie vom Leben und Recht,
 macht die JVA Tegel den Insassen einen Teil des Lebens schlecht.
 Ein Beamter, der will Sozialarbeiter sein?
 Wir betteln um Hilfe, und er macht uns trotzdem klein.
 1 mal Ausgang, kurz vor der Entlassung kam's mir in den Sinn,
 Er grinste und sprach: Ich schick dich mit nem Beamten hin.
 Ein Gespräch mit einer WBG wär wunderschön,
 Ich wollt doch einfach nur nach einer Wohnung sehn.
 Sprechstunde von 11¹⁵-12⁰⁰, doch er ist selten da,
 er kommt mit Ausreden, aber sind die immer wahr?
 Ohne Ausgang keine Wohnung, das ist dem Herren klar,
 nach meiner Entlassung komm ich dahin, wo ich vorher war.
 Wenn das wird, werd ich wieder mal zum Pfleger,
 und lande durch diese Sozialarbeiter wieder in Tegel.

Matze, 17.12.01

**(K)Ein
 Einzelfall?**

Wohl kaum! Immer mehr Gefangene werden aus der JVA Tegel entlassen, ohne zuvor auf die Entlassung vorbereitet worden zu sein. Kaum ein Gefangener bekommt in den Teilanstalten II und III eine Chance, sich während der Haft auf ein Leben danach vorzubereiten. Vollzugslockerungen bekommen ohnehin nur wenige, entlassungsvorbereitende Maßnahmen werden selbst Gefangenen verwehrt, die nur wenige Tage vor der Entlassung stehen. Ein erschreckender Zustand wenn bedacht wird, dass etwa 800 der ca. 1700 Tegeler Inhaftierten in diesen beiden Teilanstalten untergebracht sind.

Am letzten Tag ihrer Haft werden die

Lockerungen bekommen nur wenige

Gefangenen einfach vor die Tür gesetzt. Gelegenheit, sich vorher eine Wohnung oder Arbeit zu suchen, bekommen sie nicht. Inhaftierte, die ausserhalb der Anstalt keine sozialen Bindungen mehr haben, werden fahrlässig oder gar bewusst in die Obdachlosigkeit entlassen. Die JVA Tegel entzieht sich ihrer Verantwortung, in dem sie die so Entlassenen an die Freien Träger (Gefangenhilfsorganisationen) verweist. Diese

sollen dann all die Versäumnisse der JVA Tegel innerhalb weniger Tage nachholen, dem Entlassenen auf der Suche nach einer Wohnung und Arbeit helfen. Zum Glück haben diese Hilfsorganisationen in der Regel auch Einrichtungen, in denen die Entlassenen wenn auch vorübergehend aufgenommen werden. Sonst müssten nämlich viele Entlassene

**bornierte
 Gruppenleiter**

buchstäblich unter der Brücke schlafen.

Die JVA Tegel ist verpflichtet, die Gefangenen auf ein Leben nach der Haft vorzubereiten. Dieser Verpflichtung kommt die JVA Tegel jedoch eindeutig nicht nach. Im Gegenteil, sie hindert sogar die Gefangenen bei ihren Bemühungen um Selbsthilfe. Am 21.12.2001 ist z.B. aus der TA III ein Gefangener wie viele schon vor ihm am letzten Tag seiner Haftzeit entlassen worden. Nach Angaben seiner Mitgefangenen habe er seinen zuständigen Gruppenleiter mehrmals um entlassungsvorbereitende Maßnahmen gebeten – immer ohne Erfolg. Noch 3 Tage vor seiner Entlassung habe er versucht, wenigstens einen Tagesausgang zu bekommen, um beim Sozialamt rechtzeitig Hilfe zu beantragen. Auch dieser Versuch blieb ohne Erfolg.

Was nach der Entlassung aus den Gefangenen wird, scheint die JVA Tegel relativ wenig zu interessieren. Hauptsächlich

che weg aus ihrem Verantwortungsbereich. Wie zu erfahren war, hat der o.g. Gefangene bei seiner Entlassung etwa 20,- DM Fahrgeld bekommen. Mehr Geld hatte er nicht zur Verfügung, da er trotz der vielen Bemühungen während seiner Haftzeit keine Arbeit bekommen hat und deswegen auch kein Überbrückungsgeld ansparen konnte. Wegen der Feiertage sei das Sozialamt bis zum 08.01.2002 geschlossen gewesen, so dass er erst etwa 3 Wochen nach seiner Entlassung Hilfe bekam.

Die Weihnachtstage hat der Mann also mit 20,- DM in der Tasche verbracht. Wenn er in der Situation der Versuchung erlegen wäre, seiner Frau und der dreijährigen Tochter ein kleines Geschenk zu »besorgen« und folglich wieder in Tegel gelandet wäre – der zuständige Gruppenleiter hätte seine Hände natürlich in Unschuld gewaschen.

**Der
 Aufhänger**

Ein noch im Aufnahmehaus der JVA Tegel untergebrachter Gefangener hat gegen einen Justizvollzugsbediensteten Strafanzeige erstattet. Der Inhaftierte wirft dem Beamten »Bedrohung, unterlassene Hilfeleistung und Verletzung der Aufsichtspflicht« vor.

Nach der Sachverhaltsdarstellung in seiner schriftlichen Strafanzeige habe der Gefangene einen plötzlich auftretenden Kreislaufkollaps mit starkem Schwindelgefühl erlitten. Er habe das Notrufsignal betätigt, um einem Krankenpfleger vorgeführt zu werden. Daraufhin sei der Stationsbeamte in Begleitung noch eines anderen Beamten erschienen und habe die verschlossene Haftraumtür geöffnet. Nach dem Grund des Notrufs gefragt, habe der Inhaftierte dem Stationsbeamten seine Beschwerden geschildert. Anstatt den Gefangenen wie gewünscht dem Krankenpfleger zu verbringen, sei der Beamte sofort aggressiv geworden und habe dem Inhaftierten mit einer Taschenlampe direkt ins Auge geleuchtet. Zur Verwunderung der anderen anwesenden Inhaftierten der Gemeinschaftszelle habe der Beamte dann eine höchst

radikale Behandlungsform vorgeschlagen: gegen Kreislaufstörungen helfe nur eines, der Gefangene solle sich aufhängen.

Trotz seiner Beschwerden habe den Gefangenen erst 3 1/2 Stunden später ein anderer Beamter der folgenden Schicht zum Krankenpfleger gebracht. Das Makabere an der Geschichte ist, dass sich nur einige Zellen weiter wenige Tage zuvor tatsächlich ein Gefangener aufgehängt hatte. Es ist daher davon auszugehen, dass die durch Zeugenaussagen nachprüfbar Äusserungen des Beamten eine äusserst unangebrachte, menschenlebenverachtende Anspielung auf den nur wenige Tage zurückliegenden Selbstmord eines Menschen waren. ☑

Menschenwürde Art. 1 GG

Im Namen des Volkes verurteilt. Auch im Namen des Volkes gequält?

»Der Gefangene hat [...] einen Anspruch darauf, daß die Vollzugsbehörde die Grenzen beachtet, die bei der Ausgestaltung der Hafträume und damit auch eines besonderen Arrestraumes ihrem Ermessen durch gegenüber dem Strafvollzugsgesetz höherrangigen Rechte des Gefangenen

körperliche Unversehrtheit Art. 2 GG

wie seine Grundrechte auf Achtung seiner Menschenwürde und auf seine körperliche Unversehrtheit (Art. 1 und 2 GG) oder durch das mit Bundesgesetzen gleichrangige Recht aus Art. 3 MRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung) gesetzt sind. [...]

Da auch der besondere Haftraum für den Aufenthalt des Gefangenen bei Tag und Nacht bestimmt ist, muß er außerdem, um einerseits seinen Zweck zu erfüllen und andererseits den Grundrechten des Gefangenen zu genügen, soviel Tageslicht einlassen, daß während des Arrestvollzuges regelmäßig vorkommende Tätigkeiten und Verrichtungen des Gefangenen ohne Hilfe künstlicher Lichtquellen vorgenommen

werden können«.

Weise Worte, die hätten auch der Feder eines liblichen Redakteurs entspringen sein können. Sind sie aber nicht! Vielmehr waren es Richter des Berliner Kammergerichts, die bereits mit ihrem Urteil vom 12.01.84 (5 Ws 448/83 Vollz) diese damals wie heute wegweisende Feststellung getroffen haben: die

isolationsbedingte Depressionen

»Würde des Menschen« steht über dem Strafvollzugsgesetz. Nur, wer fühlt sich schon an Urteile des Kammergerichts oder anderer Oberlandesgerichte gebunden? Manche Entscheidungsträger in der JVA Tegel jedenfalls nicht! Beispiele gäbe es einige, dieser Beitrag beschränkt sich jedoch aufgrund des direkten Zusammenhangs lediglich auf die in einem Teilbereich der Teilanstalt III herrschenden Haftbedingungen.

Vor etwa einem Jahr hatte der lichtblick (3-4/2001, S. 12-13) auf die menschenunwürdigen Haftverhältnisse einiger Gefangener hingewiesen. Damals hatten fünf in der Sicherungsstation der Teilanstalt III / B1 untergebrachte Gefangene mit einem mehrtägigen Hungerstreik auf ihre Haftbedingungen aufmerksam gemacht. Unter anderem beschwerten sich die Gefangenen über die an den Haftraumfenstern angebrachten Metallplatten. Diese sind nämlich lediglich mit kleinen Löchern versehen, so dass von aussen

praktisch fast kein Tageslicht

praktisch fast kein Tageslicht mehr in die Hafträume gelangen kann. Darüber hinaus haben diese Metallplatten eine womöglich noch fatalere Wirkung: da das menschliche Auge sich nicht auf das Gucken durch derlei kleine Löcher einstellen kann, wirken diese Platten wie eine Art Sichtsperrung und lassen eine freie Sicht nach draussen nicht zu.

Der permanente Entzug von Tageslicht und die praktisch vorhandene Sichtsperrung nach draussen hat natürlich negative Folgen für die Gesundheit der Gefangenen. Die schlechten

Lichtverhältnisse führen auf Dauer auch zu schmerzhaften Augenleiden und Sehstörungen. Hinzu kommt, dass die Sichtsperrung die ohnehin vorhandenen, isolationsbedingten Depressionen der Gefangenen noch verstärkt. Die in dieser Sicherungsstation teilweise 12-18 und mehr Monate untergebrachten Gefangenen sind nämlich nicht nur von ihren Mitgefangenen weitestgehend isoliert. Besuche finden grundsätzlich in einem Raum statt, in dem der Gefangene von seinen Besuchern durch eine Scheibe getrennt wird. Händeschütteln zur Begrüßung, das Umarmen der Ehefrau, der Kinder, körperliche Wärme, alles menschliche ist ausgeschlossen.

Der Mensch wird nun mal von seiner Umwelt geprägt. Nicht nur dass diese

physische und psychische Schäden

Isolationsbedingungen physisch wie psychisch bleibende Schäden verursachen; der Aufenthalt in dieser Station macht aus Menschen auch soziale Krüppel! Wenn diese Menschen sich also nach ihrer Entlassung nicht mehr sozial verhalten können und wieder Straftaten begehen, tragen die Tegeler Verantwortlichen nicht eine gewisse Mitschuld?

Anzeige

7. Auflage aktualisiert und erweitert

Fördertöpfe für Selbsthilfeprojekte und kleine Betriebe in Berlin und den neuen Bundesländern

Inhalt: Staatliche Förderung von
Arbeitsplätzen

Neu: Fördertöpfe der EU

Was wird durch wen gefördert?
Staatliche und private Geldtöpfe

Praktische Hilfen bei der Antragstellung

90 Seiten A4

15 DM + 2 DM Porto

Erhältlich bei:

Netzwerk e.V.

Gneisenastr. 2a, 10961 Berlin

Tel. (0 30) 6 91 30 72

Fax 6 91 30 05

e-Mail: Netzwerk-Berlin@t-online.de

Infos: www.Netzwerk-Berlin.de

FrISChe Wäsche – oder was?

Nun, wie wir alle feststellen können, gibt es seit Weihnachten keinen regelmäßigen Wäschetausch mehr in Haus 5 (und höchstwahrscheinlich auch in den anderen 5 Tegeler Teilanstalten). Bis zu diesem Zeitpunkt war es üblich, seine »Leibwäsche« (Arbeitskleidung und Unterwäsche) einmal die Woche zu tauschen. Da dem Gefangenen das Waschen auf dem Haftraum verboten ist und Anstalts- »Leib«-wäsche ja auch nicht mit der privaten Wäsche gewaschen werden darf, muss der Gefangene, der sich an die Hausordnung hält, nunmehr ein echtes Hygieneproblem in Kauf nehmen.

Hat er zudem das Glück, besonders restriktive Stationsbeamte (G/G) zu haben, die Sorge dafür tragen, dass er private Wäsche nur in angemessenem Umfang besitzt, hat er spätestens jetzt ein Problem.

Die Lösung desselben bietet eine StVK-Entscheidung (Az.: 542 StVK (Vollz) 765/99), veröffentlicht in der lichtblick-Ausgabe 1/2001, Seite 28.

Diese verpflichtet den Anstaltsleiter mit Beschluß vom 30.10.00 dazu, dem Gefangenen »Freizeitkleidung« auszuhändigen.

Konkret heißt das, dass jedem Gefangenen von der JVA entsprechende Freizeitkleidung (nicht zu verwechseln mit üblichem »Blaumann«) zusteht. Einfacher Vormelder an den GL genügt.

Bleibt zu hoffen, dass von der Anrechnung reger Gebrauch gemacht wird.

(Verfasser der Red. bekannt)

Internetgruppe in der JVA

Die JVA Tegel ist im Internet. Alle Interessierten mit Internetanschluß können auf von der JVA Tegel selbst gestalteten Internetseiten einen gefilterten Blick hinter die Anstaltsmauern werfen. Wer jedoch auf zum Teil realitätsfremde Darstellungen und Schönfärbereien keinen Wert legt, hat allerdings auch eine Ausweichmöglichkeit. Seit geraumer

Anzeige

Bablabla

Danke, Herr Bundeskanzler!

Wir bieten detailliertere Antworten auf dringende Umweltfragen.

ROBIN WOOD GUTSCHEIN für ein Probeexemplar des ROBIN WOOD-Magazins, einsenden an:

RobinWood e.V. Postfach 102122 28201 Bremen

Zeit gibt es nämlich auch Internetseiten, die von Strafgefangenen der JVA Tegel selbst gestaltet werden. Diese Seiten ermöglichen dem Betrachter einen ungeschminkten Blick auch in Bereiche, die von den Offiziellen einfach, und das mit sehr großem Erfolg, ignoriert werden.

Die offizielle Darstellung der

trister Alltag in der JVA Tegel

Zustände und Haftbedingungen in der JVA Tegel weichen natürlich extrem von den Wahrnehmungen der Gefangenen ab. Mit ihren Erlebnisberichten auf diesen Internetseiten erlauben die Gefangenen jedoch dem Betrachter einen Einblick in ihren tristen Alltag, das Leben und Erleben in einem Gefängnis. Ihre Sorgen und Ängste kommen in diesen Berichten genauso zur Sprache wie manchmal auch sehr heftige, aber durchaus berechtigte Kritik z.B. an die Adresse der JVA Tegel.

Nachfolgend wird ein bereits im Internet veröffentlichter Beitrag der Internet-Gruppe wiedergegeben. Thematisiert werden darin die tragikomischen Züge, die die Sparmaßnahmen in der JVA Tegel bereits angenommen haben. So müssen beispielsweise in der TA V Beamte täglich alle in ihren Stationen liegenden Hafträume danach überprüfen, ob die Gefangenen beim Verlassen der Zellen auch brav alle elektrischen Geräte (selbst den stand-by Modus der Fernseher) ausgeschaltet haben. Energiesparen ist schon eine noble Sache und an diesen

Kontrollen ist daher grundsätzlich auch nichts auszusetzen. Nur; selbst wenn bei der Kontrolle nichts gefunden wurde, müssen die Beamten mit einer dienstlichen Meldung der Teilanstaatsleitung mitteilen, dass sie nichts gefunden haben. Bei täglich sechs solcher Meldungen in jeweils dreifacher Durchschrift, deren Inhalt z.B. »mir wurde dienstlich nichts bekannt« lautet, kommt schon ein bißchen Papier zusammen. Papier, das woanders natürlich wieder eingespart werden muß, nämlich am Toilettenpapier!

Aufgrund logistischer Unzulänglichkeiten gab es Ende vergangenen Jahres in Tegel einen Toilettenpapier-Engpass, was direkt zur Rationierung desselben

selbst den stand-by Modus ausschalten

führte. Pro Gefangenen gab es nur noch zwei Rollen im Monat. Wer mehr benötigte, konnte ja das Papier beidseitig benutzen – der Erfolg lag schließlich auf der Hand. Was aber demjenigen blüht, der Toilettenpapier hamstert, wird im folgenden Beitrag eines Mitglieds der Internet-Gruppe recht erfrischend dargestellt:

»Teil I, 25.02.2002

Gerade erst hat der Regierende Bürgermeister Klaus Wowereit in seiner ersten Regierungserklärung geäußert, daß Berlin jeden Euro braucht, um aus der Finanzkrise zu kommen. Da auch ich gerne Berliner bin, überlege auch ich als Knacki, wie ich meinen Beitrag

dazu leisten kann. Ich lasse beispielsweise meine Geräte und das Licht aus, wenn ich meine Zelle verlasse und kaufe mir die meisten Lebensmittel, Putzmittel und Toilettenpapier selber.

Andere haben scheinbar nur Angst, selbst ein Sparopfer zu werden und überlegen sich, wie sie beweisen können, daß man auf sie nicht verzichten kann. Das treibt bisweilen skurile Blüten. Gerade erst passiert ist diese sagenhafte Knastgeschichte:

Ein sehr eifriger Beamter, nennen wir ihn kurz Herr S., führte bei mir eine Zellenkontrolle durch. Er nahm – Achtung! – ein Paket mit acht Rollen Toilettenpapier mit. Ein zweiter Beamter wurde dazu verdonnert, eine Meldung dazu zu schreiben. Das Toilettenpapier landete beim Vollzugsdienstleiter. Die Gruppenleiterin hat mich heute, wie bei dienstlichen Meldungen üblich, dazu befragt. Ich habe ihr gesagt, daß ich das Toilettenpapier über den Einkauf bezogen habe. Ja und nun wird wohl ein weiterer Beamter dieses zu mir zurückbringen.

Somit konnten sich dann fünf Beamte mit acht Rollen Toilettenpapier ihr Geld verdienen. Auf die können wir wirklich nicht verzichten. Eins hatte die Aktion allerdings. Gefangene und auch Beamte konnten mal wieder herzlich lachen.

Mr. T.

Teil II, 01.03.2002

Ob Ihr's glaubt oder nicht, die sagenhafte Knastgeschichte geht weiter. Beamtengehirne sind noch viel verrückter als gedacht. Nachdem ich immernoch auf mein Toilettenpapier warte und meinen Hintern mittlerweile wieder auf Staatskosten putze, holte mich heute die Gruppenleiterin in ihr Büro. Sie teilte mir mit, daß der Mitarbeiter des Teilanhaltsleiters Hr. B. weitere Ermittlungen wünscht und die Gruppenleiterin den Einkauf kontaktieren solle. Dort teilte man ihr mit, daß ich seit November gar keinen Einkauf mehr hatte. Es haben also zwei weitere Beamte ihr Geld mit dem Toilettenpapier verdient.

Ich war in der letzten Woche aber auch nicht ganz untätig und habe meinen letzten Lieferschein gefunden. Der ist vom 12.12. Danach hatte ich tatsächlich keinen Einkauf mehr. Für Januar habe ich kein Taschengeld bekommen, wofür

mir die Zahlstelle bis heute nicht mal einen Grund nennen konnte. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde an Herrn Lange-Lehngut blieb ebenfalls unbeantwortet. [...]

Mr. T

P.S.: Gerade hat sich das Thema Toilettenpapier erledigt. Ein Beamter

kam in meine Zelle und hat es mir zurückgegeben.«

Noch mehr Skurilitäten gibt es unter www.planet-tegel.de oder kontakt @ planet-tegel.de

Achtung! Betreten auf eigene Gefahr. Für Wein- oder Lachkrämpfe übernimmt niemand die Haftung.

EWA

Eine(r) Weiss Alles, oder was?

Ankunft in Tegel. Jeder, der diese Prozedur einmal erlebt hat, fühlt sich schlagartig ins Mittelalter versetzt.

Die TA I, inzwischen wenigstens mit Stromzellen ausgestattet, bietet einen erbärmlichen Anblick. In Hafträumen von etwas mehr als fünf Quadratmetern Größe hat der Neuankömmling die nächsten Wochen oder Monate sein Einweisungsverfahren abzuwarten. Er erfährt nichts über das Procedere. Je nachdem auf welcher Station er untergebracht wird, sucht er den Dialog mit seinem Gruppenleiter meist vergebens. Diese glänzen durch Fehlzeiten von bis zu drei Monaten am Stück und die jeweiligen Vertreter im Amt erklären sich für unzuständig.

Die Chance, eine Arbeit zu bekommen, ist äußerst gering. Ebenso kompetente Antworten auf Fragen zum täglichen Vollzugsgeschehen. Anträge werden regelmäßig nicht eröffnet. Bedienstete, oftmals einer für zwei Stationen, reagieren gestresst bis unhöflich. In einer allgemeinen Atmosphäre zwischen Aggression und Frustration bereitet sich der Gefangene also mehr oder weniger auf den Termin vor, der seinen weiteren Vollzug nachhaltig beeinflussen wird: Die Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 StVollzG.

Vollverbüßung als Regelfall

Irgendwann wird der Delinquent zu einem Sachbearbeiter der Einweisungsabteilung gerufen und hofft, Einfluß auf eine Entscheidung nehmen zu können, die in aller Regel nach Aktenlage längst getroffen wurde. Von seinem

Gesprächspartner erfährt er bestenfalls den Namen, aber nichts über seine Funktion oder gar Qualifikation. Diesbezügliche Nachfragen können im weiteren Verlauf leicht als Querulanten-tum ausgelegt werden.

Gesetzliche Regelungen machen scheinbar vor der heiligen Institution halt. Aus anderen Anstalten mitgebrachte Vollzugspläne zum Beispiel gelten nichts. Obwohl sie entsprechend gesetzlicher Weisung zu übernehmen und nur fortzuschreiben wären, wird der Einfachheit halber kurzer Hand ein neuer erstellt. Auch wenn sich dabei Fakten ins Gegenteil verkehren, stört das niemanden.

Vollverbüßung ist das Schlagwort, mit dem sich die meisten Gefangenen, auch die Erstverbüßer, künftig werden auseinandersetzen müssen. In seinem weiteren Vollzugsverlauf kann oder soll der Gefangene darauf hinarbeiten, auf Zweidrittelverbüßung abgestellt zu werden. Erst einmal bremsen also und dann mit Vollgas vor die Mauer. Denn später wird es um so schwerer, die

Es geht auch anders; Nordrhein-Westfalen

erhoffte Zweidrittelabstellung zu bekommen. »Die EWA wird sich schon etwas dabei gedacht haben«.

Nur wenige Bundesländer verfügen überhaupt noch über die Institution der Einweisung. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zum Beispiel. In letzterem durchläuft jeder Gefangene mit einer Haftstrafe von mehr als zwei Jahren die Einweisungsanstalt Hagen, mit Ausnahme der Selbststeller für den

offenen Vollzug. Alle weiteren Gefangenen werden also über die JVA Hagen eingewiesen, sofern sie nicht verweigern, und erhalten dort ihren Vollzugsplan. Von ca. sechshundert Gefangenen in Hagen befinden sich kontinuierlich ca. dreihundertfünfzig im Einweisungsverfahren, eine Kapazität also, die der der Tegeler TA I vergleichbar ist.

Die durchschnittliche Verweildauer der Einzuweisenden beträgt in Hagen zehn Wochen. Kurz nach der Ankunft, meist schon am nächsten Tag, findet ein erstes Einzelgespräch mit dem Gefangenen statt. Hierbei ist der Gesprächspartner entweder ein Sozialarbeiter, ein Pädagoge oder, deliktabhängig, ein Psychologe.

Der Gefangene erfährt, wie das Einweisungsverfahren funktioniert. Er soll Angaben darüber machen, ob er an schulischen oder beruflichen Maßnahmen interessiert ist, und er soll einen persönlichen Fragebogen ausfüllen, durch den die Einweisungskommission die Möglichkeit erhält, festzustellen, welche Gesprächspartner für den Gefangenen die richtigen sind, also zum Beispiel Arbeitsberater des Arbeitsamtes, die fest in die Einweisungskommission integriert sind, oder die bereits oben erwähnten. Letztlich entscheidet der Gefangene selbst, ob er an einem dreitägigen Testverfahren teilnehmen will oder nicht. Die Teilnahme wird jedoch empfohlen, da die spätere Auswertung der einzelnen Tests der Kommission die Entscheidung erleichtert, den Gefangenen in die für ihn richtige Anstalt einzuweisen.

Das Testverfahren beinhaltet unter anderem den F-P-I-Test (Freiburger-Persönlichkeits-Inventar), den H-W-I-Test (Hamburg-Wechsler-Intelligenz-Test), sowie verschiedene Konzentrations- und Gedächtnistests. Auch schulisches Wissen, wie Rechtschreibung und Mathematik, wird geprüft.

Nach der Testauswertung findet ein weiteres Einzelgespräch statt. Hierbei erfährt der Gefangene seine Testergebnisse und er soll nach Möglichkeit zusammen mit seinem Gesprächspartner seine Vollzugsziele definieren. Er kann Wünsche äußern, in eine bestimmte Anstalt verlegt zu werden, hier zum Beispiel in den »Schulknast« Münster, in den »Azubiknast« Geldern oder in

eine der zahlreichen Einrichtungen des offenen Vollzuges, sofern dies von der Rechtssituation her möglich ist.

In der Folge sind weitere Einzelgespräche möglich, aber nicht zwingend. Zum Ende seines Aufenthaltes in der JVA Hagen erscheint der Gefangene vor der dreiköpfigen Spruchkammer der Einweisungskommission. Vorsitzend ist hier ein Mitglied der Anstaltsleitung, die beiden Beisitzer sind zwei der vorherigen Gesprächspartner des Gefangenen, also zum Beispiel ein Pädagoge und ein Arbeitsberater. Dem Gefangenen wird sein Vollzugsplan eröffnet und die Entscheidung mitgeteilt, in welche Anstalt er verlegt wird.

Es soll hier keinesfalls der Eindruck erweckt werden, als sei in Nordrhein-Westfalen vollzugstechnisch alles eitel Sonnenschein, jedoch bietet die JVA Hagen ein überschaubares Einweisungsverfahren, in dem die Bemühungen, auf die Belange des einzelnen Gefangenen einzugehen, offensichtlich sind.

Es stellt sich die Frage: Wozu das alles?

Dazu steht das Berliner Verfahren in krassem Gegensatz. Keine Fragebogen, keine erläuternden Gespräche, keine Testverfahren, kein Erscheinen vor einer Spruchkammer der Einweisungsabteilung, nur der eine Termin mit dem zuständigen EWA-Mitarbeiter. Ende aus, Micky Maus.

Der Vollzugsplan wird dem Gefangenen dann irgendwann, in Einzelfällen auch erst drei Monate später, in Kopie in die Hand gedrückt. Soll er doch sehen, wie er damit zurecht kommt. Fühlt er sich bei dieser Vorgehensweise in irgendeiner Form verarscht, stehen ihm ja reichhaltige Rechtsmittelmöglichkeiten offen. Ein Widerspruch gegen die Einweisungsentscheidung, an den Anstaltsleiter gerichtet, landet wieder bei der EWA und gelegentlich darf der Gefangene zu einem weiteren Gespräch bei der Leiterin, Frau Dr. Essler, erscheinen. Ob das ein Vergnügen ist, muss dann jeder für sich entscheiden. Bekannt sind allerdings Fälle, in denen der Tenor einem hochgradig inkompetenten Gefasels gleich kam. Alles hat schließlich

seine Ordnung und Richtigkeit. Sollte der Gefangene allerdings den Klageweg beschreiten wollen, »so kann ihm das naturgemäß zum Nachteil gereichen«.

Nix verstehen – nicht nur für Ausländer

Ist das Einweisungsverfahren für deutsche Gefangene schon unbefriedigend, so stellt sich die Situation für ausländische Mitgefangene noch dramatischer dar. Ist ein Ausländer der deutschen Sprache nicht mächtig, so erfährt er oftmals erst Jahre später und zufällig, was überhaupt in seinem Vollzugsplan steht, nämlich dann, wenn es ihm ein Landsmann übersetzt. In aller Regel wird nämlich zu der Behandlungsuntersuchung kein Dolmetscher beigezogen. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen von dem EWA-Mitarbeiter ein anderer Mitgefangener als Sprachmittler zugezogen wird. Dabei stellt sich die Frage, welches Procedere das schlimmere ist, den Gefangenen unwissend zu lassen oder ihn zu zwingen, gegenüber einem Mitgefangenen die Hose herunter zu lassen.

So oder so, bei der EWA werden beste Voraussetzungen für erfolgreiche Resozialisierungsbemühungen der Gefangenen geschaffen. Die Einweisungsabteilung ist unfehlbar und Frau Dr. Essler hat einschließlich ihrer Kaffeetasse alles im Griff. Jeder EWA-Mitarbeiter verfügt zweifellos über die gleiche Qualifikation wie ein ganzer Stab von Fachdienstmitarbeitern zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen. Es ist also nur verständlich, daß das Kürzel EWA für viele Gefangene inzwischen die Bedeutung »Eine(r) Weiss Alles« erlangt hat.

Kritiker halten das Einweisungsverfahren des Landes Berlin in der bestehenden Form für überflüssig wie einen Kropf. Es stellt sich die Frage, ob mit den vorhandenen Fachkräften eine Änderung zum Positiven überhaupt möglich ist oder ob in Hinblick auf die angespannte Finanzsituation des Landes und die damit verbundene Notwendigkeit, den über Jahrzehnte aufgeblähten Verwaltungswasserkopf zur Ader zu lassen, eine Rationalisierung der EWA-Planstellen nicht sinnvoller ist. ☑

Himmlicher Abgang

Voraussehen ist besser als Rückblick
ein Beitrag von Pater Vincens SDS

Pater Vincens, ein Seelsorger der Katholischen Gemeinde in der Justizvollzugsanstalt Tegel quittiert den Dienst nach vielen Jahren seiner priesterlichen Tätigkeit.

Aus diesem Anlaß möchte die Redaktionsgemeinschaft Pater Vincens die Plattform für einige persönliche Worte bieten.

Liebe Leserinnen und Leser,
komme der Bitte der Lichtblick-Redaktion gerne nach, um in dieser Zeitschrift ein Wort zu meinem Abschied aus der JVA Tegel zu schreiben. Ab 1. September 2002 übernehme ich den Dienst als Krankenhausseelsorger für 300 Patienten in einem Berliner Akut-Krankenhaus. Mit diesem Krankenhaus ist das Kloster St. Augustinus verbunden, in dem ich als Schwesternseelsorger den Dienst für ca. 50 Ordensschwwestern übernehmen werde. Außer dem morgendlichen Gottesdienst um 6:00 Uhr kommen für diesen Convent geistliche Vorträge sowie Einzelgespräche in Betracht.

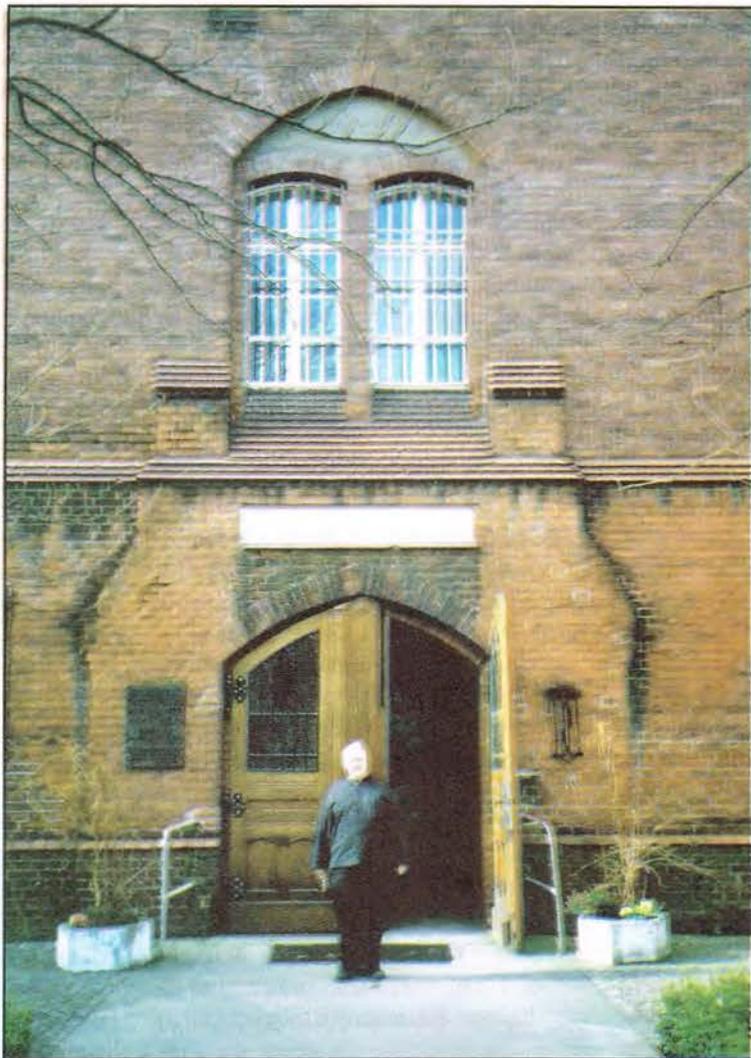
Den Convent der italienischen Schwestern im Karl-Steeb-Heim, den ich bisher betreut habe, muß ich zurücklassen. Auch hier war ich morgendlich um 6:30 Uhr zur Feier der Heiligen Messe. Die JVA Tegel ist für mich mit dieser Gefangenengemeinde in 30 Jahren zu meinem geistlichen Mittelpunkt geworden. Erlebnisse, Menschen und Umstände werden mir für meinen priesterlichen Dienst eine Hilfe blei-

ben. Habe mich immer gegenüber anderen Pfarrern der sogenannten Ortsgemeinden glücklicher geschätzt. Ein so enges Zusammenleben mit den Gemeindeangehörigen und damit auch

und gemeindliches Leben so wichtig. In den letzten 12 Jahren hat die katholische Anstaltsgemeinde St. Andreas in der JVA Tegel wesentlich zur Transparenz des Berliner Vollzuges beigetragen. Besuchergruppen der Bundeswehr, Feuerwehr, der Polizeischule Basdorf, sowie Jura-Studenten und Gruppen kriminell gefährdeter Heranwachsender waren unsere Gesprächspartner. Auch die Teilnahme von (gelockerten) Gefangenen an den Katholiken-Tagen in Berlin, Dresden und der Hansestadt Hamburg, ferner die öffentliche Fronleichnamsprozession in Berlin-Mitte und der Bußgang der Berliner Katholiken, wie weiter unsere Teilnahme beim Papst-Besuch in Berlin gehören zu unseren gemeindlichen Höhepunkten.

Jeden Tag der vergangenen 30 Jahre bin ich bereit, wieder neu hier zu leben, wäre dies möglich. Nicht jeder Tag war ein gelungener, immer aber durfte ich jeden Abend alles dankbar in Gottes Hände zurücklegen, um am nächsten Tag wieder in Glaube, Hoffnung und Liebe mit der Gemeinde und den Bediensteten zu

arbeiten. Die vielen Einzelerlebnisse, Einzelkämpfe, Schmerzen, Siege und Verluste und Neubeginne aufzuzählen, verbrauchte ein ganzes Buch. Was nicht gelungen ist trotz meiner – häufigen – Ermahnungen an die Verantwortlichen ist, für die Inhaftierten einen Arbeitstag von 8 Stunden bei leistungsgerechtem



Pater Vincens vor seinem Gotteshaus

Foto: Dietmar Bühner

verbundene gegenseitige Sozialkontrolle dienen zum Heil.

Die Feier der Gottesdienste war für uns immer der Höhepunkt der Woche. Dazu kamen die Andachten, die Hochfeste – wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten und das Erntedakfest; diese alle waren für uns für unser geistliches



Foto: Dietmar Bühner

Lohn durchzusetzen; ferner fehlt immer noch ein Schwimmbad. Dieser Forderung brachte mir in den vergangenen Jahren Spott und Zorn von Abgeordneten aus Berlin ein. Schwimmen ist Therapie, nimmt Angst, schenkt Vertrauen und lehrt den Umgang mit dem eigenen Leib. Wer den eingenen Leib nicht achtet und richtig einschätzt, verachtet und unterschätzt den Körper des anderen.

Sie erwarten vielleicht, verehrte Leserin, verehrter Leser, eine vernichtende Manöver-Kritik gegen Anstalt, das System und Bedienstete. Der mich einleitende, lebenserfahrene und weise Gefängnispfarrer Joachim Geisler führte mich mit der Maxime ein: »Loyalität gegenüber dem Staat, Liebe zum Gefangenen.« Nach diesem Grundsatz zu leben und zu arbeiten war ich bemüht und fand an diesem Maßstab immer wieder zur eigenen Mitte zurück. Viel Hilfeleistung und Dienste von Stationsbediensteten haben mir Seelsorge gerade auch bei Kriseneinsätzen intensiv möglich gemacht. Die Großzügigkeit der Anstaltsleitung hat der Kirche vieles über den Gottesdienst

Seine Eminenz im Arbeitszimmer – ein Genie überblickt das Chaos!

Foto: Dietmar Bühner



Unser Tegeler Kleriker bei seiner täglichen priesterlichen Arbeit – die Bekehrung der schwarzen Schafe.

Ergreifend für mich ist immer, wenn ehemalige Insassen nach der Entlassung verstorben sind; Familien und Freundeskreise bitten mich dann um die Beer-digung. Auch öin dieser Lebens-situation leuchtet auf, was Got-teserfahrung in der Haft bewirkt. Schwer waren die Wege zu Angehörigen, zu denen ich gehen mußte, um die Nachricht zu überbringen, der Sohn, Mann, Vater, Bruder oder Freund sind im Gefängnis Tegel verstorben. Auch das gehört mit in den priesterlichen Alltag eines Gefängnispfarrers.

Zu den besonderen Höhepunkten unseres Gemeindelebens hier gehörten die Besuche und Gottesdienstfeiern bei uns durch die Kardinäle Joachim Meissner und Georg Sterzinsky, sowie Weihbischof Weider und dem Nuntius Lajola.

Es braucht vielleicht ein wenig zeitlichen Abstand, um das erlebte zusammenhängend zu schildern. Bin aber überzeugt, das Kostbarste ist bei Gott und bei den Menschen unwiderr-ruflich und geheimnisvoll positiv wir-kend aufgehoben.

Vincens



Dienstvergehen u. Schadensersatz

Kleine Anfragen (Nr. 14/1871) des Abgeordneten Marian Krüger (PDS). Die Beantwortung erfolgte durch die Senatsverwaltung für Inneres

1. Welche tariflichen und gesetzlichen Normen, sowie Verwaltungsvorschriften gibt es für die Haftung und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Dienstpflichtverletzungen im Sinne des § 41 Landesbeamtengesetz (LBG) im Einzelnen?

Antwort: Zur Regelung des Verfahrens über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes Berlin gegen Dienstkräfte aus Dienstpflichtverletzungen im Sinne des § 41 LBG hat die Senatsverwaltung für Inneres [...] Haftungsrichtlinien erlassen, die ohne Verlängerung am 31. Dezember 2003 außer Kraft treten werden.[...]

Auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses und nach vorheriger Billigung des Unterausschusses für Rechnungsprüfungsangelegenheiten des Hauptausschusses sind die Haftungsrichtlinien den Verwaltungen mit Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres vom 21. Juli 1999 u.a. wie folgt erläutert worden: [...]

b) Bei jedem Schadensfall soll künftig grundsätzlich von dem Verdacht eines Dienstvergehens ausgegangen werden. Daher sollen die für die Durchführung des Haftungsvorgangs verantwortlichen

Stellen verpflichtet werden, auf der Grundlage des § 27 der Landesdisziplinarordnung entsprechende disziplinarrechtliche Vorermittlungen einzuleiten oder diejenigen Stellen, denen die Bearbeitung von Disziplinarvorgängen obliegt, umgehend über den Vorgang zu informieren. [...]

[Jährlich werden durch Gefangene in der JVA Tegel mehrere Hundert Klagen und Beschwerden eingereicht. Viele dieser mit immensen Kosten verbundenen Klagen und Beschwerden wären überflüssig, wenn die Verantwortlichen sich einfach nur an das Gesetz halten würden. Weder gesetzliche Vorgaben noch höchstrichterliche Entscheidungen scheinen jedoch die Verantwortlichen nachhaltig beeindrucken zu können. So hält die JVA Tegel z.B. bei der Erstellung von Vollzugsplänen heute noch an ihrer Praxis fest, die vom Kammergericht bereits 1995 für rechtswidrig erklärt wurde. Vollzugspläne werden nach wie vor nicht im Rahmen einer Vollzugskonferenz erstellt. Auch nach dem o.g. Urteil haben etliche Gefangene gesetzeskonforme Vollzugspläne erst einklagen müssen. Dadurch sind dem Land Berlin insgesamt hohe Gerichtskosten entstanden, die eindeutig den Tegeler Verantwortlichen zuzuschreiben sind. Tegeler Entscheidungsträger werden jedoch selbst für die bewußt verursachten Kosten nicht zur Verantwortung gezogen. Sie können nach Belieben handeln, ohne eigene Nachteile befürchten zu müssen. Es ist daher davon auszugehen, dass sie weiterhin an ihren rechtswidrigen Praktiken

festhalten und weitere Kosten verursachen werden. Das Landesbeamtengesetz sieht dabei ausdrücklich vor, dass gegen Beamte, die vorsätzlich oder grobfahrlässig Schäden verursachen, Schadensersatzansprüche geltend zu machen sind. Die Red.]

Der Maßregelvollzug

Kleine Anfrage (Nr. 14/1664) der Abgeordneten Ingeborg Simon (PDS). Die Beantwortung erfolgte 03.05.2001 durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen

1) Wie hoch waren die Einweisungsraten suchtkranker Straftäter nach § 64 StGB im Krankenhaus des Maßregelvollzuges (KMV) in den Jahren 1998, 1999 und 2000?

Antwort: Die Einweisungsraten suchtkranker Straftäter, die gem. § 64 StGB in die (zuständige) II. Abteilung für Forensische Psychiatrie des Krankenhauses des Maßregelvollzuges untergebracht wurden, stellen sich, bezogen auf die Jahre 1998-2000, wie folgt dar:

Jahr	Anzahl
1998	53
1999	49
2000	50

2) Wie hoch waren die Einweisungsraten psychisch kranker Straftäter nach § 63 StGB im Krankenhaus des Maßregelvollzuges (KMV) in den Jahren 1998, 1999 und 2000?

Antwort: Die Einweisungsrate psychisch kranker Straftäter, die gem. § 63 StGB in die (zuständige) I. und III. Abteilung für Forensische Psychiatrie des Krankenhauses des Maßregelvollzuges untergebracht wurden, stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl
1998	60
1999	76
2000	86

3) Wie [...] viele Personen stehen insgesamt aktuell auf der Warteliste des KMV?

Antwort: [...] Die durchschnittliche Wartezeit der in Organisationhaft befindlichen alkohol- und drogenabhängigen Unterbrachten beträgt ca. 5 Monate, wobei Abweichungen möglich sind. In Einzelfällen werden Aufnahmen in den Maßregelvollzug innerhalb von 2-3 Monaten registriert. Psychisch kranke Straftäter, die nach § 63 StGB in das KMV unterzubringen sind, befinden sich selten in Organisationhaft, da die unmittelbare Aufnahme in das Krankenhaus des Maßregelvollzuges auf Grund des § 126a StPO (einstweilige Unterbringung) schon im Stadium der Verhaftung und vorläufigen Festnahme erfolgt.

4) Wie viele Planbetten im KMV stehen aktuell zur Verfügung, wie hoch ist hier die derzeitige Überbelegung und wie hoch sind die Verweildauern?

Antwort: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt betreut die Einrichtung 445 Patienten, davon befinden sich 407 Patienten bei 370 Planbetten innerhalb der Einrichtung. 38 Patienten werden derzeit in ambulant-komplementären Einrichtungen behandelt.

Die Verweildauer der Patienten, bei denen die Maßregel nach § 63 StGB vollzogen werden, beträgt gegenwärtig durchschnittlich 4 Jahre, im Bereich der freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 64 StGB liegt sie auf Grund der gesetzlich vorgegebenen Befristung deutlich geringer bei 16 Monaten. [...]

6) Sieht der Senat bei seiner laut Bericht des Petitionsausschusses (Drs 14/1022) praktizierten kritischen Beob-

KMV - Station 28
Oranienburger Straße 285
13437 Berlin

Senator für Gesundheit
und Soziales
An der Urania 12

10787 Berlin

21. Febr. 2002

Betr. Maßregelvollzug

Die Gefangenen der Station 28 des Berliner Maßregelvollzuges wenden sich entschieden gegen die Überbelegung der Station. Es ist schon fragwürdig, Menschen überhaupt ihrer Freiheit zu berauben, unter der Maßgabe, ihre angebliche oder tatsächliche psychische Beschaffenheit zu verändern, so daß diese einem zweifelhaften Ideal von Anstaltspsychiatern entspricht, das in der Gesellschaft keinerlei Rückhalt hat. Unter dem Vorwand psychischer Krankheit werden immer mehr Menschen in den Maßregelvollzug gesperrt, obwohl die Zellen bereits überbelegt sind.

Wir sind für die Abschaffung der Psychiatrie in allen ihren Formen. Wir wollen selbst bestimmen ob und wann wir krank sind und ob und von wem wir uns behandeln lassen wollen.

Wir sind für die Abschaffung des juristischen Konstrukts der Nichteinwilligungsfähigkeit.

Wir sind für eine öffentliche Diskussion darüber, wer durch wen in der Gesellschaft gefährdet wird, damit die wirklichen Gefahren für die Allgemeinheit offenbar werden

Gefangene der Station 28

Erwin Wittke
Bert J...
Smüggan
D. Müller
Lehmann
Kis Heid

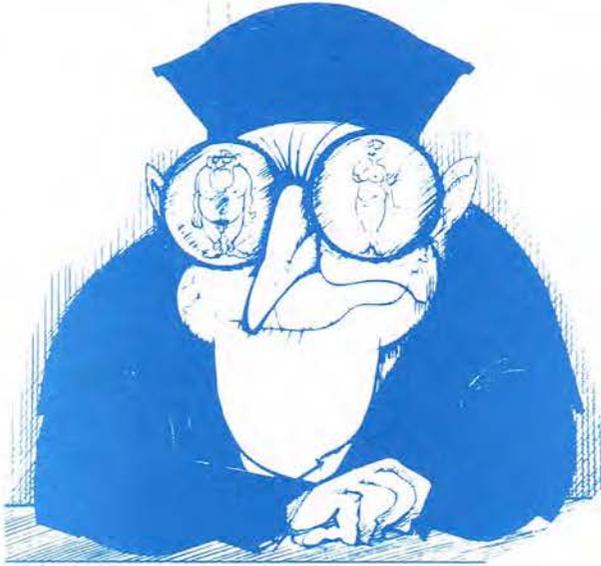
Therapeuten
HIP ÖNNER
Rick Smith
James Hill

Reinhold
L. Ch
Koch

achtung zur Entwicklung des Bettenbedarfs im KMV eine mögliche Entlastung in der Schaffung forensisch-psychiatrischer Fachambulanzen, die eine Verkürzung der stationären Unterbringung begünstigen könnte?

Antwort: Ja, eine qualifizierte

[...] ambulante Behandlung seitens des Krankenhauses des Maßregelvollzuges könnte zu einer Entlastung der Belegungssituation insoweit führen, da es hierdurch gelänge, den therapeutischen Kontakt über die Phase der stationären Behandlung hinaus sicherzustellen. [...]



Disziplinarmaßnahmen

von Rechtsanwältin Birgit Mäder-Hildebrandt mit einer Einführung von Oliver Kulik

I. Einführung/Problemaufriß

Das mit den Disziplinarmaßnahmen, deren taugliche Grundlage die §§ 102 bis 107 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) bilden, ist ja so eine Sache. Dem Gesetzgeber waren sie gleich ein eigenes Kapitel wert, nämlich den 13. Titel des Strafvollzugsgesetzes. Die Materie ist nur scheinbar einfach. In Wirklichkeit ist sie komplex. Beispielsweise ist schon streitig, ob Diszi-Maßnahmen gemäß § 102 ff. StVollzG eine vollendete Verfehlung voraussetzen, textet Hauf, Kurzlehrbuch Strafvollzug, 1994, Seite 125. Während dies teilweise mit Blick auf den Wortlaut des § 102 Absatz 1 StVollzG (»verstößt«) gefordert wird, (vgl. etwa Brühl in: Alternativ-Kommentar, StVollzG, § 102 Rdn. 7), läßt die Gegenansicht unter Berufung auf das allgemeine Disziplinarrecht auch den Versuch, teilweise sogar Vorbereitungshandlungen genügen (vgl. OLG Zweibrücken ZfStrVo 1982, S. 251). Und eben weil das so ist, war Frau Rechtsanwältin Birgit Mäder-Hildebrandt, Berlin, Schwerpunktbereich Strafverteidigung und Strafvollstreckungsrecht, so freundlich und hat dem lichtblick bei der Behandlung dieses Themas ihre Mitarbeit, in der auch ihre Erfahrungswerte kurz zum Ausspruch kommen, zuteil werden lassen.

Die beabsichtigte Wirkung von Diszi-Maßnahmen wird in der Kommentarliteratur als gewollt repressiv beschrieben. Allerdings, so Calliess/Müller-Dietz, ist die Repression nicht Zweck an sich, sondern sie soll der Unterstützung der Behandlung dienen und ist mit ihr im Zusammenhang zu sehen (vgl. BT-Drs. 7/918,82). Es wird sich wohl kaum ein Strafgefangener finden lassen, der eine Einkaufssperre, den Verlust des Arbeitsplatzes oder Arrest als Behandlung begreift.

Unternimmt man den Versuch, sich gegen aus der eigenen – subjektiven – Sicht ungerechtfertigte oder gar überzogene Diszi-Maßnahmen mit legalen Mitteln zu wehren, ist die Erfolgsaussicht, wie in jedem anderen Rechtsstreit auch, nicht immer zu garantieren, höchstens nach einer stets vorzunehmenden gewissenhaften Prüfung abzuschätzen. Denkbar ist es in Sachen Diszi-Maßnahmen jedenfalls auch, Rückgriff auf das Landesbeamtengesetz (LBG) i.d.F.v. 20. Februar 1979 zu nehmen. Die §§ 40, 41 LBG normieren, was unter einem „Dienstvergehen“ zu verstehen ist und wie sich die Sache haftungsmäßig beamtenrechtlich würdigen ließe. So normiert § 40 Abs. 1 S. 1 LBG, daß der Beamte „ein Dienstvergehen begeht, welcher schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt“. § 40 Abs. 2 Nr. 3 LBG sieht ein Dienstvergehen auch in einem Verstoß gegen das Gebot der Amtsverschwiegenheit (s. a. § 26 LBG). Sind die Voraussetzungen für die Annahme eines Dienstvergehens erfüllt, bestimmt § 41 Abs. 1 LBG, daß der Beamte, der »vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat, dem Dienstherrn (also auf Berlin bezogen dem Lande Berlin), dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den entstehenden Schaden zu ersetzen hat«. (Der Schaden kann nach Ansicht des Verf. auch immaterieller Natur sein, zum Beispiel wenn die Dienstpflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für das Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.)

Nun regelt § 41 Abs. 1 LBG unmißverständlich, daß nur der Dienstherr seinen Beamten in einen Haftungsanspruch nehmen kann. Folglich ist der (auch gefangene) Bürger/in nicht aktivlegitimiert, Konsequenzen für den Beamten auf der Grundlage des LBG zu fordern. Möglich ist es jedoch, im Rahmen des allgemeinen Petitionsrechts (Art. 17 GG) den Dienstherrn des betreffenden Beamten mit einem schriftlichen Einwurf (Eingabe) zu bitten, ob er nicht die Annahmeveraussetzungen der §§ 40, 41 LBG prüfen möchte.

Die Berufung auf die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes könnte in naher Zukunft allein oder neben der Inanspruchnahme des fachgerichtlichen Rechtsschutzes ein Weg sein, seinem Unmut rechtlich Ausdruck zu verleihen. Jedenfalls können im konkreten Einzelfall »überzogene, nicht verhältnismäßige« Diszi-Maßnahmen ein Dienstvergehen dann darstellen, wenn, wie RA'in Mäder-Hildebrandt im folgenden Beitrag ausführt, zum Beispiel Vorschriften des StVollzG umgangen werden.

Oliver Kulik

II. Besprechung

Die rechtliche Darstellung des Disziplinarrechtes für juristische Laien ist schwierig. Ich habe daher als Ausgangspunkt meines Aufsatzes mir die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 3. Kammer des zweiten Senats, Beschluß vom 21.08.2001 – 2 BvR 406/00 – ausgesucht, um einige wesentliche Dinge im Disziplinarrecht darzustellen.

Der Leitsatz der Entscheidung lautet: »Bei einer nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollziehbaren Disziplinarmaßnahme wird der Richter bei einem Antrag

auf vorläufige Außervollzugssetzung der Maßnahme gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG unverzüglich eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob die Maßnahme auszusetzen ist oder nicht. In besonders gelagerten Fällen der Eilbedürftigkeit wird er auch eine vorläufige Aussetzung der Disziplinarmaßnahme in Betracht zu ziehen haben, ohne eine Äußerung der JVA erst abzuwarten, zumal er seine Entscheidung jederzeit ändern kann.«

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherheitsverwahrung in einer Vollzugsanstalt in Baden-Württemberg. Die JVA verhängte am 25. Februar 2000 gegen den Beschwerdeführer gem. § 103 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StVollzG 10 Tage Arrest und für diese Zeit die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt. Die Disziplinarmaßnahmen wurden ab Montag, den 28.02.2000 vollzogen. An diesem Morgen übergab der Beschwerdeführer der Vollzugsanstalt in einem Briefumschlag mit der Aufschrift »Eilt sehr, sofort auf den Richterisch, Eilantrag« einen bereits am 25. Februar 2000 verfaßten Antrag auf vorläufige Außervollzugssetzung der Maßnahmen gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Diesen leitete die Vollzugsanstalt noch am selben Tage mit der Post an das Landgericht weiter, wo er am 29.02.2000 einging. Die Vollzugsanstalt teilte am 07. März 2000 telefonisch dem Gericht mit, daß der Vollzug des Arrestes ausgesetzt wurde. Durch Beschluß vom selben Tag lehnte die Strafvollstreckungskammer den Eilantrag ab, weil im Hinblick auf die Aussetzung des Arrestes zur Bewährung keine Gefahr mehr bestehe, daß die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Mit seiner am 03. März 2000 erhobenen und am 04. März 2000 eingegangenen und am 13. sowie 14. März 2000 ergänzend begründeten Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf wirksam gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG). Die Justizvollzugsanstalt habe seinen Eilantrag zu spät weitergeleitet. Angesichts der besonderen Eilbedürftigkeit hätte es einer Übermittlung mittels Telefax bedurft. Das Landgericht habe seinen Antrag mehrere Tage unbearbeitet liegen gelassen und damit seinen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz endgültig vereitelt.

An dieser Entscheidung wird deutlich, daß eine Disziplinarmaßnahme nicht klaglos hingenommen werden muß. Der Antrag müßte wie folgt lauten:

Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung gem. § 114 Abs. 2 StVollzG

Hermann Frei, Justizvollzugsanstalt Tegel,

An das Landgericht Berlin
-Strafvollstreckungskammer-
Turmstraße 91
10 548 Berlin

Hiermit stelle ich gegen die JVA Tegel den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung als eilige, einstweilige Entscheidung. Ich beantrage,

den Vollzug, der von der Antragsgegnerin am ... gegen mich verhängten Disziplinarmaßnahme – Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen für zwei Wochen – bis zur rechtskräftigen Entscheidung über meinen noch zu stellenden Anfechtungsantrag auszusprechen.

Begründung:

Die Begründung muß den vollständigen Sachverhalt und die Tatsachen, welche die Rechtswidrigkeit der Maßnahme begründen, enthalten.

Rechtswidrig ist eine disziplinarrechtliche Maßnahme, wenn sie die folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt:

Verhängung einer Disziplinarmaßnahme

Es muß gegen eine auferlegte Pflicht schuldhaft verstoßen worden sein. Ein solcher Pflichtenverstoß ergibt sich aus § 102 StVollzG.

Es handelt sich dabei z.B. um folgenden Pflichten:

- 1) Hausordnung
- 2) Einzelfallanordnung, z.B. Weisungserteilung für Lockerungen oder Hafturlaub § 14 StVollzG
- 3) Übergabe von Gegenständen bei Besuch nur mit Erlaubnis § 27 Abs. 4 StVollzG
- 4) Absendung und Empfang von Schreiben durch Vermittlung der Anstalt § 30 Abs. 1 StVollzG
- 5) Unverschlossene Aufbewahrung eingehender Schreiben § 30 Abs. 1 StVollzG
- 6) Arbeitspflicht, soweit keine Freistellung erfolgt § 41 Abs. 1 StVollzG
- 7) Unterstützung notwendiger Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und Hygiene § 56 Abs. 2 StVollzG
- 8) Beachtung der Tageseinteilung in der Anstalt § 82 Abs. 1 Satz 1 StVollzG
- 9) Keine Störung des geordneten Zusammenlebens durch das Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen §§ 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG
- 10) Befolgung der Anordnungen von Vollzugsbediensteten § 82 Abs. 2 Satz 1 StVollzG
- 11) Kein Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereiches ohne Erlaubnis § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG
- 12) In-Ordnung-Halten und schonende Behandlung von Haftraum und der von der Anstalt überlassenen Sachen § 82 Abs. 3 StVollzG
- 13) Unverzügliche Meldung von Umständen, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten § 82 Abs. 4 StVollzG
- 14) Gewahrsam nur an Sachen, die von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen sind § 83 Abs. 3 StVollzG

Nachweis des schuldhaften Pflichtenverstoßes in einem rechtstaatlichen Verfahren gem. § 106 StVollzG

Der schuldhafte Pflichtenverstoß muß dem Insassen in einem rechtstaatlichen Verfahren nachgewiesen werden.

Der Sachverhalt ist zunächst durch den Anstaltsleiter oder durch ein von ihm beauftragten Bediensteten zu klären und

der Gefangene anzuhören.

Es sind sowohl die belastenden als auch entlastenden Umstände zu ermitteln. Der gesetzliche Sachverhalt wird im Hinblick auf eine möglicherweise erforderliche gerichtliche Überprüfbarkeit der Maßnahme in einer Niederschrift festgehalten.

Eine Belehrung des Inhaftierten in bezug auf seine Aussagefreiheit ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die strafprozessualen Grundsätze sind jedoch – je nach Lage des Falles – anzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn die Ermittlungsergebnisse an die Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden.

Befindet sich der Betroffene in ärztlicher Behandlung oder geht es um einen Pflichtenverstoß einer schwangeren Inhaftierten, bzw. einer stillenden Mutter, bedarf es der Anhörung des Anstaltsarztes (§ 106 II Satz 2 StVollzG). Das Nichterscheinen eines Inhaftierten zu der nach § 106 I Satz 2 StVollzG vorgeschriebenen Anhörung rechtfertigt nicht die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wegen des Fernbleibens. Die Verletzung der Anwesenheitspflicht kann nur Nachteile bringen, z.B. Verlust des rechtlichen Gehörs (Nemotenur-Prinzip) nicht aber eine erneute Disziplinarmaßnahme wegen Teilnahmeverweigerung bewirken.

Allerdings ist selbst bei einem schuldhaft begangenen Pflichtenverstoß eine Disziplinarmaßnahme nicht die notwendige Folge. Es steht im Ermessen des Anstaltsleiters, ob er eine Disziplinarmaßnahme verhängt. Er hat sich dabei an den Zwecken der § 102 II StVollzG zu orientieren. In leichteren Fällen hat er die Möglichkeit, den Betroffenen zu verwarnen.

Die in einem Disziplinarverfahren abschließend getroffene Entscheidung wird dem Inhaftierten mündlich eröffnet oder mit einer schriftlichen Begründung zusammengefaßt (§ 106 III StVollzG).

Da die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme eine strafähnliche Reaktion ist, gilt der aus Art. 2 Abs. I oder Art. 1 Abs. I GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. III GG folgende Schuldgrundsatz:

Durch den Anstaltsleiter darf keine Maßnahme angeordnet werden, die die Schuld des Gefangenen übersteigen würde. Auch ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Dies kann nur bei vollständiger Sachverhaltsermittlung stattfinden.

Zulässige Disziplinarmaßnahmen

Wir kommen nunmehr zu den zulässigen Disziplinarmaßnahmen, die in § 103 StVollzG abschließend geregelt sind. Der Maßnahmenkatalog läßt sich in drei Gruppen aufteilen.

1) Allgemeine Disziplinarmaßnahmen:

Nr. 1: Verweis

Nr. 2: Die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten.

Diese Reaktionen auf schuldhafte Pflichtverstöße kommen für alle disziplinarisch relevanten Verfehlungen in Betracht.

2) Spezielle Disziplinarmaßnahmen:

Nr. 3: Die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs

bis zu zwei Wochen sowie des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten (gleichzeitig aber nur bis zu zwei Wochen)

Nr. 4: Die Beschränkung oder der Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung oder die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen bis zu drei Monaten

Nr. 5: Die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen

Nr. 6: Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien bis zu einer Woche

Nr. 7: Der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung unter Wegfall der im StVollzG geregelten Bezüge

Nr. 8: Die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten

Die Besonderheit dieser Disziplinarmaßnahmen gegenüber der ersten Gruppe liegt in dem sogenannten »Spiegelungsprinzip« des § 103 Abs. 4 StVollzG. Danach soll ein innerer Zusammenhang bestehen zwischen der zugrundeliegenden Verfehlung des Gefangenen und der vom Anstaltsleiter angeordneten Disziplinarmaßnahme. Damit hat der Gesetzgeber auf den pädagogischen Zweck der disziplinarischen Einwirkung abgestellt. Da es sich bei § 103 StVollzG um abschließende Regelungen handelt, dürfen die einzelnen Maßnahmen nicht über die Grenzen hinaus auferlegt werden. Insbesondere darf durch die Disziplinarmaßnahme auch keine andere Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes umgangen werden.

Beispiel: Wegen eines Verstoßes gegen § 82 Abs. 3 StVollzG (Pflicht Haftraum in Ordnung zu halten) leitete der Anstaltsleiter gegen einen Inhaftierten ein Disziplinarverfahren ein. Der Inhaftierte hatte seinen Haftraum im verschmutzten Zustand verlassen, zudem befand sich Müll neben der Abfalltonne. Angeordnet wurde unter anderem »Vier Wochen Entzug der Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung (nur noch landeseigene Gegenstände)«. Hiergegen wendet sich der Betroffene, weil er sämtliche persönliche Sachen (auch Koran, Gebetskette usw.) abgeben mußte.

In diesem Fall hat das OLG Koblenz die Disziplinarmaßnahme hinsichtlich ihres Umfanges für nicht rechtmäßig erachtet. Denn der Klammerzusatz »nur noch landeseigene Gegenstände« bewirkt, daß der Gefangene für die Dauer des Vollzugs der Maßnahme überhaupt keine privaten Objekte in seinem Haftraum besitzen darf. Das Gesetz spricht jedoch nur von Gegenständen, die der Gefangene nach § 70 StVollzG zu seiner Freizeitbeschäftigung besitzen darf (Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung und zur Freizeitbeschäftigung). Die angeordnete Maßnahme greift darüber hinaus in die Befugnisse des Gefangenen aus § 19 StVollzG ein (Lichtbilder nahestehender Personen, Erinnerungsstücke von persönlichem Wert). Ein Entzug religiöser Gegenstände ist gem. § 53 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nur bei grobem Mißbrauch zulässig.

3) Arrest

Arrest (§ 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG) ist bis zu vier Wochen als qualifizierte Disziplinarmaßnahme möglich. Diese Maßnahme

ist nur als letzte Möglichkeit bei schweren oder mehrfach wiederholten Verfehlungen in Betracht zu ziehen. Der Arrest wird gem. § 104 Abs. 5 StVollzG in Einzelhaft vollzogen. Möglich ist auch die Unterbringung des Gefangenen in einem besonderen Arrestraum. Dieser hat aber den Mindestanforderungen des § 144 Abs. 1 Satz 2 StVollzG zu entsprechen (hinreichend Luftinhalt, Heizung, Lüftung, Boden und Fensterflächen). Als schwere Verfehlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 StVollzG gelten solche, die eine Beeinträchtigung der innren und äußeren Anstaltssicherheit durch Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen bedeuten. Darunter fallen auch erhebliche Beeinträchtigungen des Funktionierens der grundlegenden Arbeits- und Kommunikationszusammenhänge in der Anstalt. Die Bewertung des Pflichtverstößes als schwere Verfehlung im Sinne des § 103 Abs. 3 StVollzG muß einzelfallorientiert erfolgen.

Beispiel: Bei einem Inhaftierten wird durch einen Vollzugsbediensteten eine leichte Alkoholfahne festgestellt. Der Insasse räumt ein, vor dem abendlichen Einschluß einen Schluck Alkohol getrunken zu haben. Daraufhin wird gegen ihn von dem Anstaltsleiter ein dreitägiger Arrest verhängt. Diese vollzugliche Entscheidung wird vollstreckt und gerichtlich bestätigt, denn schon jeder Alkoholkonsum, der über eine sogenannte »Alkoholfahne« deutlich wahrnehmbar wird, stelle bereits eine schwere Verfehlung im Sinne des § 103 Abs. 2 StVollzG dar und gebiete die Verhängung eines Arrestes.

Das Bundesverfassungsgericht (NStZ 1993 Seite 605) hat die Entscheidung beanstandet: »Das Gebot der Schuldangemessenheit von Strafen und strafähnlichen Sanktionen sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verlangen einer an den schuldbestimmenden Umständen des Einzelfalls orientierte Prüfung, ob die tatsächlich verhängten Maßnahmen zum Schuldausgleich, zur gebotenen spezialpräventiven Einwirkung ... und aus generalpräventiven Erwägungen heraus erforderlich waren oder ob diese Ziele mit einem anderen Mittel ... erreicht werden können«. Das ist vorliegend nicht geschehen.

Verhängte Disziplinarmaßnahmen müssen nicht notwendigerweise auch vollstreckt werden. Durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie aus pädagogischen Gesichtspunkten kann es ausreichen, wenn eine Aussetzung zur Bewährung nach § 104 Abs. 4 StVollzG erfolgt. Geschieht dies nicht, dann wird die Disziplinarmaßnahme möglichst sofort vollstreckt (§ 104 Abs. 1 StVollzG). Nur dadurch läßt sich der erhoffte Lernprozeß realisieren.

Der später noch zu stellende Anfechtungsantrag bei Gericht lautet wie folgt:

Hermann Frei, Justizvollzugsanstalt Tegel,

An das
Landgericht Berlin
-Strafvollstreckungskammer-
Turmstraße 91
10 548 Berlin

Hiermit stelle ich gegen die Justizvollzugsanstalt Tegel Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Ich beantrage,

1. die am ... durch die Antragsgegnerin gegen mich verhängte Disziplinarmaßnahme – Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen für zwei Wochen – aufzuheben,
2. den Streitwert auf 500,00 Euro festzusetzen,
3. mir unter Beiordnung der Rechtsanwältin ... als Verteidigerin Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

Begründung:

Es folgt wiederum der vollständige Sachverhalt und die Tatsachen, welche die Rechtswidrigkeit der Maßnahme begründen.

Ich denke, ich habe mit diesem Beitrag für Sie einen Einblick in die rechtmäßigen Disziplinarmaßnahmen gegeben. Aus meiner persönlichen Erfahrung ist ein vorschneller Gang zu Gericht der Sache nicht immer förderlich. Wichtig ist jedoch, seine Rechte zu kennen und dieses im Gespräch mit den verantwortlichen Personen deutlich zu machen. Die Anrufung des Gerichts sollte immer der letzte Schritt sein.

Rechtsanwältin Mäder-Hildebrandt

Die Redaktionsgemeinschaft des *lichtblicks* bedankt sich bei Frau Rechtsanwältin Birgit Mäder-Hildebrandt freundlich für die nüchterne Beleuchtung dieses Rechtsgebietes.

Aussetzung des Strafrestes

Voraussetzungen

OLG Frankfurt a.M., 11.3.1999, 3 Ws 218/99, NStZ-RR 1999, 346

Die Neuregelung der Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus der Strafhaft in § 57 I Nr. 1 StGB hat nicht zu deren Verschärfung geführt. Die sich aus der der Strafvollstreckung zugrunde liegenden Erkenntnis ergebende besondere Gefährlichkeit des Verurteilten hat aber zur Folge, dass an das Vorliegen einer günstigen Sozialprognose strenge Anforderungen zu stellen sind und deshalb der Versuch, solche Täter probeweise zu entlassen, weniger leicht zu verantworten ist als bei anderen Verurteilten. Die erhöhten Anforderungen gelten insbesondere für die Prognose bei einem begangenen Tötungsdelikt.

Das auch während der Strafvollstreckung fortdauernde Leugnen der Tat durch den Verurteilten steht für sich nicht ohne weiteres einer günstigen Sozialprognose entgegen. Führt es aber dazu, dass dem nach § 454 II StPO beauftragten Sachverständigen jede Einsicht in seine tatzeitrelevanten Motive und damit die wesentliche Grundlage für die Entscheidung fehlt, ob und mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrad ein Rückfallrisiko besteht oder nicht, so ist dies vom Verurteilten hinzunehmen. Ein Sachverständigengutachten, das sich auf eine im Urteil widerlegte Tatdarstellung des Verurteilten stützen würde, wäre im Ansatz verfehlt und damit wertlos.

zit.n. ZfStrVo 2/00, S.121

Ablehnung von Urlaub und Ausgang

StVollzG §§ 11 II, 2 S. 1

Mit dem Hinweis auf die Verteidigung der Rechtsordnung und die Schwere der Schuld kann ein Antrag auf Urlaub oder Ausgang nicht abgelehnt werden, da in § 2 S. 1 StVollzG die allgemeinen Strafzwecke auf das Vollzugsziel der Resozialisierung beschränkt worden sind. [...]

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 16.10.2001 - 3 Ws 736/01

Der Bescheid der JVA Butzbach vom 8.2.2001, durch den der Antrag auf Gewährung von Urlaub bzw. Ausgang abgelehnt worden ist, ist von der StVK aufgehoben worden. Die Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA blieb im Wesentlichen ohne Erfolg.

Aus den Gründen: Rechtmäßig wäre der Bescheid vom 8.2.2001 dann gewesen, wenn er mit ausreichender Begründung auf das Vorliegen von Flucht- oder Missbrauchsgefahr i.S. des § 11 II StVollzG gestützt worden wäre. Zwar geht die Vollzugsbehörde davon aus, dass diese gesetzliche Voraussetzung für die Lockerungsablehnung vorliegt. Denn sie führt dazu u.a. aus: »Sie können derzeit nicht als geeignet für die Gewährung von Vollzugslockerungen angesehen werden, da Flucht- und Missbrauchsgefahr derzeit noch nicht mit der dafür erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können!«

Abgesehen davon, dass es einen »Ausschluss« der Flucht- und Missbrauchsgefahr niemals geben kann – eine solche Gewissheit ist mit den Werten eine Prognoseentscheidung unvereinbar –, ist die gegebene Begründung unzureichend. Die Vollzugsbehörde stellt sämtlich hierfür lediglich auf die vom Ast. begangenen »äußerst schwerwiegenden Straftaten – sämtlich des schweren Raubes in 4 Fällen mit räuberischem Angriff auf Kraftfahrer –« und auf die deswegen erfolgte Verurteilung zu einer »sehr hohen Gesamtfreiheitsstrafe« – hier zu 10 Jahren – ab. Auch die hierzu gegebene Detailschilderung – Benutzung von Schusswaffen, Anschaffung eines Waffenarsenals, u.a. auch einer Panzerfaust, generalstabsmäßige Planung u.a. – rechtfertigt zwar die angemessene Gefährlichkeit der begangenen Straftaten, reicht aber nicht aus, um auch noch im Zeitpunkt der Lockerungsablehnung am 8.2.2001 eine andauernde Gefährlichkeit des Ast. i.S. des § 11 II StVollzG anzunehmen. Die Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr ist in der Regel von mehreren Faktoren abhängig, die gegeneinander abzuwägen sind. Nur bei eindeutiger Sachlage darf sich die Entscheidung auf die Mitteilung weniger oder gar nur einer einzigen Tatsache beschränken (vgl. Senat NStZ 1982, 350; Senatsbeschl. v. 27.10.1999 – 3 Ws 871+872/99 [StVollz]; und v. 6.2.2001 – 3 Ws 59/01 [StVollz]; Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 8. Aufl., § 11 Rn 17, 18 mwN).

So eindeutig ist die Sachlage im vorliegenden Fall aber gerade nicht. Denn der lockerungsablehnende Bescheid der

Vollzugsbehörde enthält auch zahlreiche positive Prognosegesichtspunkte zum Verhalten des Ast. vor den Straftaten (nur geringfügige Vorverurteilung zu Geldstrafe wegen Verkehrsdelikt), nach den Straftaten (u.a. umfassendes Geständnis, Rückgabe von Beutegeld), während des bisherigen Vollzuges (u.a. beanstandungsfreie Rückkehr aus zwei Strafunterbrechungen von 5 bzw. 7 Tagen im Jahre 1999) und die Erwähnung fester sozialer Bindungen zu den Eltern.

Die Komplexität des für eine Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr relevanten Sachverhalts erfordert eine eingehende Abwägung. Nach derzeitiger Beurteilungslage erscheint dazu die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch die Vollzugsbehörde geboten, das dann vor allem auch eine nachvollziehbare Aussage dazu enthalten muss, ob die begangenen schwerwiegenden Straftaten des Ast. auch jetzt noch die Bejahung von Flucht- und Missbrauchsgefahr i.S. des § 11 II StVollzG rechtfertigen.

Die dargestellten Begründungsmängel zur Flucht- und Missbrauchsgefahr im Bescheid der Vollzugsbehörde vom 8.2.2001 würden dessen Aufhebung jedoch dann nicht rechtfertigen, wenn – wie im Bescheid vom 8.2.2001 ebenfalls ausgeführt – die Verteidigung der Rechtsordnung und die Schwere der Schuld einen längeren Zeitraum des Vollzugs der Freiheitsstrafe von 10 Jahren – die Hälfte der Strafe wird am 20.11.2002, 2/3 am 21.7.2004 verbüßt sein – gebieten würden.

Die StVK hat jedoch zu Recht ausgeführt, dass diese Gesichtspunkte, jedenfalls im vorliegenden Sachverhalt nicht zur Ablehnung von Vollzugslockerungen berechtigen. Entscheidend hierfür ist § 2 S. 1 StVollzG. Darin hat der Gesetzgeber eine Beschränkung der allgemeinen Strafzwecke allein auf das Vollzugsziel der Resozialisierung vorgenommen. Diese Beschränkung ist verfassungsrechtlich und positivrechtlich für die Rechtsanwendung verbindlich (vgl. Calliess/Müller-Dietz aaO, § 2 Rn 12). Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG steht dem Gesetzgeber die Entscheidungsprärogative zu. Unter den vielfältigen verfassungsrechtlich zulässigen Strafzwecken kann er dasjenige Ziel für die Ausgestaltung des Vollzugs sich auswählen, das er für zweckmäßig erachtet. Hat der Gesetzgeber aber wie in § 2 von der ihm verfassungsrechtlich zugestandenen Gestaltungsfreiheit (vgl. BVerfGE 45, 223, 257; 98, 201) Gebrauch gemacht und seinen Gestaltungsspielraum dahin positivrechtlich konkretisiert, dass die Resozialisierung in die Gesellschaft vorrangiges Ziel für den Strafvollzug sein soll, dann gilt für die Vollzugsverwaltung und die Gerichte der Vorrang des Gesetzes (Art. 20 III GG).

Der hier vertretenen Auslegung des § 2 StVollzG steht auch die Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 64, 261), wonach keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Berücksichtigung der Schwere der Schuld in Vollzugsentscheidungen bestünden, nicht entgegen. Es handelt sich hierbei um ein obiter dictum, also um unnötige und unverbindliche Ausführungen, die von der Bindungswirkung nach § 31 I BVerfGG nicht erfasst werden (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz aaO, § 2 Rn mwN; AK-StVollzG-Lesting 4. Aufl., § 11 Rn 60).

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer darauf beruft, dass die angefochtene Entscheidung der StVK, die die Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Schwere der Schuld und der Verteidigung der Rechtsordnung im negativen Lockerungsbescheid der Vollzugsbehörde vom 8.2.2001 für gesetzwidrig halte, von tragenden Grundsätzen obergerichtlicher Beschlüsse – auch des Senats – abweiche (genannt werden OLGe Frankfurt NStZ 1984, 382; Nürnberg NStZ 1984, 92; und Stuttgart NStZ 1984, 525), trifft diese vom Rechtsbeschwerdeführer vorgenommene Bewertung durchaus zu. Die in den – sämtlich aus den 80-er Jahren stammenden – Entscheidungen für rechtlich unbedenklich gehaltene generelle Zulässigkeit der Berücksichtigung allgemeiner Strafzwecke bei Vollzugsentscheidungen kann aber wegen des Vorrangs des Gesetzes (Art. 20 III GG) nicht aufrechterhalten werden. Dies gilt um so mehr, als Gegenreformbestrebungen mit der Intention, das Strafvollzugsgesetz durch Berücksichtigung der Schwere der Tatsache, des Schuldausgleichs, der Sühne und Verteidigung der Rechtsordnung in den §§ 2, 3, 4, 11 und 13 auf eine neue kriminalpolitische Grundlage zu stellen, im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsprozesses ausdrücklich wieder aufgegeben worden sind (vgl. die Darstellung der Entwicklung des Gesetzgebungsprozesses in Callies / Müller-Dietz aaO, § 2 Rn 24-26). Diese neue Ausgangslage hat sich auch auf diejenigen Teile der Rechtsprechung ausgewirkt, die bisher, insbesondere in den 80-er Jahren, eine gegenteilige Auffassung vertreten hatten. Nachdem entsprechende gesetzgeberische Bemühungen zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes 1990 im Bundestag gescheitert sind, sind anderslautende einschlägige Entscheidungen von Oberlandesgerichten in den letzten Jahren nicht mehr veröffentlicht worden (vgl. Callies / Müller-Dietz aaO, § 2 Rn 8). Der Senat schließt darauf, dass die früheren Rechtsauffassungen aufgegeben worden sind. Der Senat erklärt dies bezüglich seiner in NStZ 1984, 382 noch vertretenen Auffassung ausdrücklich.

Ob bei geltender Gesetzeslage wenigstens für extreme Ausnahmefälle (z.B. für im Ausschwitzprozess abgeurteilte vielfache Mordtaten = BVerfG NStZ 1983, 476) die Berücksichtigung von Schuldschwere und Verteidigung der Rechtsordnung bei Vollzugsentscheidung zulässig ist (vgl. dazu Schwind/Böhm StVollzG, 3. Aufl., § 11 Rn 11), lässt der Senat offen. Denn ein Ausnahmefall mit extremer Schuldschwere ist nach den Feststellungen im angefochtenen Beschluss nicht gegeben. Der Ast. hat sich danach des schweren Raubes in 4 Fällen, davon in 3 Fällen mit räuberischem Angriff auf Kraftfahrer, schuldig gemacht. [...]

Diese Straftaten sind zwar äußerst schwerwiegend und mit einer hohen Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Jahren geahndet worden. Sie überschreiten jedoch bezüglich der Schuldschwere noch nicht die Grenze zum extremen Ausnahmefall, zumal der Ast. nach der Verhaftung ein umfassendes Geständnis abgelegt und Teile des Beutegeldes und sämtliche hierauf finanzierten sichtbaren Vermögenswerte zurückgegeben hat.

zit. n. NStZ 2002, Heft 1 S. 53f

Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde

StVollzG §§ 116, 118

Die von einem Mitgefangenen mit Wissen des Beschwerdeführers unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz eingelegte Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 27.7.2001 – Ws 452/01

Aus den Gründen: Die gemäß § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig, da sie nicht den besonderen Anforderungen an die Begründung einer Rechtsbeschwerde entspricht.

Die vom Rechtspfleger des BAG S. am 4.4.2001 im Entwurf übergebene Rechtsbeschwerde wurden nicht von dem Bf. M, sondern von dem in der JVA S. ebenfalls einsitzenden Strafgefangenen K unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften verfasst. Zwar bestehen grundsätzlich keine durchgreifenden Bedenken, wenn ein Gefangener einem anderen unterstützungsbedürftigen Insassen einer JVA im Einzelfall bei der Wahrnehmung von dessen Rechten Hilfe leistet. Hierauf hat sich aber die Tätigkeit des Strafgefangenen K nicht beschränkt. Der Rechtsbeschwerdeentwurf trägt, wie aus seiner Konzeption aber auch aus seinem Inhalt festgestellt werden kann, sämtliche sprachlichen und aufbaulichen Komponenten, die alle vom Strafgefangenen K verfassten Rechtsmittel enthalten. Diese rechtsberatende Tätigkeit des Strafgefangenen K ist jedoch gesetzwidrig. Er wurde deshalb bereits mit Urteil des AG S. vom 28.6.1999 (3 OWi ...) rechtskräftig wegen unerlaubter Besorgung fremder Angelegenheiten, begangen in der JVA S. in 11 Fällen, verurteilt. Ob der Strafgefangene K seine Aktivitäten als »Kameradschaftshilfe« bezeichnet und ob dies vom Bf. M so gesehen wird, ob der Strafgefangene K Entgelt oder auch sonstige Vorteile dafür erhält, ist dabei bedeutungslos. Die vom Strafgefangenen K entfaltete und auf Dauer angelegte Tätigkeit ist jedenfalls geeignet, Abhängigkeiten und Autoritätsstrukturen entstehen zu lassen, die in ihren Auswirkungen nicht nur dem Vollzugszweck, sondern sogar die Sicherheit und Ordnung in der JVA gefährden können. Aus dem Rechtsbeschwerdeentwurf ergibt sich ferner, dass auch dem Bf. bekannt ist, dass der Strafgefangene K für andere Strafgefangene verbotswidrig »Kameradschaftshilfe« leistet. Dies ergibt sich auch daraus, dass die verfahrensgegenständliche Verteidigungsmappe des Bf. beim Strafgefangenen K gefunden wurde, die zur Habe des Bf. genommen wurde und der Bf. sich zur Begründung seiner Rechtsbeschwerde wiederum des Strafgefangenen K bedient hat.

Eine unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zustande gekommene Rechtsbeschwerde kann aber nicht Gegenstand einer oberlandesgerichtlichen Überprüfung sein, da gegen Recht und Gesetz verstößende Anträge keinen Anspruch auf sachliche gerichtliche Prüfung begründen

können. Dies würde einer unzulässigen Beihilfe zu gesetzeswidrigen Handlungen gleichkommen.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der gegenständlichen Rechtsbeschwerde ist daher ohne Bedeutung, dass der Urkundsbeamte des AG R. die als Entwurf deklarierte vorgefertigte Begründung unverändert entgegengenommen hat. Sie ist, weil sie mit Wissen des Bf. unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zustande gekommen ist, als unzulässig zu verwerfen.

zit. n. NStZ 2001 Heft 1, S. 55

Reststrafenaussetzung

Zu den Anforderungen an die Prognoseentscheidung bei Reststrafenaussetzung

BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 17.6.1999 - 2 BvR 867/99

Aus den Gründen: Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Ablehnung einer Strafaussetzung zur Bewährung nach Verbüßung von mehr als zwei Dritteln der Strafe.

1. 1. Der Bf. wurde [...] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 J[ahren] 3 M[onaten] verurteilt. [...] Zwei Drittel der Strafe waren am 3.12.1997 verbüßt; das Strafende ist auf den 4.9.1999 vorgemerkt.

2. a) Mit Beschl. v. 21.10.1997 lehnte die StVK trotz befürwortender Stellungnahme der JVA die Strafaussetzung zur Bewährung ab. Ohne Erprobung in Vollzugslockerungen könne in aller Regel eine Entlassung zur Bewährung in Freiheit nach § 57 Abs. 1 StGB nicht verantwortet werden. Dies gelte vor allem für Verurteilte, die lange Freiheitsstrafen verbüßten. Eine Erprobung des Bf. in Vollzugslockerungen habe die JVA aber wegen eines Restrisikos, das bei der Prognose menschlichen Verhaltens nicht ausgeschlossen werden könne, für nicht verantwortbar gehalten, so daß sich die Kammer auch unter Berücksichtigung des beanstandungsfreien Vollzugs- und Arbeitsverhaltens und der Tatsache seiner erstmaligen Bestrafung außerstande sehe, derzeit eine günstige Sozialprognose zu stellen.

b) Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Bf. verwarf das OLG mit Beschl. v. 20.1.1998 als unbegründet. Der Senat könne nicht verlässlich beurteilen, ob die von der Oberpsychologierätin S. beschriebenen Persönlichkeitsdefizite, die diese aufgrund von Explorationsgesprächen im Jahre 1996 festgestellt habe, aufgearbeitet worden seien. Die Gutachterin habe seinerzeit nicht bescheinigen können, daß der Bf. langfristig die Kraft aufbringen könne, sich nicht mehr - auch wenn er sich dies gezielt vornehme - an einem Kind zu vergehen. Aus diesem Grund seien bei dem Senat Bedenken bezüglich des vom Oberpsychologierat D. bescheinigten Erfolgs der von ihm durchgeführten 15monatigen Einzeltherapie geblieben, zumal dieser bei Feststellung von tausalösendenpsychodynamischen Faktoren von einem den

Urteilsgründen widersprechenden Sachverhalt ausgegangen sei und sich nicht ausreichend mit der abweichenden Stellungnahme von Oberpsychologierätin S. auseinandergesetzt habe.

c) Eine allein gegen die Entscheidung der StVK gerichtete Verfassungsbeschwerde nahm die 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG mit Beschl. v. 2.7.1998 - 2 BvR 910/98 - nicht zur Entscheidung an. Dabei wies sie darauf hin, daß eine Auslegung des § 11 Abs. 2 StVollzG, die eine Gewährung von Vollzugslockerungen an jeglichem noch so entfernt liegendem »Restrisiko« scheitern lassen würde, offenbar gegen Sinn und Zweck dieser Norm verstoße und eine strafvollstreckungsrechtliche Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB, die eine darauf beruhende Versagung von Vollzugslockerungen ihrer Prognose zugrundelegen würde, verfassungswidrig wäre.

3. a) Die StVK lehnte mit Beschl. v. 23.6.1998 trotz positiver Stellungnahme der JVA, die insbes. auf die mit Erfolg abgeschlossene Einzeltherapie des Bf. hingewiesen hatte, erneut die Strafaussetzung zur Bewährung ab. Eine Erprobung des Bf. in Vollzugslockerungen habe noch nicht stattgefunden. So könne die für eine Erprobung in Freiheit vorausgesetzte Persönlichkeitsfestigung bei ihm und die Verantwortbarkeit einer bedingten Entlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht festgestellt werden.

b) Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde verwarf das OLG mit Beschl. v. 24.8.1998 als unbegründet. Eine Änderung der für den vorangegangenen Senatsbeschl. maßgeblich gewesenen Umstände sei nicht feststellbar. Allein durch den Zeitablauf habe aber die Prognose, die der Senat seinerzeit als ungünstig angesehen habe, keine entscheidende Änderung erfahren.

c) Die Verfassungsbeschwerde des Bf. gegen diese Entscheidung nahm die 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG mit Beschl. v. 10.2.1999 - 2 BvR 1701/98 - nicht zur Entscheidung an, weil die Einholung einer weiteren sachverständigen Beurteilung auch in Anbetracht der einander widersprechenden gutachterlichen Äußerungen verfassungsrechtlich noch nicht geboten gewesen sei. Für die erneut anstehende Prüfung einer bedingten Entlassung wies sie allerdings darauf hin, daß die zeitnahe Einholung eines externen Sachverständigengutachtens naheliege.

4. Mit Beschl. v. 26.3.1999 lehnte die StVK trotz erneut befürwortender Stellungnahme der JVA die bedingte Entlassung des Bf. wiederum ab und erklärte die Stellung eines weiteren Antrags auf Strafaussetzung vor Strafende als unzulässig. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde verwarf das OLG mit Beschl. v. 29.4.1999 als unbegründet. Eine bedingte Entlassung des Bf. könne nach wie vor nicht verantwortet werden. Die Schwere der von ihm begangenen Straftaten und die Entwicklung des Bf. im Vollzug ließen bereits in der Vergangenheit das mit einer vorzeitigen Entlassung

verbundene Risiko als unvertretbar hoch erscheinen. Hieran habe sich auch in der Folgezeit substantiell nichts geändert. Die JVA sei zwar in ihrer Stellungnahme v. 11.2.1999 - wie schon zuvor - von einer günstigen Prognose ausgegangen. Mit der vom Senat in seinen bisherigen Entscheidungen angesprochenen und fortbestehenden Problematik, daß die bisher dort durchgeführten Therapiemaßnahmen noch nicht zu einer genügend verlässlichen Aufarbeitung der Entwicklungs- und Persönlichkeitsdefizite des Bf. geführt hätten, habe sie sich indes nicht auseinandergesetzt. Wenn eine günstige Veränderung der Verhältnisse auch insoweit eingetreten sei, als dem Bf. zwischenzeitlich die Eignung zum offenen Vollzug zuerkannt worden sei und er sich seit 15.2.1998 - offenbar ohne Beanstandungen - im Freigängerhaus befinde, sehe der Senat diese Zeitspanne in Übereinstimmung mit der StVK angesichts des Gewichts der bei einem Rückfall drohenden Gefahren als zu knapp an, als daß sie das Aussetzungsrisiko maßgeblich herabzusetzen vermöchte. [...]

II. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Bf. insbes. die Mißachtung des Rechtsstaatprinzips. ...

IV. Die Verfassungsbeschwerde wird gem. § 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, da dies zur Durchsetzung von in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechten des Bf. angezeigt ist. Die Kammer ist zur Entscheidung befugt, da die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits entschieden sind und die Verfassungsbeschwerde i.S.v. § 93c Abs. 1 S.1 BVerfGG offensichtlich begründet ist.

1. Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S.2 GG, Art. 104 Abs.1 und 2 GG) darf nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden (vgl. BVerfGE 70, 297 [307]). Daraus ergeben sich für die Strafgerichte Mindestanforderungen für eine zuverlässige Wahrheitsforschung, die nicht nur im strafprozessualen Hauptverfahren, sondern auch bei den im Vollstreckungsverfahren zu treffenden Entscheidungen zu beachten sind. Sie setzen u.a. Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhalts und damit für eine hinreichende tatsächliche Grundlage richterlicher Entscheidungen. Denn es ist unverzichtbare Voraussetzung rechtsstaatlichen Verfahrens, daß Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (vgl. BVerfGE a.a.O.).

2. Um eine den genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen unterliegende Entscheidung im strafprozessualen Vollstreckungsverfahren handelt es sich, wenn darüber zu befinden ist, ob die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

a) Gem. § 57 Abs. 1 S.1 StGB setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe verbüßt sind, der Verurteilte einwilligt und dies unter Berücksichtigung des

Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Nach § 57 Abs. 1 S.2 StGB sind bei der danach anstehenden Prüfung, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, namentlich seine Persönlichkeit, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des beim Rückfall bedrohten Rechtsguts, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Damit ist den Strafvollstreckungsrichtern eine prognostische Gesamtwürdigung abverlangt.

b) Bei der nach § 57 Abs. 1 StGB zu treffenden Entscheidung handelt es sich zunächst um die Auslegung und Anwendung von Gesetzesrecht, die Sache der Strafgerichte ist. Sie wird vom BVerfG nur daraufhin nachgeprüft, ob das Strafvollstreckungsgericht in objektiv unvertretbarer Weise vorgegangen ist oder die verfassungsrechtliche Bedeutung und Tragweite eine Grundrechts - hier insbes. des durch Art. 2 Abs. 2 S.2, Art. 104 Abs. 1 und 2 GG verbürgten Freiheitsrechts - verkannt hat (vgl. BVerfGE 18, 85, [92f., 96]; 72, 105 [113ff.]).

Die aus dem Freiheitsrecht abzuleitenden Anforderungen an die richterliche Aufklärungspflicht treffen insbes. die Prognoseentscheidung. Für ihre tatsächlichen Grundlagen gilt von Verfassungs wegen das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung (vgl. BVerfGE 70, 297 [309]). Es verlangt, daß der Richter die Grundlagen seiner Prognose selbständig bewertet, verbietet mithin, daß er die Bewertung einer anderen Stelle überläßt. Darüber hinaus fordert es vom Richter, daß er sich ein möglichst umfassendes Bild über die zu beurteilende Person verschafft (vgl. BVerfGE a.a.O. S.310f.; ferner Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG v. 18.7.1997 - 2 BvR 517/97 -, in JURIS veröffentlicht).

3. Diesem Maßstab genügt der angegriffene Beschl. nicht. Das OLG lehnt eine günstige Sozialprognose ab, weil das mit einer vorzeitigen Entlassung verbundene Risiko - wie es schon in den vorangegangenen Beschl. v. 20.1 und 24.8.1998 dargelegt hatte - schon in der Vergangenheit unvertretbar hoch erschienen sei und sich daran in der Folgezeit substantiell nichts geändert habe.

Diese Einschätzung wird dem Umstand nicht gerecht, daß mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzuges der Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner freien Persönlichkeit zunehmendes Gewicht auch für die Anforderungen gewinnt, die an die für die Prognoseentscheidung notwendige Sachaufklärung zu stellen sind. Darüber hinaus berücksichtigt sie nicht hinreichend die Entwicklung des Bf., wie sie in der Stellungnahme der JVA v. 11.2.1999 und der seit 15.2.1999 beanstandungsfreien Führung des Bf. im offenen Vollzug ihren Ausdruck findet.

a) Die negative Sozialprognose des OLG in seinen Beschl. v. 20.1. und 24.8.1998 gründet auf einer Stellungnahme der Oberpsychologierätin S., der Explorationsgespräche aus dem Jahre 1996 zugrundeliegen. Soweit der Senat in diesen Entscheidungen angesichts der von dieser beschriebenen Persönlichkeitsstruktur der positiven Einschätzung von Oberpsychologierat D. nach seiner 15monatigen Einzeltherapie

nicht zu folgen vermochte, lag dies noch im Rahmen der Anwendung und Auslegung einfachen Rechts, die verfassungsrechtlicher Nachprüfung entzogen ist. Je länger aber der Freiheitsentzug des Bf. dauerte und je näher das Ende des Strafvollzugs rückte, umso weniger durfte sich das OLG bei seiner Einschätzung auf länger zurückliegende Erkenntnisse stützen. Zwar war der Senat nicht gehindert, weiterhin noch auf die gutachterlichen Äußerungen von Oberpsychologierätin S. zurückzugreifen. Das OLG hat allerdings nicht berücksichtigt, daß das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung, dem in einem solchen Fall die Bedeutung eines Verfassungsgebots zukommt, zu weiteren Nachforschungen drängen mußte. Immerhin hatte sich der Senat bei seiner Prüfung, ob die Aussetzung des Strafrestes unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden könne, mit der Frage auseinandersetzen, ob von dem Bf. zum jetzigen Zeitpunkt, also im Jahre 1999, noch die Begehung rechtswidriger Taten drohe. Sich dabei allein auf das Jahr 1996 zurückgehende gutachterliche Erkenntnisse zu stützen, begegnet umso mehr verfassungsrechtlicher Bedenken, als sich der Bf. zum Zeitpunkt der Entscheidung immerhin zweieinhalb Monate als Freigänger im offenen Vollzug befand und ihm darüber hinaus auch Urlaub nach dem StVollzG gewährt worden war. Bei dieser Sachlage wäre es von Verfassungs wegen zumindest geboten gewesen, die JVA um eine Ergänzung ihrer vor Beginn des offenen Vollzugs abgegebenen Stellungnahme zu bitten, um abzuklären, ob sich der Bf. in Wahrnehmung der gewährten Vollzugslockerungen bewährt hat oder nicht. Soweit das OLG stattdessen lediglich unterstellt hat, es sei offenbar nicht zu Beanstandungen gekommen, kann dies die Einholung einer neuen Stellungnahme nicht ersetzen.

Im übrigen hätte auch die zur Verbreitung der Entscheidungsgrundlage führende Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens nahegelegen (vgl. Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG v. 10.2.1999 - 2 BvR 170/98 -). Sofern schon damals abzusehen war, daß im Hinblick auf den hierfür notwendigen Zeitaufwand der grundrechtlich garantierte Freiheitsanspruch des Bf. durch einen Richterentscheid zeitgerecht nicht mehr hätte realisiert werden können (vgl. BVerfGE 86, 288 [328]), hätte es sich zumindest aufgedrängt, die einer positiven Prognoseentscheidung entgegenstehenden gutachterlichen Äußerungen der Oberpsychologierätin S. aktualisieren und auf ihre Bedeutung im Jahr 1999 überprüfen zu lassen.

b) Das OLG mißt bei seiner Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes, wie schon die StVK, den dem Bf. gewährten Vollzugslockerungen angesichts ihrer kurzen Dauer überhaupt kein Gewicht bei. Dies wird auch daran deutlich, daß der Senat eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse bis zum vorgemerkten Strafende im September 1999 ausschließt und gegen die von der StVK für die Stellung eines neuerlichen Antrags auf bedingte Entlassung angeordnete Sperrfrist (§ 57 Abs. 6 StGB) keine Bedenken hat. Soweit darin zum Ausdruck kommt, daß auch eine mögliche über sechs Monate andauernde Bewährung in Vollzugslockerungen ohne Einfluß auf eine hinsichtlich des Bf. zu treffende Prognoseentscheidung bleibt, hält dies – ungeachtet der Frage,

ob angesichts der auf eine verfassungsrechtlich bedenkliche Begründung gestützten Verweigerung von Vollzugslockerungen zu Lasten des Bf. überhaupt berücksichtigt werden durfte, daß die später gewährte Lockerung nicht von langer Dauer war (vgl. Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats v. 2.7.1998 - 2 BvR 910/98) – verfassungsrechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Für den Richter erweitert sich die Basis der prognostischen Beurteilung, wenn dem Gefangenen Vollzugslockerungen gewährt worden sind. Dieser erhält Gelegenheit, sich in der Wahrnehmung der gewährten Vollzugslockerungen zu bewähren; sein hierbei an den Tag gelegtes Verhalten ist ›Verhalten im Vollzug‹ i.S.d. § 57 Abs. 1 S.2 StGB. Vollzugslockerungen machen es dem Gefangenen darüber hinaus möglich, nach langem Freiheitsentzug wenigstens ansatzweise Orientierung für ein normales Leben zu suchen und zu finden. Je nach dem Erfolg dieser Orientierungssuche stellen sich die Lebensverhältnisse des Gefangenen und die von der Aussetzung der Strafvollstreckung für ihn zu erwartenden Wirkung günstiger oder ungünstiger dar. Mithin werden die Chancen, daß das Gericht, das über die Aussetzung zu entscheiden hat, zu einer zutreffenden Sozialprognose gelangen werde, durch die vorherige Gewährung von Vollzugslockerungen verbessert und durch deren Versagung verschlechtert (vgl. Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG v. 22.3.1998, NStZ 1998, 373). Wenn ein Vollstreckungsgericht aber, wie hier auch das OLG, die Erfahrung und den Umgang eines Verurteilten mit ihm gewährten Vollzugslockerungen – mögen sie auch zeitlich beschränkt sein – aus seiner prognostischen Beurteilung völlig ausblendet, versperrt es sich damit den Weg zu einer auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhenden Entscheidung, die dem durch Art. 2 Abs. 2 S.2, Art. 104 Abs. 1 und 2 GG verbürgten Freiheitsrecht hinreichend Rechnung trägt.

c) Die angegriffene Entscheidung ist aufzuheben, die Sach ist an das OLG zurückzuverweisen, das im Sinne eines effektiven Grundrechtsschutzes zeitnah über die sofortige Bewährung des Bf. zu entscheiden hat. [...]

zit. n. StV 10/99, S. 548f.

Besuche

Langzeitbesuche bei Strafgefangenen mit hohem Sicherheitsrisiko

LG Hamburg, 29.12.1999, 605 Vollz 164/99, ZfStrVo 2000, 252

Nach § 24 II StVollzG hat der Gefangene grds. Anspruch auf Zulassung von Besuchen, die über die Mindestbesuchszeit hinausgehen, wenn sie seine Eingliederung fördern oder persönlichen Angelegenheiten dienen, die auf andere Weise nicht erledigt werden können. Der JVA steht nur bei atypischen Fallgestaltungen die Möglichkeit offen, anders zu entscheiden.

Eine besondere Bedeutung gewinnt diese Resoziali-

sierungsmaßnahme im Hinblick auf Art. 6 I GG in Fällen des Ehegattenbesuchs im Rahmen seiner Ausgestaltung als Langzeitbesuchs, der zu langen oder lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen bewilligt wird.

Die Regelung des § 24 II StVollzG dient gerade dazu, Gefangenen, die wegen Vorliegens einer konkreten Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr keine Lockerungsmaßnahmen erhalten, zu ermöglichen, im Wege des Besuchsverkehrs förderungswürdige Beziehungen zu Bezugspersonen außerhalb der Anstalt zu stabilisieren. Etwaigen Sicherheitsbedenken kann durch die der JVA eingeräumten Durchsuchungs- und Kontrollmöglichkeiten (§§ 84 I, II, 24 III StVollzG) Rechnung getragen werden.

Nach § 84 II StVollzG ist nicht nur eine Einzelanordnung des Anstaltsleiters zulässig, die eine körperliche, mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung nach einem unüberwachten Besuch zum Gegenstand hat; vielmehr kann bei einem als Sicherheitsrisiko eingestuften Gefangenen auch eine generelle Anordnung dieser Art getroffen werden.

Die Durchsuchung darf sich bei hohem Sicherheitsrisiko auch auf die normalerweise durch Kleidung bedeckten intimen Körperhöhlen und -öffnungen, wie den Darmausgang, erstrecken. Nicht erlaubt sind lediglich (medizinische) Untersuchungen nach verschluckten oder sonst im Körperinneren befindlichen Gegenständen, die nur mittels medizinischer Hilfsmittel gefunden werden können.

zit.n. ZfStrVo, 6/00 S. 373

Gesundheitsfürsorge

Kein Anspruch auf Behandlung durch Therapeuten eigener Wahl

OLG Nürnberg, 17.2.1999, Ws 8/99, NJW 2000, 889

Strafgefangene haben auch nach dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 1.1.1999 keinen Anspruch auf Behandlung durch eine[n] Psychotherapeuten ihrer Wahl. Eine Behandlung durch einen nicht in den Strafvollzug eingegliederten (approbierten) Psychotherapeuten und eine Übernahme der dadurch entstehenden Kosten durch die Vollzugsbehörde kommen nur in Betracht, wenn die Behandlungsmöglichkeiten innerhalb des Vollzugs zur Durchführung der im konkreten Einzelfall gebotenen Therapie nicht ausreichen.

zit.n. ZfStVo 6/00, S. 375

Disziplinarverfahren

Antrag auf Aussetzung des Vollzuges einer Disziplinarmaßnahme

BVerfG, 24.6.1999, 2 BvQ 28/99, StV 2000, 215

Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes verlangt, dass der Richter bei nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollzogenen Disziplinarmaßnahmen unverzüglich eine Entschei-

dung darüber trifft, ob die Maßnahme auszusetzen ist. Um seiner Pflicht, rechtzeitig zu entscheiden, nachkommen zu können, wird das Gericht, ohne eine Äußerung der JVA erst abzuwarten, in besonderen Fällen auch eine vorläufige Aussetzung der Disziplinarmaßnahme in Betracht zu ziehen haben, zumal es seine Entscheidung jederzeit ändern kann.

zit.n. ZfStrVo 6/00, S. 374

Strafaussetzung

Lebenslange Freiheitsstrafe

OLG Nürnberg, 22.12.1998, Ws 829/98, StV 2000, 266

Die Verweigerung von Vollzugslockerungen, die vom Sachverständigen mit überzeugender Begründung angeregt und von der StVK in einer früheren Entscheidung als notwendig bezeichnet worden sind, darf bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes nicht zum Nachteil des Verurteilten ausschlagen. Allein die Gefahr der Begehung von Eigentumsdelikten darf der Aussetzung der wegen Mordes verhängten Freiheitsstrafe nicht entgegenstehen. Überlegungen zur Flucht- und Missbrauchsgefahr spielen keine ernstliche Rolle, wenn das Strafende unmittelbar bevorsteht.

zit. n. ZfStrVo 6/00, S. 377

Strafaussetzung

Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens vor Reststrafenaussetzung

OLG Köln, 20.7.1999, 2 Ws 384-385/99, StV 2000, 155

Im Einzelfall kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung entbehrlich sein, wenn alle für die Prognoseentscheidung heranzuziehenden Umstände zweifelsfrei die Beurteilung zulassen, dass von dem Verurteilten praktisch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr ausgeht.

Selbst wenn ein Sachverständiger sich nicht zu der Feststellung entschließen könnte, dass »bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht«, wäre das Gericht nicht der Prüfung enthoben, ob es in Anbetracht von für eine günstige Prognose sprechenden Umständen nicht trotzdem eine Aussetzung des Strafrestes verantworten kann.

zit. n. ZfStrVo 6/00, S. 377

Strafaussetzung

Erforderlichkeit des weiteren Strafvollzugs zur Verteidigung der Rechtsordnung

OLG Düsseldorf, 10.2.1999, 1 Ws 111-112/99, NStZ 1999, 478 m. Anm. Krehl NStZ 2000, 333

Auch eine günstige Sozialprognose gebietet nicht zwingend

die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe, wenn andere anerkannte Strafzwecke - vor allem die des gerechten Schuldausgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung - den weiteren Vollzug der Strafe erfordern.

zit. n. ZfStrVo 6/00, S. 377

Strafaussetzung

Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung

BVerfG, 24.10.1999, 2 BvR 1538/99, NStZ 2000, 109

Bei einem lang dauernden Vollzug von Freiheitsstrafe kommt den Umständen der Tat für die Prognoseentscheidung gem. § 57 I StGB nur noch eine eingeschränkte Aussagekraft zu. Demgegenüber gewinnen die Umstände an Bedeutung, die - wie das Verhalten oder die augenblicklichen Lebensverhältnisse des Verurteilten - Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugsziels gem. § 2 StVollzG und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln.

zit. n. ZfStrVo 6/00, S. 577f

Strafaussetzung

Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung

OLG Düsseldorf, 9.12.1999, 1 Ws 963/99, NStZ-RR 2000, 187

Eine der Aussetzung der Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe zur Bewährung entgegenstehende ungünstige Sozialprognose kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass dem Verurteilten bisher keine Vollzugslockerungen gewährt worden seien und auch seine ausländerrechtliche Situation ungeklärt sei, wenn insbesondere nicht festgestellt ist, dass der Verurteilte diese Umstände selbst zu verantworten hat.

zit. n. ZfStrVo 6/00, S. 378

Vollzugslockerungen

Beurteilungsspielraum bei Vollzugslockerungen

OLG Hamm, 16.6.1998, 1 Vollz (Ws) 125/98, StV 2000, 214

Die Vollzugsbehörde hat im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums für jede beantragte Vollzugslockerung (hier: Antrag auf sog. Fachdienstausführungen) zu prüfen, ob eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr besteht. Ist dies nicht der Fall, darf die Lockerung nicht unter Hinweis auf noch fehlende Aussichten bezüglich der Gewährung künftiger weitergehender Lockerungsmaßnahmen - wie etwa die Gewährung von Urlaub - versagt werden.

zit. n. ZfStrVo 6/00, S. 379

Automatenzug

Beschluß vom Kammergericht Berlin 5 Ws 797/01 Vollz in der Strafvollzugssache 546 StVK 686/01 Vollz wegen einer Disziplinarmaßnahme

Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen wird der Beschluß des Landgerichts Berlin - Strafvollstreckungskammer - vom 21. November 2001 aufgehoben, soweit er den Widerruf der dem Gefangenen erteilten Erlaubnis betrifft, anlässlich von Besuchen Gegenstände aus den Einkaufsautomaten zu ziehen.

Es wird festgestellt, daß der im Zusammenhang mit dem Disziplinarbescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel vom 13. Juli 2001 ausgesprochene Widerruf der vorbezeichneten Erlaubnis rechtswidrig gewesen ist.

Die weitergehende Rechtsbeschwerde wird verworfen.

Der Gefangene trägt die Kosten der Rechtsbeschwerde. Jedoch wird die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer und dem Senat um ein Viertel ermäßigt. Die dem Gefangenen in beiden Rechtszügen entstandenen notwendigen Auslagen werden zu je einem Viertel der Landeskasse auferlegt; drei Viertel trägt der Gefangene selbst.

Gründe:

Der Anstaltsleiter erließ gegen den Gefangenen am 13. Juli 2001 einen Disziplinarbescheid, weil der Gefangene ohne Erlaubnis Malutensilien im Besitz gehabt und sein Haftraum sich in einem unsauberen und unübersichtlichen Zustand befunden hatte, obwohl er zuvor wiederholt angewiesen worden war, den Raum aufzuräumen und zu säubern. Als Disziplinarmaßnahmen verhängte der Anstaltsleiter gegen den Gefangenen den Entzug des Fernsehempfangs (§ 103 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG) und der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG) sowie die getrennte Unterbringung während der Freizeit (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG) für die Dauer von jeweils einer Woche und den Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) für einen Monat. Zugleich widerrief der Anstaltsleiter für die Dauer der Vollstreckung der letztgenannten Maßnahme die dem Gefangenen gemäß § 27 Abs. 4 StVollzG pauschal erteilte Erlaubnis, anlässlich von Besuchen Gegenstände aus den Einkaufsautomaten zu ziehen. Diese Anordnung begründete er damit, daß ohne sie der Zweck der Disziplinarmaßnahme unterlaufen würde. Die nicht zur Bewährung ausgesetzten Maßnahmen sind vollstreckt worden.

Der Gefangene hat beantragt, die Rechtswidrigkeit des Bescheides des Anstaltsleiters vom 13. Juli 2001 festzustellen. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Mit seiner Rechtsbeschwerde beanstandet der Gefangene das Verfahren und rügt er die Verletzung sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs.

1 StVollzG. Es ist zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Erlaubnis zum Automatenzug zu klären.

Die Rechtsbeschwerde hat zum Teil Erfolg.

1. Die von dem Gefangenen erhobene Aufklärungsrüge ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG genügt. Der Gefangene teilt nicht mit, welches Beweismittel sich die Strafvollstreckungskammer zur weiteren Aufklärung des Geschehens hätte bedienen sollen.

2. Die Sachrüge ist unbegründet, soweit sie den Disziplinarbescheid des Anstaltsleiters vom 13. Juli 2001 betrifft. Die von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen weisen hinreichend aus, daß der Gefangene schuldhaft gegen ihm auferlegte Pflichten im Sinne von § 102 Abs. 1 StVollzG verstoßen hat. Was die Rechtsbeschwerde hiergegen vorbringt, erschöpft sich in unzulässigen Angriffen auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Beschluß, an die der Senat gebunden ist. Die ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen sind nicht unangemessen hart, wenn man in Rechnung stellt, daß der Gefangene schon wiederholt disziplinarisch belangt wurde mußte.

3. Dagegen war der auf die Dauer des Entzuges der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs befristete Widerruf der Erlaubnis, anlässlich von Besuchen Gegenstände aus den Einkaufsautomaten zu ziehen, rechtswidrig. Dieser Anordnung fehlte eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

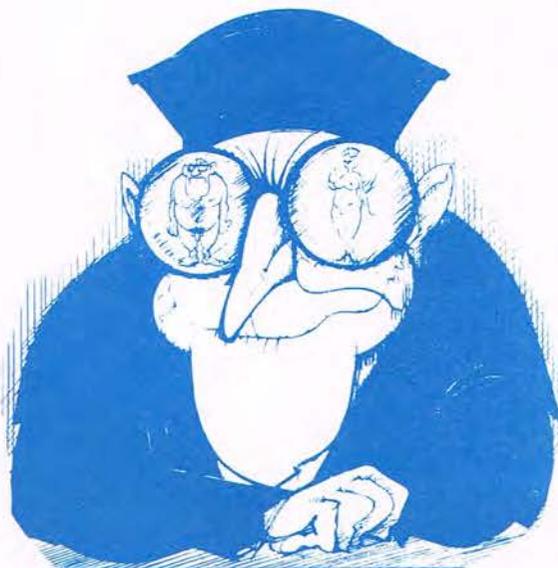
Die Strafvollstreckungskammer hat die Ansicht vertreten, bei der angefochtenen Anordnung habe es sich um den Widerruf eines begünstigenden Vollzugsverwaltungsaktes gehandelt, der im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters gelegen habe. Die Ausübung des Ermessens sei nicht zu beanstanden.

Diese Auffassung ist schon im Ansatz verfehlt. Richtig ist lediglich, daß dem Anstaltsleiter bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zur Übergabe von Gegenständen bei Besuchen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 StVollzG ein Ermessen eingeräumt ist (vgl. Schwind in Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl., § 27 Rdn. 9). Die Erlaubnis zum Automatenzug bei Besuchen ist den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Tegel aber durch eine allgemeine Regelung mit Dauerwirkung erteilt worden. Angesichts der hierin liegenden Selbstbindung der Vollzugsbehörde kann die Erlaubnis – auch für einzelne Gefangene und befristet – nur nach den auch im Strafvollzugsrecht geltenden verwaltungsrechtlichen Grundsätzen über den Widerruf und die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte unter den in § 14 Abs. 2 StVollzG bestimmten Voraussetzungen rückgängig gemacht werden (vgl. KG ZfStrVO 1998, 310 und ZfStrVO 1985, 251; OLG Karlsruhe ZfStrVO 1994, 177; OLG Hamm ZfStrVO 1987, 371). Ob diese Voraussetzungen hier erfüllt waren, bedarf jedoch keiner Erörterung, da der Widerruf der Erlaubnis bei der gege-

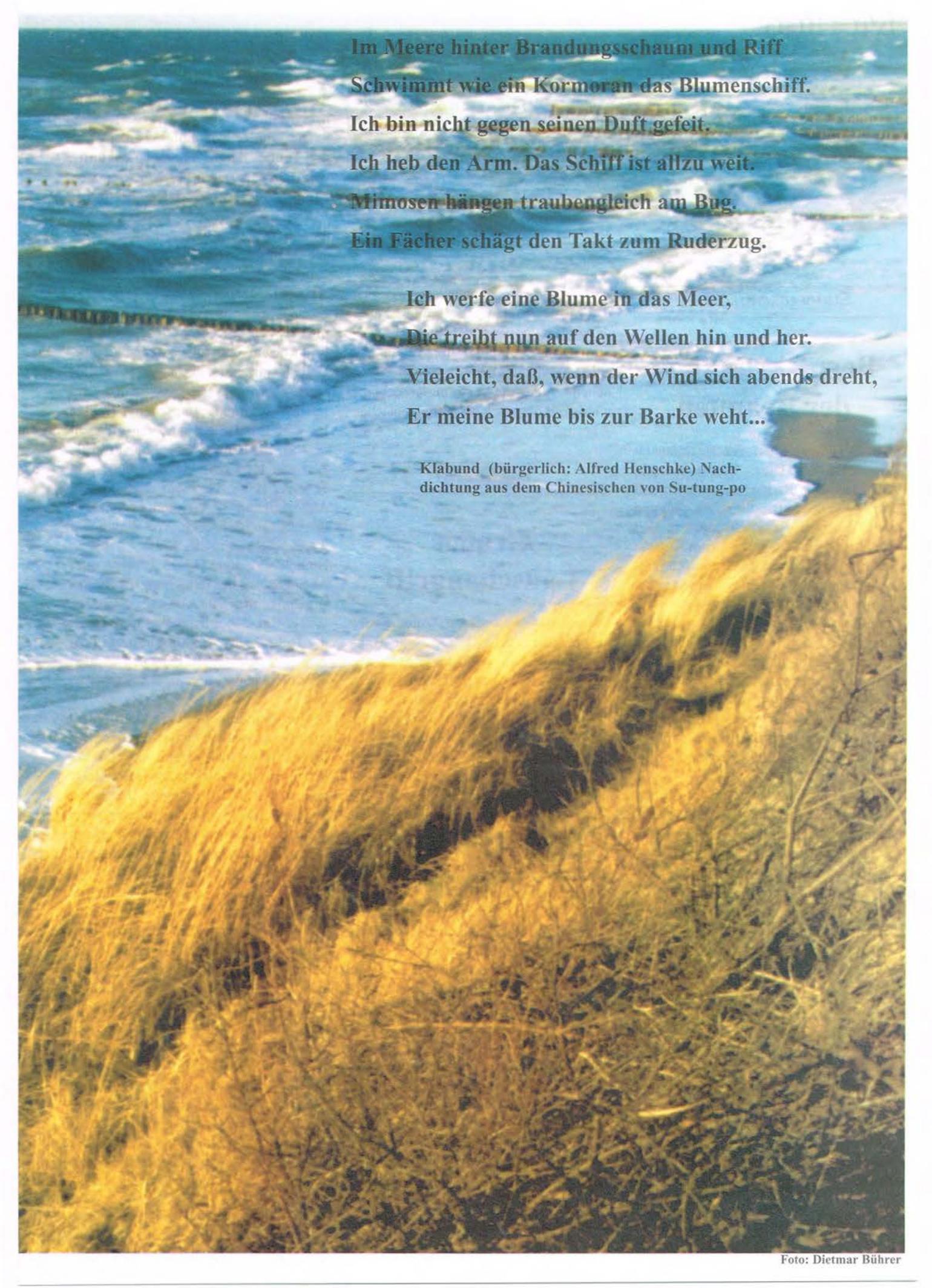
benen Sachlage eine in § 103 Abs. 1 StVollzG nicht vorgesehene und schon deshalb unzulässige Disziplinarmaßnahme darstellt.

Der Widerruf weist alle Elemente einer Disziplinarmaßnahme auf, auch wenn er nicht als solche bezeichnet ist. Der Anstaltsleiter hat ihn als Reaktion auf einen schuldhaften Pflichtverstoß des Gefangenen ausgesprochen. Er bedeutete für den Gefangenen eine beträchtliche zusätzliche Belastung. Da der Automatenzug durch Besucher an die Stelle der ihnen früher erteilten Erlaubnis für das Mitbringen von Geschenken getreten ist, wirkte sich der Widerruf für den Gefangenen als ein befristetes Verbot der Annahme von Geschenken bei Besuchen aus. Mit ihm verfolgte der Anstaltsleiter zudem den erklärten Zweck, die Disziplinarmaßnahme des Entzugs des Einkaufs zu ergänzen und ihre Wirkung auf den Gefangenen abzusichern.

Derartige Beschränkungen dürfen aus disziplinarischen Gründen Gefangenen nicht auferlegt werden, sofern sie – wie hier – keine der in § 103 Abs. 1 StVollzG erlaubten Maßnahmen darstellen (vgl. Böhm in Schwind/Böhm, § 103 Rdn. 1 m.Nachw.). Die Absicht des Anstaltsleiters, durch den Widerruf zu verhindern, daß der gegen den Gefangenen angeordnete Entzug des Einkaufs »unterlaufen« wurde, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Androhung von Disziplinarmaßnahmen fällt nach herrschender Auffassung in den Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. BVerfGE 26, 186, 203; Maunz/Dürig/Schmid-Aßmann, Grundgesetz, Art. 103 Abs. 2 Rdn. 196, 197; Tröndle/Fischer, StGB 50. Aufl., § 1 Rdn. 4). Bereits deshalb ist es ausgeschlossen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit den Anwendungsbereich des § 103 Abs. 1 StVollzG in einer Weise auszudehnen, die mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Dem Anstaltsleiter stehen im übrigen mit dem Maßnahmenkatalog des § 103 Abs. 1 StVollzG genügend Möglichkeiten zur Verfügung, um Pflichtverstöße der Gefangenen angemessen zu ahnden. [...]







Im Meere hinter Brandungsschaum und Riff
Schwimmt wie ein Kormoran das Blumenschiff.
Ich bin nicht gegen seinen Duft gefeit.
Ich heb den Arm. Das Schiff ist allzu weit.
Mimosen hängen traubengleich am Bug.
Ein Fächer schägt den Takt zum Ruderzug.

Ich werfe eine Blume in das Meer,
Die treibt nun auf den Wellen hin und her.
Vielleicht, daß, wenn der Wind sich abends dreht,
Er meine Blume bis zur Barke weht...

Klabund (bürgerlich: Alfred Henschke) Nach-
dichtung aus dem Chinesischen von Su-tung-po



Süddeutsche Zeitung

Berufskrankheit der Beamten

Die Berufskrankheit der Beamten ist die Depression. Dieser Eindruck ergibt sich aus den Reden, die soeben auf der gewerkschaftspolitischen Tagung des Deutschen Beamtenbundes in Bad Kissingen gehalten wurde. Zum Auftakt reichte das Themenspektrum des Bundesvorsitzende Geyer von der immer schlechteren Beamtenbesoldung zur immer schlechteren Beamtenversorgung und von der immer schlechteren Beamtenversorgung zur immer schlechteren Beamtenbesoldung. Wenn man dieses Lamento zum Maßstab für den Zustand des deutschen Berufsbeamtentums machen würde, käme man zu einem traurigen Urteil: Es hat sich zu Tode gelebt.

Dieses Schicksal aber hat das Berufsbeamtentum nicht verdient; es gehört nämlich zu den großen deutschen Erfindungen. Wie bei so manch anderen Erfindungen auch kann man aber nicht glücklich damit sein, was daraus geworden ist. Als das Berufsbeamtentum entstand, war es eine reformerische, aufklärerische Macht, von der Beamenschaft ging ein Modernisierungsschub aus. Das kann man schon sehr lange nicht mehr behaupten. Und so lange die Funktionäre hauptsächlich über Versorgungsansprüche, Ruhegelder und Besoldungserhöhungen reden, wird sich daran nichts ändern. Der Stolz auf den Beruf hängt nicht am Verheiratetenzuschlag. Er kehrt zurück, wenn aus dem Berufsbeamtentum wieder eine Spezialgruppe für die Innovation des Staates wird – eine Elite.

Daraus aber wird nichts, solange sich die Anstrengungen des Beamtenbundes darauf beschränken, den Bundesinnenminister auszupfeifen und darauf zu warten und zu hoffen, dass unter einem neuen Kanzler die Versorgungsrücklage wieder erhöht wird. zit n. Süddeutschen Zeitung

DIE ZEIT

Großer Lauschangriff

Manchmal ist es schwer, keine Satire zu schreiben. Als der Deutsche Bundestag im März 1998 die Einführung des großen Lauschangriffs zum Zwecke der Strafverfolgung, also von Wanzen, beschloss, war ihm noch eines klar: Er hat damit begonnen, ein elementares Grundrecht dem Zugriff des Staates zu unterwerfen, nämlich das private unbeaufsichtigte Gespräch in der eigenen Wohnung. Darum beschwor er feierlich, für Kammerjäger zu sorgen und sich selbst ernsthaft an der Kontrolle zu beteiligen. Ein Parlamentarisches Kontrollgremium sollte auf der Grundlage jährlicher Berichte der Bundesregierung den Einsatz von Wanzen überwachen. Der Regierung wurde überdies aufgegeben, bis zum 31. Januar 2002 einen detaillierten Erfahrungsbericht abzuliefern.

Dieser Bericht liegt nun vor. Also alles in Ordnung? Keineswegs, der Bericht ist eine Farce. Ungehört blieb die Kritik, dass das Gesetz über den Lauschangriff nirgendwo präzisiert, welche Angaben die Länder dem Bund über ihre Abhöraktionen machen müssen und was genau im jährlichen Bericht der Regierung an das Kontrollgremium zu stehen

hat. Und nirgendwo ist festgeschrieben, welche Rechte das Kontrollgremium haben soll.

Die Länder jedenfalls dachten nicht im Traum daran, exakte Auskünfte zu erteilen, sondern beschränkten sich auf sehr verallgemeinernde statistische Angaben. Das hat leider Tradition. Schon mehrfach ist der Bund mit seinem Versuch gescheitert, Klarheit über die Verfassungswirklichkeit in den Ländern zu erlangen. Konkret: Laut erstem Wanzenbericht der Bundesregierung hat es im Bereich der Bundeszuständigkeit für schwere und international organisierte Kriminalität bis heute keinen einzigen Wanzenfall gegeben. So dringend scheint der große Lauschangriff also für den Bund nicht gewesen zu sein. Und für die Länder? Sie nennen für die Zeit von 1998 bis 2000 (für 2001 gibt es leider keine Angaben) insgesamt 70 Abhörfälle in 77 Wohnungen mit 272 betroffenen Menschen. Von diesen 272 waren mehr als die Hälfte – 137 – Nichtbeschuldigte. In 58 Prozent aller Aktionen war der Lauschangriff für das Ergebnis ohne Bedeutung, entweder weil nichts dabei herauskam oder weil die Technik nicht funktionierte. 48 Prozent aller betroffenen Personen wurden über die Abhöraktion nicht benachrichtigt.

Die Bundesregierung kann nicht sagen, wie viele Personen tatsächlich belauscht wurden. Denn die Länder haben nur die tatsächlich Beschuldigten gezählt und diejenigen, die in der abgehörten Wohnung ein Nutzungsrecht hatten. Was aber ist mit den vielen Gesprächspartnern der Beschuldigten? Haben sie keine Grundrechte?

Die Regierung weiß auch nicht, wie oft Wohnungen verwandt wurden und nicht nur Geschäftsräume oder Hotelzimmer; und wie häufig dies nur in einzelnen Räumen einer Wohnung geschah oder überall einschließlich des Schlafzimmers. Auch über einen anderen heiklen Punkt herrscht Unkenntnis: Wie oft wurden Gespräche unter Ehepartnern belauscht? Was ist mit den Schweigerechten und -pflichten? Die Bundesregierung weiß nicht, in wie vielen Fällen nach heutigem Stand die Betroffenen benachrichtigt wurden. Und sie weiß auch nicht, wie oft die Länder nach eigenem Polizeirecht Wanzen instal-

liert haben. Mit anderen Worten: Die Bundesregierung weiß eigentlich nichts, und was sie weiß, sagt sie, sei nicht repräsentativ.

Das muss ein Ende haben. Wenn die Verletzung eines elementaren Grundrechts wie eine Lappalie und die Kontrolle wie ein lästiges Ritual zur Beruhigung nervenschwacher Zeitgenossen behandelt werden, dann muss der große Lauschangriff wieder verboten werden.

Der Bericht liegt dem Bundestag vor, geäußert hat er sich noch nicht. Die Länder sind bedenkenlos, der Bund ahnungslos, der Bundestag sprachlos. Merke: Wer bei der Wanze seine Zuflucht sucht, der hat es mit dem Kammerjäger nicht eilig. zit.n. Die Zeit v. 28.02.2002

Berliner Zeitung

Theater im Knast

Bloß raus aus der Zelle, raus aus der Isolation. Für mich ist das eine Art Kommunikationstraining, sagt Frank Peter auf die Frage, warum er bei »aufbruch«, dem Theaterensemble der Justizvollzugsanstalt Tegel, mitmacht. »Das ist wie eine Flucht in eine andere Welt«, fügt Kai Uwe hinzu, für den es schon das zweite Stück ist, in dem er mitspielt. Fliehen, Fliegen und Freiheit sind auch die Themen des neuen Stücks mit dem Titel »Ikarus: Abflug Tegel«. Tegel steht dabei nicht nur für den Gefängnisort, sondern auch für den Flughafen. Diese beiden Plätze, die unterschiedlicher nicht sein können – Orte größtmöglicher Mobilität und des Gefangenseins –, werden kombiniert. Ausbruchsträume, Alltagsfluchten und imaginäre Höhenflüge bilden ein Netz von Erzählfäden, die Reflexionen über individuelle Lebensziele und gesellschaftliche Normen anstoßen. Das Stück nimmt Motive aus dem Ikarus-Mythos und der Komödie »Die Vögel« von Aristophanes auf. Immer wieder wird dabei auch improvisiert. Die Darsteller sollen ihre eigenen Ideen und Träume in die Produktion miteinbringen. Und auch im Stück geht es schließlich darum, die

persönliche Utopie einer Stadt über den Wolken zu verwirklichen. zit.n. Berliner Zeitung

die tageszeitung

Keine Spritzen

Drogensüchtige Gefängnisinsassen in Hamburg erhalten keine sterilen Spritzen mehr. In der JVA Vierlande wurde gestern der letzte Spritzenautomat abgebaut. »Die staatliche Vergabe von Spritzen im Strafvollzugsanstalten ist mit rechtsstaatlichem Strafvollzug nicht vereinbar, sagte Justizsenator Roger Kusch (CDU). Der Staat dürfe illegalen Drogenkonsum in Gefängnissen nicht dulden, sondern müsse ihn mit allen Mitteln verhindern. Nach Angaben des Therapiehilfe e.V. sind rund 40 Prozent der 3.000 Hamburger Häftlinge abhängig. Der Abbau der Spritzenautomaten war heftig kritisiert worden. Die GAL-Bürgerschaftsabgeordnete Dorothee Freudenberg sagte: »Der Senat nimmt drogenabhängigen Strafgefangenen die letzte Möglichkeit, sich durch die Verwendung steriler Spritzen vor einer Infektion mit HIV und Hepatitis-Viren zu schützen.« zit.n. taz.

Nicht provozieren

Die Polizei darf einen Haschischhändler nicht zu Heroingeschäften provozieren. Dies widerspreche einer »dem Fairnessgrundsatz verpflichteten Strafrechtspflege«, urteilte der Bundesgerichtshof (BGH) [...].

Im konkreten Fall war ein Drogenhändler vom Landgericht Augsburg zu einer Freiheitsstrafe von vierhalb Jahren verurteilt worden. Ein V-Mann der Polizei hatte bei dem Händler nicht nur knapp 100 Gramm Haschisch gekauft, sondern ihn auch dazu überredet, Heroin zu besorgen. Zunächst hatte sich der Händler zwar abweisend gezeigt, dann wurde der

V-Mann aber immer drängender, weil er angeblich in Lebensgefahr sei, wenn er seinen Abnehmern nicht bald neues Heroin liefern könne. Daraufhin stellte der Haschischhändler den Kontakt zu einem ihm bekannten Heroindealer her. Weil jener aber kaum Deutsch sprach, bedrängte der Lockspitzel den Haschischlieferanten, bei dem Geschäft auch noch als Dolmetscher zu fungieren.

Der BGH, das oberste deutsche Strafgericht, hat das auf diesen Vorfall gestützte Strafurteil nun teilweise aufgehoben. Bestand hat nur die Verurteilung wegen des Haschischverkaufs. Zu einem Heroingeschäfts durfte der Händler jedoch nicht überredet werden, da gegen ihn in dieser Hinsicht noch kein Verdacht bestand. Der V-Mann hätte allenfalls nach Heroin »nachfragen«, nicht jedoch den Haschidealer mit dem Verweis auf eine Notlage »anbitteln« dürfen, urteilte der BGH. Hier liege ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention nahe, die ein »faïres Verfahren« vorschreibt.

Das Landgericht muss nun im Hinblick auf die unzulässige Tatprovokation einen größeren Strafnachlass gewähren als die bisher eingeräumten fünf Monate. zit. n. taz

Berliner Zeitung

Schwitzen statt Sitzen

Immer mehr Straftäter in Brandenburg leisten zur Vermeidung von Haftstrafen gemeinnützige Arbeit. Im Jahr 2001 hätten 1.874 zu Geldstrafen verurteilte aber zahlungsunfähige Brandenburger das Angebot genutzt und damit eine Inhaftierung abgewendet, teilte das Justizministerium [...] in Potsdam mit. Im Jahr zuvor hätten 1.713 Straftäter ersatzweise gemeinnützige Arbeit geleistet. Dadurch seien rund zwei Millionen Euro eingespart, 78.956 Hafttage vermieden und 216 Haftplätze für die Vollstreckung von normalen Freiheitsstrafen frei geworden. [Gemeinnützige Arbeit statt Haft, bei Vergehen von geringerer Bedeutung, sollte auch in Berlin Schule machen.] zit.n. Berliner Zeitung

Ehrenamtliche Tätigkeit

Eine Studie über Ehrenamtliche Helfer, die im Berliner Justizvollzug einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung leisten

Dipl.-Psych. Alexandra Lehmann & Prof. Dr. Werner Greve, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN)

Arbeiten, ohne Geld dafür zu bekommen? Macht das irgend jemand heutzutage denn überhaupt noch? - Ja. Laut einer Studie des Bundesministeriums ist etwa jeder dritte Bundesbürger (34 %) in irgendeiner Form und in den verschiedensten Bereichen ehrenamtlich oder freiwillig tätig (z.B. in den Bereichen Sport, Schule/ Kindergarten, Kirche, Jugendarbeit, Umwelt-/ Tierschutz und vielen weiteren). Etwa 1 % aller Ehrenamtlichen betätigt sich im Justizbereich. In diese Gruppe gehören auch die sogenannten »Vollzugshelfer«.

Freiwillig in den Knast?! Wer sind die Menschen, die sich dazu entschlossen haben, als Vollzugshelfer tätig zu sein? Was sind ihre Motive? Wieso weiß man so wenig von ihnen? Diese Fragen

haben wir uns gestellt. Eine erste große Untersuchung von Theißen (1990) bietet mögliche Antworten, ist aber bereits zehn Jahre alt. Also entschlossen wir uns zusammen mit der Freien Hilfe Berlin e.V., Berliner Vollzugshelfern ein paar der für uns wichtigsten Fragen zu stellen.

1 Die Befragung

In Zusammenarbeit mit der Freien Hilfe Berlin e.V. befragte das KFN im Juli und August 2001 Vollzugshelfer im Berliner Justizvollzug zu verschiedenen Aspekten ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Befragung fand mittels eines standardisierten und anonymisierten Fragebogens statt, der über die Freie Hilfe Berlin e.V. und die Justizvollzugsanstalten verteilt wurde. Das Projekt wurde durch

die Robert Bosch Stiftung gefördert. Im Folgenden werden einige Ergebnisse der Befragung vorgestellt.

Die Rücklaufquote für den Fragebogen lag bei 36 %. An der Befragung haben insgesamt 91 Ehrenamtliche (53 % Männer und 47 % Frauen) zwischen 23 und 78 Jahren teilgenommen; das Durchschnittsalter der Befragten lag bei 52 Jahren. Mehr als die Hälfte der Ehrenamtlichen war zum Zeitpunkt der Erhebung zwischen einem und drei Jahren im Vollzug tätig.

Die betreuten Gefangenen verteilen sich auf die verschiedenen Berliner Vollzugsanstalten, wobei in der JVA Tegel die meisten Gefangenen betreut werden. Ein großer Teil der Ehrenamtlichen betreut z.Z. seinen ersten, zweiten oder dritten Gefangenen. Einige wenige

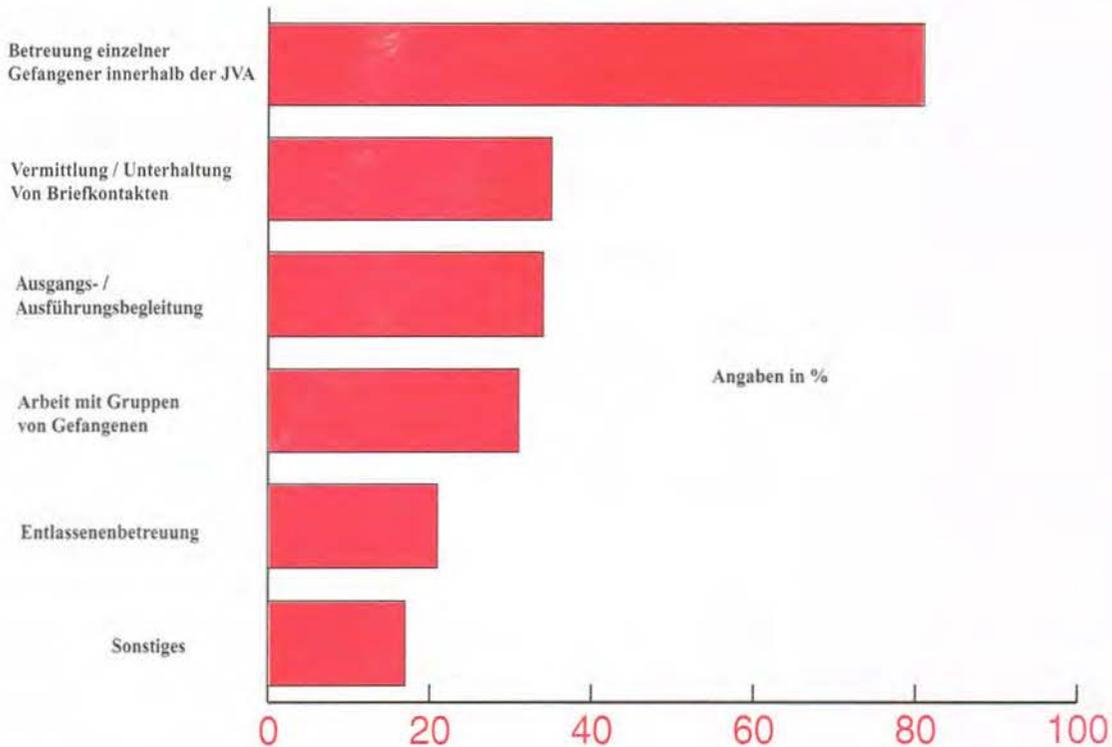


Abb.: Tätigkeitsbereiche der Ehrenamtlichen (Mehrfachnennungen möglich)

haben bereits mehr als vier Gefangene betreut.

2 Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die meisten Ehrenamtlichen sind mehrmals im Monat (38 %) bis einmal pro Woche (35 %) in der JVA. Mehr als die Hälfte (51 %) der Ehrenamtlichen arbeitet zwischen zwei und vier Stunden pro Woche im Vollzug. Sie üben im Rahmen ihres Ehrenamtes oft mehrere Tätigkeiten aus: (s. Abb. S. 36 unten)

Sehr viele sind in der Einzelbetreuung tätig, jeweils ein gutes Drittel hält Briefkontakte zu Gefangenen und / oder begleitet Gefangene bei Ausgang oder Ausführung. Es wird Hilfe angeboten bei Suchtproblemen, in der Freizeitgestaltung, zu organisatorischen Problemen (z.B. Mittelsperson sein bei Katalogeinkäufen, Büroorganisation, etc.). Einige Ehrenamtliche besuchen zusammen mit dem Gefangenen seine Familie oder helfen auch auf andere Weise, den Kontakt zwischen dem Gefangenen und seiner Familie aufrecht zu erhalten. Und auch nach dem Aufenthalt in der JVA kümmern sich manche Ehrenamtliche um die ehemaligen Gefangenen: 21 % der Befragten sind (auch) in der Entlassenenbetreuung tätig.



3 Wie kommt man zum Ehrenamt im Justizvollzug?

Oft gibt es mehrere Ursachen, die zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Vollzug führten. 28 % sind durch eigene Erlebnisse und Erfahrungen dazu gekommen, ehrenamtlich im Vollzug tätig zu werden, weitere 28 % durch Verwandte oder Freunde, die Vollzugshelfer sind / waren. 13 % der Befragten haben oder hatten inhaftierte Freunde oder Verwandte, 6 % wählten die Tätigkeit aus Selbstbetroffenheit. Insgesamt ist etwa die Hälfte der Befragten durch diese Art »private Vermittlung« in ihr Ehrenamt gekommen. Durch »institutionelle Vermittlung« (z.B. durch eine Informations- und Kontaktstelle, durch Informationen seitens der Vollzugsanstalt, des Justizsenats, einer Organisation oder durch Berichte in den Medien) kamen insgesamt gut 30 % an die Tätigkeit.

Für die Mehrzahl der Befragten (etwa 71 %) hat die Tätigkeit als Vollzugshelfer nichts mit ihrem derzeitigen oder früheren Beruf zu tun. Etwa genau so viele geben auch an, vor dem Beginn ihres Ehrenamtes noch keinerlei Erfahrung in der Vollzugshilfe gehabt zu haben. Die Ehrenamtlichen kommen also als »Neulinge« ohne berufliche Vorerfahrung in ihre Tätigkeit. Eine wichtige Voraussetzung für eine Tätigkeit als Vollzugshelfer ist daher auch für viele (ca. 82 %) eine spezielle Schulung zur Vorbereitung auf die Tätigkeit. Weitere wichtige Eigenschaften und Voraussetzungen für einen Ehrenamtlichen im Vollzug sind den Befragten nach auch:

- eine gewisse Lebenserfahrung,
- klare Vorstellungen über die eigenen Beweggründe und
- eine genaue Vorstellung über Sinn und Inhalt des Strafvollzugs.

Als bedingt wichtig wird ein besonderes Fachwissen über den Tätigkeitsbereich angesehen.

Nicht unbedingt erforderlich sind laut Befragten dagegen:

- berufliche Erfahrung in dem Tätigkeitsfeld,
- die Zugehörigkeit zu einer bestehenden Vollzugshelfergruppe,
- Erfahrungen in der Sozialarbeit oder
- juristische Kenntnisse.



4 Ziele und Motivation der Ehrenamtlichen (Angaben in %)

	sehr zutreffend	eher zutreffend	eher nicht zutreffend	nicht zutreffend
Kontakt zu Außenwelt bieten	64	23	8	5
schädli. Wirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken	47	42	8	3
helfen, kriminalitätsfördernde Probleme des Gefangenen zu behandeln	33	33	22	12
einen Insassen und seine Beweggründe kennenlernen	32	30,5	17	20,5
eine JVA kennenlernen	15	31,5	29,5	24
gegen Ungerechtigkeiten des Justizsystems angehen	6	21	36	37

Hier wird deutlich, dass die Ehrenamtlichen sich nicht als professionelle Mitarbeiter im Vollzug sehen, sondern als engagierte »Laien«. Damit im Zusammenhang stehen auch die Ziele, die die Ehrenamtlichen mit ihrer Tätigkeit verfolgen. Die Ziele, die die Ehrenamtlichen mit ihrer Tätigkeit verbinden, beziehen sich hauptsächlich direkt auf

den Gefangenen in der JVA: Dem Insassen einen Kontakt zur Außenwelt zu bieten und den schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken sind die hauptsächlichen Ziele der Ehrenamtlichen (s. Tabelle oben). Auch einen Insassen und seine Beweggründe kennenzulernen und bei der Behandlung von möglichen kriminalitätsfördernden

Problemen der Insassen zu helfen sind (wenn auch nicht schwerpunktmäßig) Ziele der Ehrenamtlichen. »Allgemeinere« Ziele (wie z.B. »gegen die Ungerechtigkeiten des Justizsystems angehen«) liegen dagegen weniger im Interesse der Befragten.

Mehr als die Hälfte der Ehrenamtlichen (55 %) sieht die eigene Tätigkeit

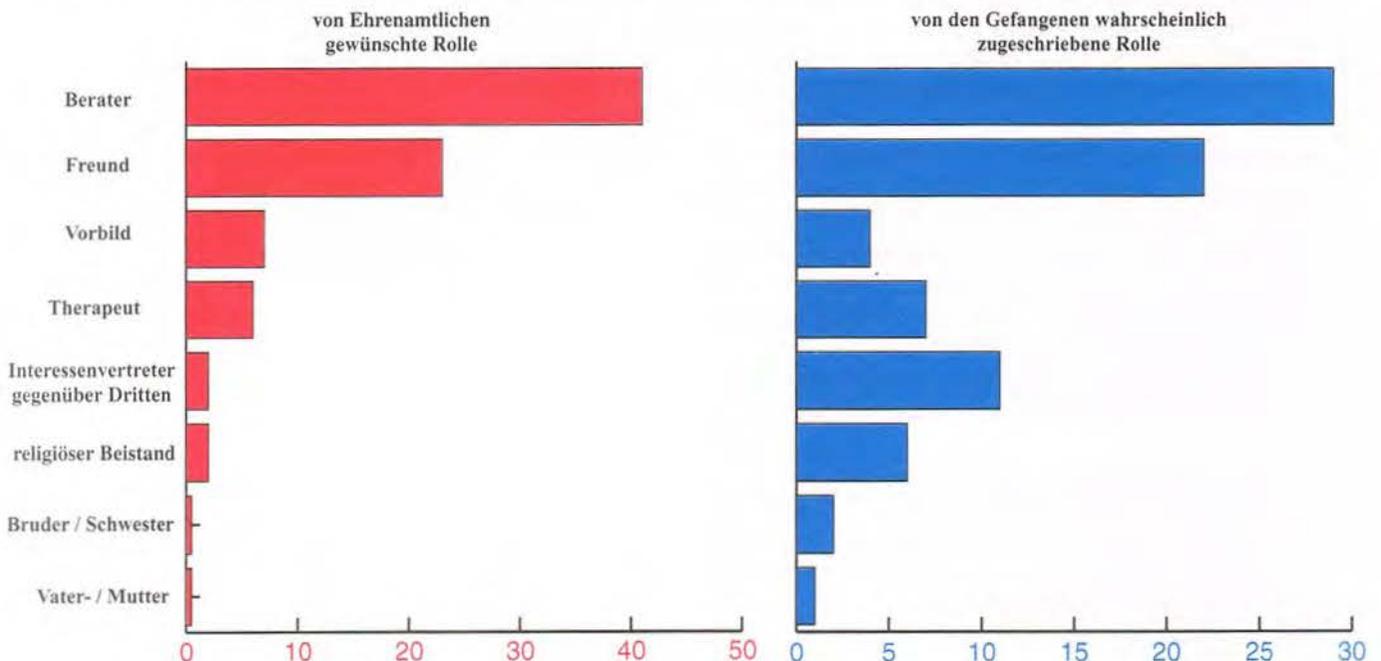


Abb.: Rollen der Ehrenamtlichen (Angaben in %)

denn auch als Ergänzung zu der Arbeit der Sozialdienste an, da beide Gruppen jeweils eigenständige Tätigkeitsfelder haben. Nur 4 % der Befragten sehen sich in Konkurrenz zu den Sozialdiensten.

5 Der Kontakt mit Gefangenen

Der Kontakt mit den Gefangenen wird für 84 % der Ehrenamtlichen entspannt bzw. eher entspannt gesehen. Auch finden fast 99 % den Kontakt gar nicht bedrohlich oder eher nicht bedrohlich.

Die Ehrenamtlichen wurden auch danach befragt, a) welche Rolle ihnen ihrer Meinung nach von den Gefangenen zugeschrieben wird (»von den Gefangenen wahrscheinlich zugeschriebene Rolle«), und b) welche Rolle sie gegenüber den Gefangenen gerne einnehmen möchten (»von den Ehrenamtlichen gewünschte Rolle«) (s. Abb. S.38 unten). Weitgehende Übereinstimmung gibt es bei den Rollen des Beraters und des Freundes: 41 % sehen sich als einen Berater für den/ die betreuten Gefangenen und 30 % meinen, dass sie von den Gefangenen auch als ein solcher wahrgenommen werden. Mit Abstand an zweiter Stelle steht die gewünschte Rolle als Freund des Gefangenen (22 %); 21 % glauben, dass der Gefangene ihnen diese Rolle auch zuschreibt. Familienersatz wollen die Ehrenamtlichen gar nicht sein und empfinden sich auch nur in geringen Fällen als ein solcher wahrgenommen. Auffällig ist, dass die Ehrenamtlichen sich von den Gefangenen öfter als Interessenvertreter gegenüber Dritten wahrgenommen fühlen (11 %, an dritter Position), dies aber nur in den wenigsten Fällen möchten (2 %, an fünfter Position). Auch ein Vorbild möchten die Ehrenamtlichen häufiger sein (9 %, an dritter Position) als sie denken, von den Gefangenen als ein solches wahrgenommen zu werden (4 %, an sechster Position).

6 Bewertung des Ehrenamtes

Die Ehrenamtlichen sehen sich nicht ausschließlich als »Gebende«, sondern sie erhalten auch etwas zurück: Die Mehrzahl der Befragten fühlt sich durch ihr ehrenamtliches Engagement bestätigt (fast 60% geben an, dass sie viel oder sehr viel Bestätigung durch ihre Tätigkeit erhalten). Nur wenige sagen, dass ihnen ihre Tätigkeit wenig oder gar keine Bestätigung gibt.

Auf das Befinden der Ehrenamtlichen können auch Reaktionen des näheren

Umfeldes einen Einfluss haben. Gefragt danach, wie ihre Freunde und Verwandten auf die Vollzugshelfertätigkeit reagieren, antworteten etwa 19% der Befragten, dass diese der Tätigkeit (eher) ablehnend gegenüber stehen. Ein knappes Viertel nimmt eine eher neutrale Position der Freunde und Bekannten wahr. Dagegen haben fast 60% das Gefühl, dass ihre Freunde und Bekannte ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (eher) zustimmend gegenüber stehen. Auch hat fast ein Viertel der Befragten den Eindruck, dass das direkte Umfeld wegen ihrer Vollzugshelfertätigkeit ihre Meinung und ihren Rat zu Fragen des Strafvollzugs oft annimmt.

Fast alle Befragten bewerten ihr derzeitiges Engagement sehr positiv (42 %) bzw. eher positiv (56 %). Nur 2 % bewerten es eher negativ. (s. Abb. links)

Ihre Belastung durch das Ehrenamt sieht die Mehrzahl der Befragten (fast 70 %) als genau richtig an. Dennoch finden 38 % der Befragten,

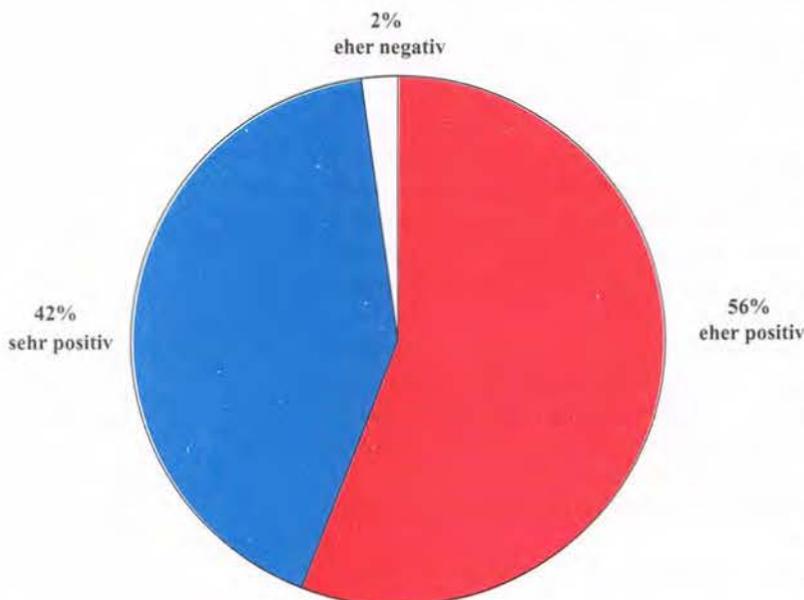
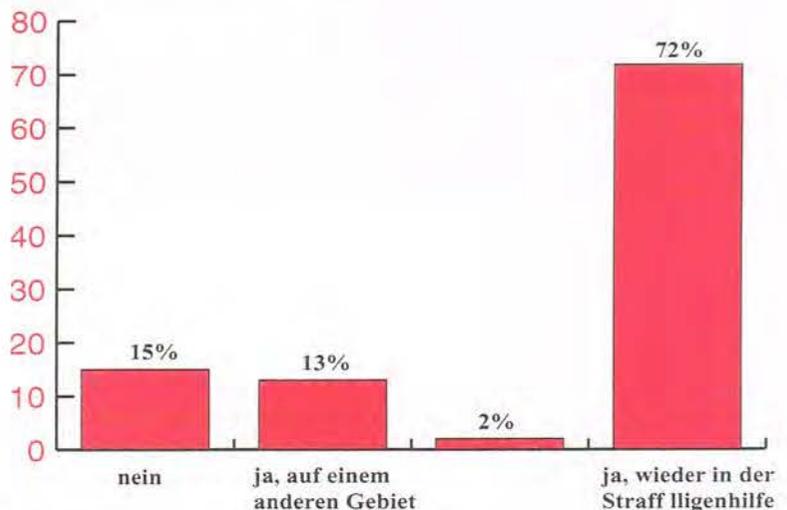


Abb.: Bewertung des ehrenamtlichen Engagements (Angaben in %)

dass die Belastungen eines Vollzugshelfers in den letzten drei Jahren zugenommen haben.

Nur 2 % der Befragten würden, wenn sie noch einmal die Wahl hätten, ihre Tätigkeit als Vollzugshelfer wahrscheinlich nicht noch einmal wählen. Mehr als zwei Drittel der Befragten (71 %) sind sich sicher, auch wenn sie »all das« vorher gewußt hätten, erneut Vollzugshelfer werden zu wollen.

In direkter Verbindung mit der Antwort nach der Bewertung der derzeitigen Tätigkeit steht auch die Antwort auf die Frage nach einem erneuten Engagement: 85 % wollen sich erneut in irgendeiner Form ehrenamtlich engagieren; fast drei Viertel (72 %) wollen sich auch weiterhin speziell in der Straffälligenhilfe betätigen (s. Abb. mitte). Die meisten Befragten erleben somit das ehrenamtliche Engagement als gewinnbringend und planen, langfristig dabei zu bleiben.



7 Zusammenfassung

Auch wenn an der Befragung nur ein Drittel der Angesprochenen teilgenommen hat, so wird aus den Antworten der teilnehmenden Personen deutlich: Bei den Ehrenamtlichen im Berliner Justizvollzug gibt es viele Gemeinsamkeiten.

Sehr viele von ihnen sind durch private Erlebnisse an ihre Tätigkeit gekommen, mit der sie dazu beitragen wollen, den Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten einen Kontakt zur Außenwelt zu bieten. Sie sind in verschiedenen Bereichen der Gefangenenbetreuung tätig und begleiten teilweise Gefangene auch über die Haftdauer hinaus. Gleichzeitig sehen sie sich aber nicht in Konkurrenz zu den hauptamtlichen Mitarbeitern in der JVA, sondern als eine Ergänzung zu ihnen. Die Ehrenamtlichen wollen für die Gefangenen vor allem Berater und Freund sein, kein bloßer Interessenvertreter und auf keinen Fall Familienersatz. Der Umgang mit den Gefangenen ist für die meisten Ehrenamtlichen entspannt und unbedrohlich. Sehr viele Ehrenamtliche fühlen sich in ihrer Tätigkeit bestätigt, beurteilen sie positiv und würden, wenn sie sich noch einmal entscheiden könnten, wieder Vollzugshelfer zu werden. Und die meisten planen daher auch, nach ihrem derzeitigem Engagement weiterhin in der Straffälligenhilfe tätig zu bleiben.

Vollzugshelfer sind also Freund, Berater, Kontaktperson zur Außenwelt, jemand, mit dem der Gefangene reden kann, dem er sich anvertrauen kann. Vollzugshelfer haben keine Angst vor Gefangenen, sie machen sich aber auch keine Illusionen darüber, was sie in der JVA leisten können. Sie wollen nicht eventuelle Ungerechtigkeiten im Justizsystem angehen. Sie erwarten auch nicht (aber hoffen es natürlich dennoch), dass »ihr« Gefangener nie wieder rückfällig wird. Aber sie sind da, und vielleicht schaffen sie es, ein wenig das Gefühl zu vermitteln: »Ihr seid uns ' hier draußen ' nicht egal. Ihr werdet nicht vergessen.«

Freiwillig in den Knast? Arbeiten, ohne Geld dafür zu bekommen? - Ja. Und mehr als das.

Dipl.-Psych. Alexandra Lehmann & Prof. Dr. Werner Greve, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN)

Einkauf in Tegel

Von König über Schneider bis Siemering der Einkauf in der JVA Tegel bleibt ein brisantes Thema

Nach der Firma König, die ihrerseits schon etliche Vorgängerinnen hatte, wurde die Firma Schneider zum Herrn des Einkaufs in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel. Obwohl das noch nicht sehr lange her ist (vgl. der lichtblick 3/00, S. 26 - 28), hat auch dieser Händler schon wieder einen Nachfolger - nämlich Herrn Siemering.

Und auch dessen Unternehmen, das wie die Betriebe seiner Vorgänger zur Händlergemeinschaft EDEKA (a.a.O., S. 27, Fn 6) gehört, steht schon wieder im Kreuzfeuer der Kritik und daher auf der Abschußliste der Tegeler Häftlinge.

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick hat mir zu Beginn dieses Jahres einen Einkaufsschein des aktuellen Lieferanten zugesandt und mich zu prüfen gebeten, ob (und wenn ja: inwieweit) die Kritik berechtigt ist.

Das habe ich getan. Zunächst stellte ich fest, daß die Händlergemeinschaft keinen nennenswerten Einfluß auf die Preisgestaltung des Anstaltslieferanten hat.

Überraschenderes war da schon beim Vergleich jener Preise zu erwarten, die Herr Siemering einerseits seiner wahlfähigen Kundschaft im Ladengeschäft andererseits den ihm nahezu ohnmächtig ausgelieferten Tegeler Häftlingen berechnet.

Mit gemischten Gefühlen, einem normalen Einkaufsschein und einer Liste mit dem Frischesortiment machte ich mich auf den Weg nach Lichtenrade. Dabei hatte ich Zeit, an die vielen draußen üblichen Sonderangebote zu denken, die zum berechtigten Unmut der Tegeler nie in die Anstalt gelangen. Dann überlegte ich, wie dieser Unmut durch jene Häftlinge verstärkt wird, die ausschließlich die bei verschiedensten

Anbietern herausgesuchten Sonderaktionspreise mit der Tegeler Einkaufsliste vergleichen.

Schließlich fiel mir ein, daß schon viele vielmals - und stets vergeblich - versucht haben, den vom günstigen Einkauf Abhängigen die Unfairnis eines solchen Vergleichsverhaltens klarzumachen. Erst war es bisher unmöglich, Verständnis dafür zu wecken, daß sich die im Laden nie anfallenden Kosten für Transport, Packen und Entpacken der Ware sowie für den bei derlei Arbeitsgängen unvermeidlichen Schwund auf den Preis niederschlagen müssen.

Als ich das erstaunlich große Geschäft betrat, war die Ausgangsfrage daher klar: ist der tegelspezifische Preisanschlag angemessen oder nicht?

Der Fairnis halber ging ich vor Beginn der Vergleichsaktion zum Chef, um mich diesem vorzustellen und bei ihm um Tolerierung meines Vorhabens zu werben.

Aber kaum daß er die Tegeler Preisliste gesehen und etwas von einem detaillierten Preisvergleich gehört hatte, platzte er fast vor Wut. Am liebsten, so schien es, hätte er mich aus dem Laden gezerrt - er hätte es satt, als Wucherer bezeichnet zu werden und (z.B. im lichtblick) zu lesen, daß er und sein Personal ständig Fehler machen würden.

Dennoch, und das war die erste Überraschung, ließ er mich gewähren. Und nachdem ich ihm meine Visitenkarte mit dem Aufdruck sbh (Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.) gegeben hatte, taute er vollends auf. Nach dieser zweiten Erstaunlichkeit folgte die dritte: er führte mich durch alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereiche seines Betriebes, zeigte mir sämtliche normalen und speziell für Tegel eingerichteten Warenwege, erklärte mir seine Position als

Mensch und als Kaufmann, äußerte sich ungehemmt über sein Verhältnis zu seinen Vorgängern, zur Berichterstattung im lichtblick und zu den Entscheidungsträgern in der JVA Tegel. Schließlich - Überraschung Nr. 4 - lud er mich zu einem Gespräch in sein Büro. Daß es mittlerweile einige Stunden (!) nach Feierabend war, war dann schon keine Überraschung mehr.

Die eigentliche Überraschung war jedoch das Ergebnis des Preisvergleichs: nicht ein einziger Artikel auf der Tegeler Liste (zur Frischeliste komme ich noch) war mit einem anderen Preis versehen als die Artikel in den Regalen. Den erwarteten tegelspezifischen Preiszuschlag gibt es also überhaupt nicht!

Wie das trotz der versandbedingten Mehrkosten möglich sei, beantwortete Herr Siemering mit dem Hinweis darauf, sein Geschäft lieber (in Maßen) unwirtschaftliche als ausbeuterisch betreiben zu wollen.

Ohne an übertriebener Kundenfreundlichkeit zu leiden, würde er auch seine Sonderangebote gerne in die JVA Tegel liefern. Da die Liste dort aber nur einmal im Monat erscheint, der Angebotsvorrat aber meist nur für die Hälfte dieser Zeit reichen würde, könne er nur die Teilanstalten mit Aktionsware versorgen, die in den ersten 14 Tagen beliefert werden. Das aber wäre ungerecht gegenüber den Nicht-Belieferten und werde daher auch von der Anstaltsleitung untersagt.

Um dieses Problem zu lösen, schlage ich vor, daß diejenigen, die sonst immer viel Zeit damit verbringen, nach Sonderangeboten zu suchen und dann die Aktions- mit den Normalpreisen zu vergleichen, mal nach einem Sponsor suchen, der die jeweils meistgebrauchten Artikel in ausreichender Menge zur Verfügung stellt. Wenn die Anstalt

Einkauf in der JVA Tegel
Foto: Dietmar Bühner

dann einen Lagerraum für die Zeit der Warenverteilung zur Verfügung stellen würde, wäre Herr Siemering bereit, die Organisation dieser Verteilung zu übernehmen - und zwar kostenlos.

Vielleicht leidet er ja doch an übertriebener Kundenfreundlichkeit? Angesichts des Ergebnisses des Vergleichs der Preise für Obst und Gemüse im Laden mit den Preisen der Tegeler Frischeliste könnte diese Frage fast mit ja zu beantworten sein: Kein einziger Preis im Geschäft war höher als auf der Liste; und für vier Artikel wurde der Lichtenrader Kundschaft sogar mehr als den Tegeler berechnet.

Das aber war nur zufällig so: wenn die Preislisten mit den Tages(!)preisen gedruckt werden, sind sie bei der Ausgabe gelegentlich schon überholt. Für den Händler heißt es dann, entweder draufzahlen (gut für die Tegeler) oder - weniger gut für die Tegeler - unbeabsichtigt mehr als kalkulatorisch notwendig zu kassieren.

Wie oft das eine oder eher das andere passiert, kann ich nicht sagen. Fest steht aber, daß Herr Siemering (und vermutlich auch dessen Vorgänger) kein Interesse daran hat, die inhaftierte Kundschaft unfair zu behandeln.

Deshalb möchte ich abschließend vorschlagen, künftig nicht nach (durchaus vorkommenden) Fehlern beim anderen zu suchen, sondern aufeinander zuzugehen. Dazu gehören gemeinsame, an Ergebnissen orientierte Gespräche - und zwar mit allen Beteiligten. Also nicht nur Händler und Insassen (vertreten durch die Gesamtinsassenvertretung und den Lichtblick) müssen an einen Tisch, sondern auch die Anstaltsleitung und eine Vertretung der Senatsjustizverwaltung. Ohne eine solche interfraktionäre Gesprächsgruppe wird es keine befriedigenden Lösungen des Einkaufsproblems geben.

York Kusterka



Offener Brief an meine Kundschaft in der JVA, wer arbeitet macht Fehler! Und ich arbeite sehr viel.

Seit Februar 2001 haben Sie mir die Chance gegeben Ihre Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs zu übernehmen. In einer »Hauruck-Aktion« war ich bemüht, innerhalb gut einer Woche einen Lieferservice für Sie aufzubauen, da mein Vorgänger nicht mehr zur Verfügung stand.

Bedauerlicherweise muss ich nach fast einem Jahr Belieferung eingestehen, Ihre Zufriedenheit nicht immer bedient zu haben, dafür bitte ich um Entschuldigung. Die tägliche Herausforderung, ein ständig ausreichendes Warensortiment zur Verfügung zu stellen, fehlerfrei zu packen und dazu den richtigen Preis darzustellen, ist meine Aufgabe. Dabei bin ich abhängig von Lieferanten, Mitarbeitern, Speditoren, Packkräften usw. Für jeden Fehler der passiert, bin ich ganz persönlich Ihnen gegenüber verantwortlich und somit Ihrer Kritik ausgesetzt. Der enge finanzielle Spielraum ist Anlass für Sie, kritisch und auch äußerst sensibel meine Leistungen zu bewerten. Begrenzt sind Ihre Möglichkeiten sich anderweitig zu orientieren. Gerade deshalb bemühe ich mich, meine Kundschaft in der JVA korrekt im Rahmen meiner Möglichkeiten zu bedienen.

Um so mehr trifft es mich ganz persönlich, wenn vereinzelt Kritik wie »Abzocke«, »Wucher« oder »...ein Fall für die Staatsanwaltschaft« geäußert wird. Ich wehre mich gegen den Eindruck, als würde ich Ihre ganz persönliche Situation zum Anlass nehmen, Sie »abzuzocken«, um mich persönlich zu bereichern. Tatsache ist, dass ich eher Schwierigkeiten habe, diesen Lieferservice wirtschaftlich zu gestalten.

Meine Bitte an Sie ist, helfen Sie mir, indem Sie Ihre Reklamationen mit mehr Fairness und Sachlichkeit mir gegenüber wirksam machen. Ich arbeite daran, zukünftig weniger Kritik von Ihnen entgegen nehmen zu müssen. Vielen Dank für die Chance, mich Ihnen mitzuteilen!

Ihr Lieferant
H. Siemering
Im Januar 2002

Lesen in der JVA Tegel

Bücher gibt es genug in den Tegeler Anstaltsbüchereien,
doch Quantität kommt vor Qualität

Lesen bildet! Bildung erweitert das Bewußtsein. Ein erweitertes Bewußtsein erhöht die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung von Strafgefangenen. Das dürfte unbestritten sein.

Für manche Insassen der JVA Tegel wird es eine Neuigkeit sein: In jeder Teilanstalt findet sich eine Bücherei. Was der interessierte Leser dort findet, scheint den Verantwortlichen jedoch weitgehend nebensächlich zu sein, Hauptsache, es stehen überhaupt Bücher in den Regalen. Die sind überwiegend antiquiert und teilweise in erbärmlichem Zustand. Sicher kann man mit einiger Geduld, zumindest im Bereich der Belletristik, lesenswertes finden, aber mit zunehmender

Strafprozeßordnung, liegen in Ausgaben der 80er Jahre vor. Zwar gibt es theoretisch die Möglichkeit über entsprechenden Vormelder Einblick in Bestandsexemplare der Verwaltungsbücherei in der TA I zu nehmen, aber eben nur theo-

zwingend auf andere Möglichkeiten zurück greifen, um ihren Wissensdurst zu stillen. Hier bietet sich vor allem die >Buchfernleihe für Gefangene< in Dortmund an, auf die in jeder Ausgabe des *lichtblick* hingewiesen wird.



Bücherei der JVA Tegel in den 30'ern Jahren

Dauer des Aufenthaltes wird es schwer bis unmöglich und spätestens nach einem halben Jahr ist es vorbei mit der Herrlichkeit.

Speziell im Bereich der Sachbücher wird die Armseligkeit der Bücherstuben allerdings nur zu offensichtlich. Wenige, völlig veraltete Exemplare dienen als Staubfänger nur dazu, die Regale vor gähnender Leere zu bewahren. Gefangene, die ihre Haftzeit nutzen wollen, unter anderem auch durch die Lektüre soziologischer, psychologischer, politologischer oder anders gearteter Fachliteratur ihren Horizont zu erweitern, haben in Tegel schlechte Karten.

Mehr schlecht als Recht

Rechtswissenschaften, für Gefangene von besonderem Interesse, bildet hierbei keine Ausnahme. So sucht man zum Beispiel nach einem kommentierten Strafvollzugsgesetz vergeblich, andere Gesetzestexte, wie Strafgesetzbuch oder

retisch. Man stelle sich vor, die Stationsbediensteten der anderen Hafthäuser müssten regelmäßig Gefangene in die Verwaltungsbücherei bringen und auch wieder abholen. In der Praxis undenkbar!

Ebenso erbärmlich ist es um fremdsprachige Literatur bestellt. In zahlreichen Sprachen sind überhaupt keine Bücher vorhanden, so können zum Beispiel vietnamesische Gefangene, die keineswegs die kleinste Gruppe Fremdsprachiger darstellen, bestenfalls auf eine Bibel in ihrer Muttersprache hoffen, aber auch um gängige Fremdsprachenliteratur ist es schlecht bestellt. In französischer, italienischer oder spanischer Sprache zum Beispiel gibt es jeweils nur einige wenige Bücher, die aber ebenfalls sehr veraltet sind. Auch und vor allem bei fremdsprachiger Literatur ist eine Aktualisierung und Erweiterung des Bestandes dringend notwendig.

So müssen die Insassen der JVA Tegel

Ohne Moos nix los

Wie ist jedoch die Misere der Tegeler Anstaltsbüchereien zu erklären? Gewiss liegt es nicht an dem sehr bemühten Büchereibetreuer, Herrn Mittag, der jedoch auf weitgehend verlorene Posten kämpft. Die desolante Finanzsituation des Landes Berlin mit fortwährender Haushaltssperre hat ja bereits außerhalb der Gefängnismauern zu eklatanten Einschnitten, auch im Bildungsbereich, geführt, wer will da erwarten, dass ausgerechnet für Gefangenenbüchereien ausreichende Gelder locker gemacht werden. Auch den inhaftierten Büchereiarbeitern den schwarzen Peter zuzuschreiben, will nicht gelingen. Jeder einzelne übernimmt mit seinem Arbeitseinsatz einen Scherbenhaufen, den er nur mehr schlecht als recht verwalten kann. In irgendeiner Form von Bestandspflege zu sprechen, ist vermessen. So ist es auch zu erklären, dass es in der einen oder anderen Teilanstalt schwer fällt, für einen einmal vakanten Posten überhaupt einen geeigneten Bewerber zu finden. Während in anderen Knästen die Büchereiarbeit zu den „most wanted jobs“ gehört, winken in Tegel viele Insassen desinteressiert ab.

Es geht auch anders

Wie es anders geht, zeigt zum Beispiel ein Modellversuch in Nordrhein-Westfalen, den nach Berlin zu importieren jedoch utopisches Wunschdenken darstellt. Hier wurde in mehrjähriger

Zusammenarbeit der Vollzugsämter Rheinland und Westfalen-Lippe, federführend von Herrn Peschers beim Vollzugsamt in Hamm, ein System entwickelt, dass inzwischen von fast allen Vollzugsanstalten in NRW eingeführt wurde. In einem einheitlichen EDV-Programm ist der jeweilige Büchereibestand gespeichert. Auf jeder Station befindet sich ein jährlich aktualisierter Bücherkatalog, aus dem heraus sich jeder Gefangene seinen gewünschten Lese-stoff bestellen kann. Ständige Bestands-pflege sowie eine kontinuierliche Bearbeitung von Ankäufen und Bücherspenden durch die Büchereiarbeiter führt zu einer jährlichen Aktualisierung des Gesamt-bestandes von bis zu 10 Prozent. Bei einem durchschnittlichen Bestand von ca. 10.000 Bänden pro Anstalt, bedeutet dies, dass die Gefangenen pro Jahr Zugriff auf ca. 1.000 neue (erworbene oder gespendete) Bücher haben. In einigen Anstalten besteht inzwischen sogar die Möglichkeit, Tonträger (CD's oder

MC's) auszuleihen. Hiervon kann man in Tegel bestenfalls träumen.

Doch schon mit geringem finanziellen Aufwand wäre auch hier zumindest ein Anfang möglich. Eine zentrale Bücherei anstelle von deren sechs und die Erstellung eines Bestandskataloges, der in Kopien in jeder Teilanstalt zugänglich gemacht wird, erscheint keinesfalls unmöglich. Bei entsprechend sechs Planstellen wäre ein kontinuierlicher Büchertausch in allen Hafthäusern problemlos zu bewerkstelligen. Das wäre zumindest ein erster Schritt zur Abschaffung des vorsintflutlichen Systems in Tegel. Es wäre hierdurch auch eine verstärkte Aquse von Spendenbüchern möglich. So sind einige Verlage durchaus Willens, Bitten um Bücherspenden nachzukommen. Wir harren also der Dinge, die da eventuell einmal kommen. Wenn wir hier schon nichts lernen können, dann doch zumindest Geduld, nicht nur beim Warten auf gute Bücher.

Büchertipps

Der lichtblick stellt hier interessante Knastliteratur vor

Es besteht ein deutlicher Hang zum Zweitbuch, der auch bei Gefangenen feststellbar ist. Für diejenigen, die hin und wieder ein paar Euro in die Bildung investieren wollen, werden wir künftig (wieder) in loser Folge einige Tipps zum besten geben.

Insassen der JVA Tegel benötigen für eine Buchbestellung, wie für alles andere auch, zunächst einen genehmigten Vormelder. Verschiedene Bezugsquellen, wie zum Beispiel die Tegeler Bücherstube, sind grundsätzlich genehmigt. Nähere Auskünfte erteilt jedoch der jeweils zuständige Gruppenleiter gewiss gerne und bereitwillig.

Ted Conover
Vorhof der Hölle

Untertitel: Undercover in Sing Sing
Knastliteratur einmal anders! Schilderten zum Beispiel Jaques Mesrine in

seinem »Todestrieb« oder Heinz Sobota in »Der Minusmann« in ihren Werken das Leben im Knast aus ihrer Sicht des Gefangenen, so versucht Ted Conover als Journalist, Einblick in den Closed Shop einer Haftanstalt zu erlangen. Nachdem ihm die Genehmigung für eine Reportage von den Behörden verweigert wurde, läßt er sich zum Vollzugsbeamten ausbilden (in den USA in drei Monaten erledigt) und beginnt seine »zweite Karriere«.

Die Schilderungen aus dem »Vorhof der Hölle« sind schonungslos und nichts für schwache Nerven. Der Autor belässt es aber nicht bei seinen Beschreibungen, er hinter-

fragt mit großem Sachverstand Entwicklung und Grundlagen des Strafvollzuges, sowie die politischen und kulturellen Aspekte einer immer weiter fortschreitenden Masseninhaftierungskrise. Conover hat hervorragend recherchiert und die Mißstände des amerikanischen Systems gnadenlos aufgedeckt. Sein Fazit ist erschütternd: Strafvollzug als Industrie zum Selbstzweck.

Viele werden diese Arbeit eines herausragenden Journalisten für einen Roman halten, der den Vergleich mit großen Literaten nicht scheuen muß. Es handelt sich aber um ein Sachbuch, in dem die geschilderten Erfahrungen den Leser fast in einen Schockzustand versetzen. Da er keine Lösungsmöglichkeiten anbietet, läßt Conover den Leser in einem Gefühl der absoluten Ohnmacht und Fassungslosigkeit zurück.

Kenner der Entwicklung im deutschen Strafvollzug werden einige Parallelen entdecken und einen Ausblick wagen können, wohin der Weg führt wenn sich nicht bald und entscheidend etwas ändert.

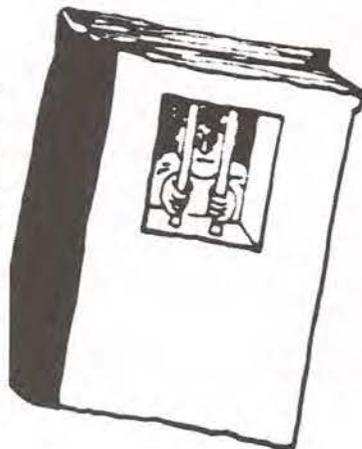
Erschienen im Rowohlt-Verlag,
400 Seiten, 19,50 Euro

Raymond Kennedy
Hoch zu Ross

Ein Buch ganz nach dem Geschmack von Freunden der Satire.

Boshaft und abgedreht erzählt Kennedy die Geschichte der Kreditsachbearbeiterin Mrs. Fitzgibbons, die ihre Bank und ihr ganzes verschlafenes Provinzkaff gründlich aufmischt. Wie eine Furie greift sie nach der Macht, überrollt unter Einsatz ihrer nicht unerheblichen Reize Presse, Funk und Fernsehen und man munkelt schon von hoher Politik, bis der ganze Spuk wieder vergeht.

Der New Yorker schrieb in seiner Kritik: »Der Erfolg gibt ihr recht, doch dann kippt die fröhliche Manipulation von Presse und Vorgesetzten. Mrs. Fitzgibbons errichtet ein Terrorregime über die Schwächeren, und der



Autor hat seine Leser exakt an dem Punkt, wo das Komische gemein wird. Was als Irrenwitz begann, wird zu einer genüßlichen und spannenden Fabel.

Erschienen bei Kett-Cotta,
394 Seiten, ca. 20,- Euro
(auch in einigen TA-Büchereien)

Roda Roda Schwefel über Gomorrha

Nicht nur auf zeitgenössische Literatur wollen wir hier hinweisen, sondern auch auf die großen Klassiker.

Roda Roda, eigentlich Alexander Roda, gilt als einer der bedeutendsten Expressionisten der deutschsprachigen Literatur. Viele seiner Themen, die um die Jahrhundertwende des neunzehnten zum zwanzigsten für Stürme der Entrüstung sorgten, haben nichts von ihrer Aktualität verloren. Und weil es gerade so gut zu den aktuellen Ereignissen in Berlin passt, nachfolgend die Kurzgeschichte »Justiz«, geschrieben 1906 und zum leichteren Verständnis in eine etwas zeitgemäßere Form »übersetzt«.

Der Justizminister setzte sich, bot auch dem Amerikaner einen Stuhl an, und Mr. John Wiliam Meier begann: »Ich weiß nicht, wie weit Sie über Sinn und Zweck meiner Erfindung unterrichtet sind, Herr Minister. Jedenfalls will ich Ihnen exakt die Gründe benennen, die mich zu meiner Konstruktion veranlasst haben. Die Justiz Ihres Landes steht bei uns in Amerika nicht hoch im Kurs. Hiesige, aber viel mehr noch die amerikanischen Medien äußern sich recht abfällig über die Justiz Ihres Landes, denn es soll ungleiches Recht für Arm und Reich, für Prominenz und Arbeiter gelten.«

»Also das ist doch ...«

»Ich bitte um Verzeihung, Herr Minister, aber ich ergreife für niemanden Partei. Ich bin Ingenieur. Ob die Kritik begründet ist oder nicht, spielt für mich keine Rolle. Ich will nicht einen Zustand verbessern, der mir gleichgültig ist, nein, ich will mit meiner Erfindung Geld verdienen. Ich rechne lediglich mit dem Fakt, daß die öffentliche Meinung die Überzeugung hegt: Die Justiz ist rein gar nichts wert. Diese öffentliche Meinung ist aber gewiß für Ihre Regierung

nicht angenehm. Also - hier bin ich und ich möchte Ihnen helfen, künftig negative Presse zu vermeiden. Niemand soll mehr sagen können, in Deutschland herrsche Klassenjustiz. Denn mein Apparat sorgt für absolute Gerechtigkeit. Jeder kluge Mensch wird das einsehen. Ich erlaube mir also, Ihnen mein Justizklavier J.W.M. vorzustellen. Sie sehen, von außen betrachtet sieht es aus wie jedes andere Klavier, aber in seinem Inneren ist es eine hoch entwickelte Rechenmaschine. An der Front haben Sie schwarze und weiße Tasten. Auf den schwarzen Tasten stehen alle Namen von Verbrechen geschrieben, sortiert nach Begriffen, also zum Beispiel:

Brudermord,
Elternmord,
Gattenmord,
Kindesmord,
Lustmord,
Meuchelmord,
Muttermord,
Raubmord,
usw.

oder:

Beinbruch,
Ehebruch,
Einbruch,
Friedensbruch,
Leistenbruch,
Schädelbruch,
Schiffbruch,
Treibbruch,
usw.

Kurz, Sie sehen auf den schwarzen Tasten all das, was den Angeklagten belastet. Auf den weißen Tasten steht alles geschrieben, was den Angeklagten entlastet:

Alibi,
Betrunken,
Minderjährig,
Schwer betrunken,
Sinnesverwirrt,
Unbescholten,
Wahnsinnig,
usw.

Jetzt wollen Sie natürlich wissen, wie man das Justizklavier verwendet. Es ist mehr als einfach. Der Vorsitzende des Gerichts prüft den Tatbestand sorgfältig und wenn die Beweisaufnahme abgeschlossen ist, geht er ans Justizklavier und drückt zum Beispiel die Tasten:

Raubmord - zweimal,
Vorbefragt - sechsmal,

Alibi.
(Ist der Delinquent mehr als dreimal vorbestraft, wird die Alibitaste nicht funktionieren.)

Oder:
Diebstahl,
Unbescholten,
Sinnesverwirrt,
Minderjährig.
Alles in allem:

Der Vorsitzende drückt alle Tasten, die der Tat und dem Täter gerecht werden. In allen Fällen berechnet das Justizklavier automatisch - genau nach den bestehenden Gesetzen dieses Landes - eine Strafe und wirft das fertige Urteil sofort aus.

Und wie finden Sie meine Erfindung, Herr Minister?

Zwei Monate nach dieser Unterredung ließ der Minister den amerikanischen Ingenieur zu sich bitten und sprach: »Ihr Justizklavier ist von einer eigens gebildeten Kommission von technischen und richterlichen Beamten geprüft worden. Das Urteil fiel ausgesprochen günstig aus. Man hat einstimmig anerkannt, daß das Klavier geeignet ist, das Volk von der Unabhängigkeit unserer Rechtsprechung zu überzeugen und - worauf ich besonderen Wert lege - die Gerichtshöfe von ihrem ungeheuren Arbeitsaufwand zu entlasten. Die Regierung hat also beschlossen, zunächst zwanzig Ihrer Justizklaviere probeweise bei unseren Landgerichten einzusetzen. Wir knüpfen allerdings eine kleine Bedingung an die Auftragserteilung, deren Umsetzung Ihnen sicher nicht schwer fallen wird. Eine Abänderung oder Vervollkommnung, wenn Sie so wollen, die sozusagen aus justiztechnischen Gründen für notwendig befunden wurde. Jedes normale Klavier hat, wie Sie wissen, zwei Pedale, ein Piano- und ein Fortepedal. Nun, solche Pedale soll auch das Justizklavier erhalten. Lassen Sie auf das Pianopedal eine fünfzackige Krone malen und auf das Fortepedal lassen Sie schreiben: Sozialdemokrat.«

Erschienen im Verlag
Schuster und Löffler,
Berlin und Leipzig 1909, 264 Seiten,
nur noch antiquarisch zu finden.



FamilienBande e.V.

Ein neuer Verein stellt sich und seine Ziele vor

Auch wenn die meisten von ihnen es selbst nie zugeben oder gar darum bitten würden – gefangene Menschen brauchen Hilfe. In der Tat sind Gefängnisse die letzten Orte, in denen die Ursachen der Straffälligkeit eines Menschen erkannt und bekämpft werden könnten. Im Gegenteil; die in der Praxis lediglich auf Bestrafung und Verwahrung angelegten Strukturen der Gefängnisse verstärken eher die bereits vorhandenen Defizite. So haben die Gefangenen bei ihrer Entlassung nicht nur ihre ursprünglichen Probleme im Gepäck, sondern auch die während der Haft hinzugewonnenen.

Die Notwendigkeit einer über die Haftzeit hinausgehenden Betreuung liegt auf der Hand. Erfreulich ist, dass es doch immer wieder Menschen gibt, die bemüht und gewillt sind, das in den Gefängnissen Versäumte nachzuholen. Es waren wieder engagierte Menschen, die Ende vergangenen Jahres in Berlin einen Verein gründeten mit dem Zweck, »Straffällige während des Strafvollzuges, aber auch nach der Entlassung aus demselben zu betreuen, um eine Eingliederung in die Gesellschaft nach Beendigung des Strafvollzuges zu erleichtern und Rückfallgefahren vorzubeugen.«

Die Gründungsgeschichte des Vereins »FamilienBande e.V.« ist wohl genauso einmalig wie die Zusammensetzung der Gründungsmitglieder. Die Rede ist nämlich vom Produzenten und von Schauspielern der RTL-Erfolgsreihe »Hinter Gittern«. Auch wenn diese Serie wegen ihrer strittigen Darstellung der Verhältnisse in Gefängnissen von den Gefangenen selbst durchaus kritisch betrachtet wird, hat sie offensichtlich doch eines vermocht; aus anfänglich rein beruflichem Interesse am Thema »Gefangene und Gefängnisse« wurde mit der Zeit persönliches Engagement. Und das ist schon eine ganze Menge wert!

Um seine in der Vereinssatzung niedergelegten Ziele zu erreichen, hat sich der Verein auch gleich die Mitarbeit von

FamilienBande e.V. bietet an:

Trainingskurs zur Konfliktbewältigung

für Männer mit Gewaltdelikten
und eigenen Gewalterfahrungen

Kursbeginn: etwa im April 2002

Dauer: ca. 6 Monate

interessierte Gefangene müssen
gelockert sein

Teilnehmerbeitrag: 28 Euro

Voranmeldung (nach Rücksprache
mit dem/der Gruppenleiter/in)
schriftlich oder telefonisch bei
Frau Echtermeyer
Tel.: 312 75 78

Fachkräften gesichert. So ist z.B. die Sozialpädagogin und ausgebildete Familientherapeutin Frau Marianne Echtermeyer nicht nur Mitbegründerin des Vereins – sie bringt auch eine über 10jährige Erfahrung im Bereich »Straffälligenhilfe« mit. Von diesen Erfahrungen werden die Gefangenen nunmehr in Kursen profitieren können, die von Frau Echtermeyer selbst geleitet werden.

Darüberhinaus erhält der Verein auch tatkräftige Unterstützung vom Würzburger Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Psychoanalyse, Psychotherapie und Systemtherapie, Herrn Dr. med. Albrecht Mahr. Herr Dr. Mahr wird die Leitung eines von FamilienBande e.V. veranstalteten Seminars übernehmen, das im April unter der bezeichnenden Überschrift »Vom Guten im Schlimmen – heilsame Erfahrungen in Familienaufstellungen« stattfinden wird. (Seminartermine sind der 20. u. 21. April, Voranmeldung u. weitere Informationen über Frau Echtermeyer)

Aktuell bietet der Verein einen Trainingskurs zur Konfliktbewältigung

für Männer mit Gewaltdelikten (Körperverletzung, Mord, Totschlag) und eigenen Gewalterfahrungen an. In der Gruppe werden Erfahrungen und Hintergründe von Konfliktsituationen reflektiert und in Übungen neue Wege zur Konfliktbewältigung erprobt. Als Teilnehmerbeitrag wird von Gefangenen eine eher symbolische Gebühr von insgesamt 28,- Euro erhoben. Außerdem bietet der Verein einen Yoga-Kurs sowie einen »Stammtisch für Knackis« an. Der »Stammtisch« soll eine Austauschmöglichkeit bieten über Erfahrungen, die jeder Inhaftierte vor und nach seiner Entlassung gemacht hat.

Die Angebote richten sich z.Z. leider nur an bereits gelockerte Gefangene. Frau Echtermeyer ist jedoch bereit, auch kurz vor der Lockerung stehende Gefangene zu einem persönlichen Gespräch in der Haftanstalt aufzusuchen, um die Teilnahmevoraussetzungen abzuklären. Bei den aktuellen Angeboten will der Verein es allerdings nicht belassen und beabsichtigt neue Kurse einzurichten. Hierbei handelt es sich u.a. um Kurse wie Malen, Bildhauern, Schnitzen, Musik, Theaterspiel, Drehbuchschreiben, Videoproduktion.

FamilienBande e.V. bietet an:

Stammtisch für Knackis

Das Angebot soll eine Austauschmöglichkeit bieten über Erfahrungen, die jeder Inhaftierte vor und nach seiner Entlassung gemacht hat (Wohnungs- und Arbeitssuche, Ämterangelegenheiten oder auch soziale Kontakte und Beziehungsproblem usw.) und wie man sich darauf vorbereiten kann. Bei Konflikten wird gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Das Angebot richtet sich an alle gelockerten Inhaftierte und Entlassene.

Jeden 2. Montag von 16-20 Uhr

Voranmeldung an: Frau Echtermeyer

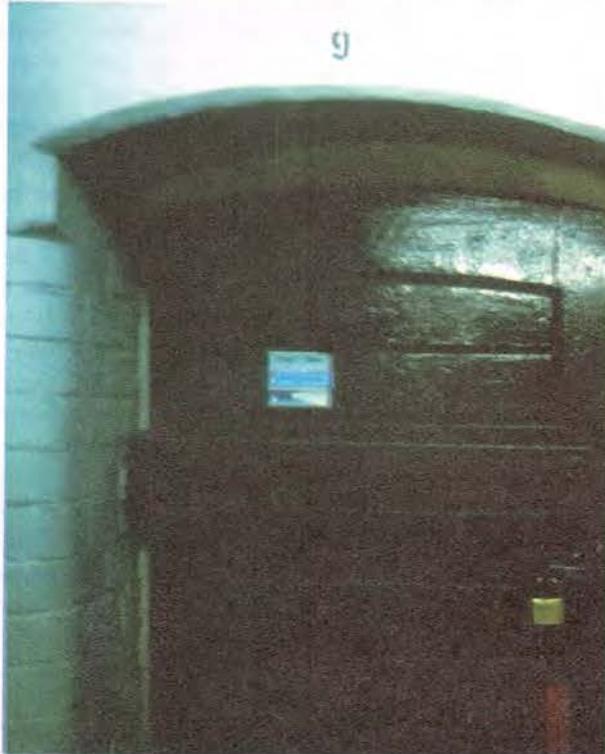
Einschluss

»Wenn ich in meiner Zelle stehe und den linken und rechten Arm ausstrecke, kann ich beide Wände berühren.«

Das neue Buch von Hans-Joachim Neubauer mit dem Titel »Einschluss« - Ein Bericht aus einem Gefängnis, hat dem lichtblick besonders gefallen. Aus diesem Grund möchte die Redaktion einige Episoden aus diesem Buch hier wiedergeben. Auch mit dem Ziel bei den einen oder anderen das Interesse am Lesen zu wecken.

In unserem Stammlokal saß der Wirt gerne mit am Tisch. Wir sprachen über Geld. Einer kannte jemanden, der in einer BMW-Vertretung arbeitete. Wir dachten, es wäre ganz schön, eine Probefahrt zu machen, und irgendwann wurde das ein konkretes illegales Vorhaben. Wir sind da hin und haben unter Legende ein Auto für eine Probefahrt geliehen. Da operierten wir schon mit Ausweisen. Wir kannten einen Ingenieur mit der begnadeten Fähigkeit, die angeblich fälschungssicheren Plastikdinge zu fälschen. Als wir von dem BMW-Hof wegfuhrten, konnten wir gar nicht realisieren, dass wir ein 167.000-Mark-Auto hatten, ohne dass jemand wusste, wer wir waren. Wir kreuzten also bei unserem Wirt auf, und der wurde plötzlich hochmobil. Der ist sofort nach Bukarest geflogen und hat gesagt, wir sollten dort hinfahren, er verkaufte das da für uns. Dann sind wir losgefahren, ohne Papiere, ohne grüne Versicherungskarte, mit unseren normalen Ausweisen. Wir fuhrten also mit extrem improvisierten Techniken durch Deutschland, Tschechien, Ungarn, Rumänien, 1800 Kilometer bis Bukarest. Da haben wir das dann verkauft für, ich glaube, 20.000 Dollar. So fing alles an. Später wurde das anders. Wir bekamen hochspezialisiertes Papier, das fast identisch war mit dem von Fahrzeug-

scheinen. Einem Drucker gaben wir 6.000 Mark; der legte auf seiner Offsetdruckmaschine für eine Viertelmillion eine Nachtschicht ein. Als seine Kol-



Zellentür eines Haftraumes in den alten Gefängnishäusern der JVA Tegel, wie Haus I, II oder III

legen morgens zur Arbeit kamen, wussten die nicht, dass da gerade 400 Fahrzeugscheine gedruckt worden waren. Die hatten exklusive Qualität. Bald hatten wir falsche Pässe, falsche Führerscheine, falsche Versicherungskarten, alles, was man sich denken konnte. Wir waren eine mobile Zulassungsstelle, Tag und Nacht geöffnet.

Erst wurden die Autos von Dritten gestohlen. Zwei BWL-Studenten machten Nachts die S-Klassen auf, [...] und stellten sie mir vor die Tür. Ich selbst hab nie ein Auto gestohlen, ich weiß gar nicht, wie das geht. Ich nahm die Fahrzeuge entgegen, statete sie mit Papieren aus, rief Fahrer an, avisierte im Ausland

und schickte die Leute los. Mitunter fuhr ich auch selbst mit. Meistens fuhrten wir Kolonne, vier fünf Fahrzeuge bewegten sich über die Übergangsstellen. Einmal fuhrten wir mit drei geklauten S-Klassen mit Blaulicht durch alle Grenzen. Das war ein einmaliges Ding. Die Blaulichter kann man im freien Handel kaufen, sechsundfünfzig Mark das Stück, richtig blaues Licht, mit Magnetfuß. Hochseriös angezogen waren wir sowieso. Jedes Auto war mit zwei Personen ausgerüstet: Einer spielte den Fahrer, einer saß hinten rechts. Die Optik stimmte. Hinten links hing ein Anzug auf dem Bügel, auf der Hutablage lagen DM, Handelsblatt und Capital. Ich saß hinten rechts mit einem Aktenordner auf den Beinen, mit Klebezetteln drin und mit Brille, Leselampe und so weiter. Mit Blaulicht und eingeschalteter Warnblinkanlage ging es am Stau vorbei direkt in die Grenzübergangsanlage. Die trauten sich nicht, uns anzuhalten. Es reichte, ohne irgendein Dokument vorzuzeigen, zu sagen: »Senat Berlin. Wir sind auf dem Weg zu einer Konferenz nach Bukarest.« - »Ah, ja, alles klar.« Die Blaulichter blieben von Dresden bis Istanbul angeschaltet. So ging es über die deutsch-tschechische, über die tschechisch-ungarische, über die ungarisch-rumänische, über die rumänisch-bulgarische, über die bulgarisch-türkische Grenze. Das führt schon zu einer Veränderung der sozialen Wertvorstellungen, wenn man erlebt, welchen Respekt die Leute im Ostblock vor dem Blaulicht haben. Und wie korrupt die sind: Wer ein paar Dollar dabei hat, kann da praktisch nicht verhaftet werden. Man kann durch Europa fahren, als wäre man auf seinem eigenen Grundstück.

Die geklauten Wagen wurden mit einer speziellen Technik innerhalb von dreißig Sekunden geöffnet. Danach waren sie nicht wieder verschließbar, und manchmal ging ein Wagen nicht mehr an. Deshalb nahmen wir dann nur noch Versicherungsfälle – mit Einverständnis der Besitzer: Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Immobilienmakler und so weiter. Es war Schwierig da reinzukommen, aber man wird empfohlen. Der Zahnarzt aus Mariendorf verdient 10.000 Mark im Monat und gibt mir seinen Porsche für 160.000 Mark, weil er keine Lust mehr hat, die Leasing-Gebühren zu bezahlen, oder er will ihn nicht mehr haben, weil die Golfschläger in den Kofferraum passen. Er kriegt 10.000 Mark, ist den Vertrag los, freut sich und erzählt das beim Whisky seinen Kollegen aus derselben Gehaltsklasse. Dann klingelt das Telefon. Erst kriegt man einen Schreck, weil irgendwelche Fremden anrufen, um ihr Auto entsorgen zu lassen. Das führte aber nie dazu, dass wir ins Blickfeld der Sicherheitsorgane gerieten. Im Gegenteil, das kurbelte das Geschäft recht gut an. Den Zahnarzt mit den Golfschlägern aber haben sie später in seiner Praxis verhaftet, als der Kronzeuge gegen den ausgesagt hatte.

Der Besitzer gab uns sein Auto, seinen Schlüssel und seinen Fahrzeugschein. Der Schlüssel wurde auf einer 4.000 Mark teuren Maschine dubliert, der Schein fotokopiert und zurückgegeben. Danach erstellten wir drei Fahrzeugscheine: Der mit dem Namen des Besitzers wurde nur für die Fahrt von Berlin bis zur Grenze benutzt. Nach der Grenze kam der zweite Schein in Aktion, ausgestellt auf den Fahrer, sonst führt das im Ostblock sofort zu einer Verdachtsmaximierung. So hatten wir das geistige Okay der Kontrolleure. Unsere Leute konnten bis Riga oder Bukarest erfolgreich ihre Fahrt vollziehen. Am Zielort wurde der Schein mit dem Namen des Fahrers vernichtet. Der dritte Schein war für die Mafia-Typen. Da stand irgendwas drin, denen war das egal. Das lief erfolgreich und war immer sehr angenehm.

Der engere Kreis bestand aus sechs Personen, den Entscheidungsträgern. Insgesamt waren vierundzwanzig involviert. Zusammen betrogen unsere Stra-

fen 157 Jahre. Davon habe ich elf, einer neun, einer acht, einer sieben und so weiter. [...]

Er ist jetzt acht Jahre in diesem Gefängnis. Am Anfang war das nicht so schlimm. Er weiß nicht, ob was weggebrochen ist, aber es gibt so viele Dinge, die er vergisst. Dieser Alltag, diese Monotonie, das geht auf die Nerven. Man steht auf, geht zur Arbeit, kommt von der Arbeit, sitzt, guckt Film oder irgendwas und abends wird die Tür zugemacht, und am nächsten Tag das Gleiche. Immer das Gleiche. Wenn er aus der Zelle in die Küche geht, um was zu kochen, vergisst er, Öl mitzunehmen oder das Essen, das er vorbereitet hat. Kleinigkeiten. Wenn man drei, vier Jahre sitzt, dann wird man stumpf, dann ist einem vieles egal. Inzwischen wäre es ihm fast egal, wenn neben ihm jemand stirbt, vollkommen egal, weil irgendwann empfindet man nichts mehr. Man ist nur mit sich selbst beschäftigt. Er hat keine Nähe, keine Zuneigung von irgendjemand bekommen oder irgendjemand gegeben.

Ich bin damals als Kind in ein Erziehungsheim gekommen. Und zwar nach Fulda. Dort habe ich dann langsam, aber sicher meine Karriere angefangen. Ich habe auch Sport gemacht, habe geboxt, habe meine Kumpels gehabt. Das waren die verkehrten Kumpels. Es hat nicht lange gedauert, da stand ich auf einmal vor dem Kadi: Schwarzfahren, Straßenraub, Körperverletzung, Einbruchdiebstahl, so ging das los. Versucher Kfz-Diebstahl. Da ist man in Kreise reingekommen, da kommt man so schnell nicht mehr raus.

Jeder hier hat ein sexuelles Problem, weil er keine Partnerin hat. Weil schon so viel Zeit vergangen ist, kann er sich kaum vorstellen, vor seinem Lebensende noch eine Partnerin zu finden.

Auch wenn ihm viele hier in den Gesprächsgruppen sagen, er würde schon irgendwann wieder einmal eine Partnerin finden. Das wird schwer, davon geht er aus. Es wäre natürlich schön, wenn es doch passierte.

Hier gibt es wenige Freundschaften, eher Zweckgemeinschaften, Leute die zusammen einkaufen, damit sie über den Monat hinweg gemeinsam kochen und essen. Das würde er nicht Freundschaft nennen. Andere spielen Karten. Er kennt welche, die treffen sich zwei, dreimal die Woche abends mit Keyboard und Gitarre. Aber es gibt auch Freundschaften, die auf Grund des Gefühlslebens, der Sexualität zu Stande gekommen sind, weil die Einsamkeit hier sehr schlimm ist. Und so gibt es oft sexuelle Kontakte untereinander. Auch das ist eine Art Zweckgemeinschaft.

Sex im Gefängnis ist ein Tabu, aber das gibt es natürlich. Hier gibt es eine Hierarchie, genauso wie es Prostitution gibt. Die einen sind mehr dafür geschaffen, die anderen weniger. Mit Vorliebe werden natürlich die genommen, die jünger sind und vielleicht auch etwas zierlicher gebaut. Man kriegt ziemlich schnell mit, ob es da eine Basis für Einschüchterung gibt. Einige versuchen es auf die nette, freundliche Art. Spenden, spendieren, spendieren, und hinterher möchte man dann eine Gegenleistung, zieht womöglich auf denselben Haftraum. Dann gibt es welche, die von Natur aus schon so veranlagt sind. Die Homosexuellen haben damit keine großen Schwierigkeiten, die können ihre Sexualität weiter ausleben, wenn sie entsprechend gut aussehen. Und dann gibt es einige, die meinen, andere auf Grund ihrer zierlichen Statur unter Druck setzen zu können. Manche haben Angst, sexuell missbraucht zu werden. Die Erfahrung hat er selber gemacht, in einem anderen Gefängnis. Das ging dann so weit, dass er einmal unter der Dusche vergewaltigt wurde. Das ist schon viele Jahre her, inzwischen hat er das ziemlich verdrängt. Damals aber konnte er damit nicht leben; er hat einen Selbstmordversuch unternommen und ist durch die Hölle gegangen.

Prostitution im Gefängnis braucht ihre Zeit. Manche prostituieren sich freiwillig, das wollte er erst nicht glauben. Das gibt es wirklich. [...]



Das neue aufBruch-Projekt; Tegler Gefangene führen das Theaterstück »Ikarus-Abflug Tegel« auf
Foto: Daniel Porsdorf

»aufBruch«

Ein Traum vom Fliegen, Fliehen und Luftschlössern; die Darsteller lebten auf der Bühne ihren Traum von Freiheit aus

Niemand will gern ins Gefängnis und erst recht nicht freiwillig. Einige Menschen taten dies in den naschkalten Februartagen dennoch. Grund dafür waren die Aufführungen des aufBruch-Theaters in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel. Die Veranstaltungen fanden am 08./11./13./15./20./22.02.2002 statt. In den frühen Abendstunden der jeweiligen Tage konnten Kultur-Interessierte, die eine Karte für die Theateraufführung »Ikarus – Abflug Tegel« erworben hatten, die Gelegenheit wahrnehmen die Institution Knast hautnah zu erleben.

Die Besucher wurden an der Anstalts-empfangszone von einem Bediensteten in Empfang genommen und über das Anstaltsgelände in den Kultursaal der JVA Tegel begleitet. Allein der Weg dorthin mochte auf den nicht Eingeweihten abweisend und gruselig wirken. Vorbei an den Verwahrhäusern II und I, die in der Dunkelheit wie ein lebensenergie-verschlingender Moloch erscheinen, gelangte der Besucher durch ein nur mäßig erleuchtetes Treppenhaus in den Kultursaal. Der Saal glich einer Wartehalle, wie sie jeder von einem Flughaf-

fen her kennt. Mit denselben Durchsagen und umherirrenden Menschenmassen. In dieses bunte Treiben wurden die Zuschauer entlassen und waren somit ein Teil des Theaterstückes. Als ungewollte Statisten waren sie den Akteuren auf Gedeih und Verderb ausgeliefert.

Somit mitten im Geschehen konnten die Gäste die Entwicklung von der Wartehalle bis zur Gründung eines eigenen Vogelstaates in den Wolken miterleben.

Ein unfreiwilliger Statist hat der Redaktion nicht nur aus diesem Anlaß einen Leserbrief geschrieben, den wir an dieser Stelle veröffentlichen möchten.

Mit dieser Zuschrift sei mir gestattet bezug zu nehmen auf die von mir am 15.02.2002 [besuchte] Theateraufführung in der JVA Tegel. Ich hatte das Glück am besagten Tag das Theaterstück IKARUS – ABFLUG TEGEL zu besuchen. Glück deshalb, weil ich mir unter die Bedingungen, dieses Stück sehen zu können, etwas anderes vorstellte: Dezent erleuchteter Saal, Sitzgelegenheit in Reihen aufgestellt und an der Stirnseite des Saales eine Bühne. So jedenfalls ist die allgemein verbreitete Vorstellung ein Theatersaal vorzufinden. Zu meiner positiven Überraschung war nur eines typisch: Die an der Stirnseite befindliche Bühne! Der Saal war fast gänzlich abgedunkelt und glich einer Wartehalle auf einem Flughafen. Beim betreten des Saales war grollende Musik zu hören und die Aktiven agierten als die in der Wartehalle bereits Wartenden.

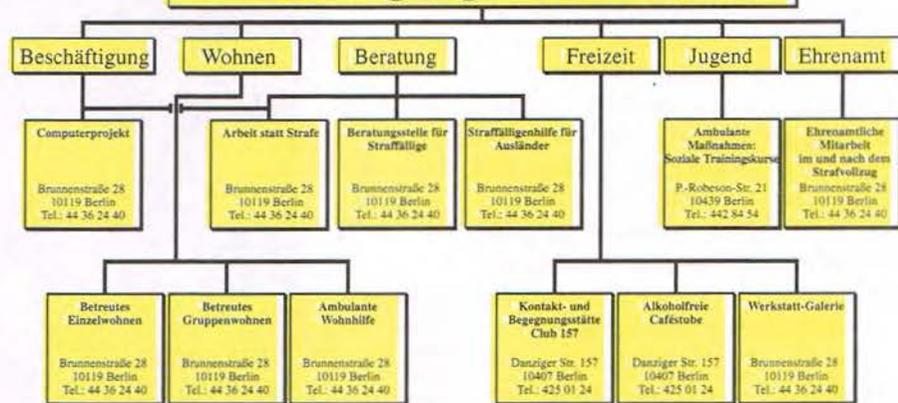
Anzeige



FREIE HILFE BERLIN e. V.

Gefährdeten- und Straffälligenhilfe
Eingetragener, gemeinnütziger Verein
Mitglied im DPWW

Die Leistungsangebote des Vereins



Geschäftsstelle: Brunnenstraße 28, 10119 Berlin, Telefon: (030) 44 36 24 30 Telefax: (030) 4 48 47 08
 e-mail: freiehilfe.berlin@snafu.de, www.freiehilfe-berlin.de
 Vereinsregister: 10621 Nz Amtsgericht Charlottenburg
 Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Berlin, Kontonummer 3038000, BLZ 100 205 00

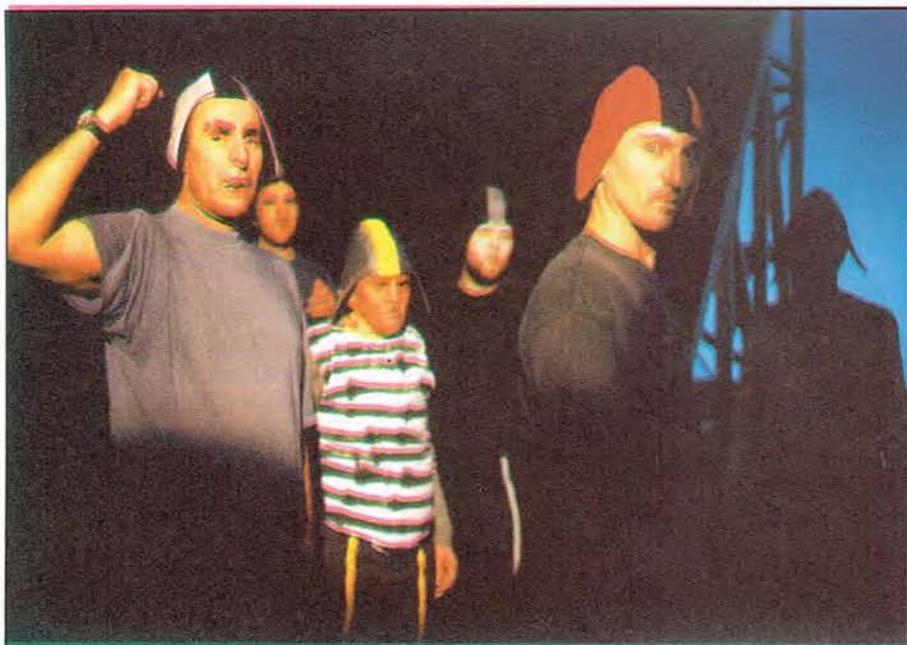


Foto: Daniel Porsdorf

Als Sitzgelegenheit dienten Koffer – so ungewöhnlich wie originell!!! Ohne näher auf den Inhalt des Stückes eingehen zu wollen – es war inhaltlich wohl doch nur für den WIRKLICH nachvollziehbar, was die Aktiven zum Ausdruck bringen wollten, die selbst irgendwann einmal inhaftiert waren.

Ich maße mir nicht an damit zum Ausdruck zu bringen: Die Gäste hätten den Inhalt nicht verstanden. Dem war ganz sicher nicht so. Denn der Applaus sprach seine eigene Sprache und für sich.

Vielmehr will ich damit zum Ausdruck bringen, dass nicht nur Sehen und Hören eines solchen brisant dargebotenen Stückes ausreicht, um zu verstehen. Das FÜHLEN ist es, was diese Vorstellung erst zu einer solchen werden läßt.

Freiheit – erhofft und ersehnt von Ein- und Weggesperten thematisiert und in Szene gesetzt! Dazu gehört aus meiner Sicht nicht nur Arragemant, sondern eine unsagbar große Portion von Mut. Mut sich selbst gegenüber. Eingesperrt zu sein und das auch noch über einen sehr, sehr langen Zeitraum, ist schon hart. Dann aber den Mut zu haben sich selbst zu finden oder sich selbst finden zu wollen verdient sehr viel Respekt.

Respekt, Anerkennung als solche wäre zu wenig, verdient auch die schauspielerische Leistung!

Alle an diesem Stück Mitwirkenden waren bzw. sind nicht nur Laien. Sie

sind zudem noch Gefangene! Die Kraft und den Mut zu finden solch eine Leistung darzubieten – absolute Hochachtung!

In den Medien ist zu vernehmen, daß der Senat von Berlin die Streichung der finanziellen Unterstützung für den auf-Bruch beschlossen hat.

Leider war ich nicht bei der Premiere des Stückes dabei. Vielleicht hätte ich sonst einen, wenigstens eine, der Personen gesehen, die dieser »Sparmaßnahme« zugestimmt haben.

Ich weiss nicht, ob die Aktiven sehr viel wert darauf legen – eine Überlegung

Ikarus: Abflug Tegel

»Sei gewarnt, mein Sohn!
Fliege nicht zu hoch, damit die Sonne nicht das Wachs schmelze, noch lasse dich zu tief herab, damit die Federn nicht vom Meere benetzt werden.«

sollte angedacht sein: Von jene, die vom grünen Tisch aus über das Schicksal nicht nur eines Projektes als vielmehr über das von MENSCHEN entscheiden, könnten sich zumindest einige einfinden. Einfinden, um (vielleicht) und den Betroffenen gegenüber zu begründen, warum ausgerechnet hier der rote Stift angesetzt wird / wurde.

Es wäre sicher nicht von Nachteil die Argumente jener zu hören, denen Lebensmut, Hoffnung und persönliche Stabilität genommen wird.

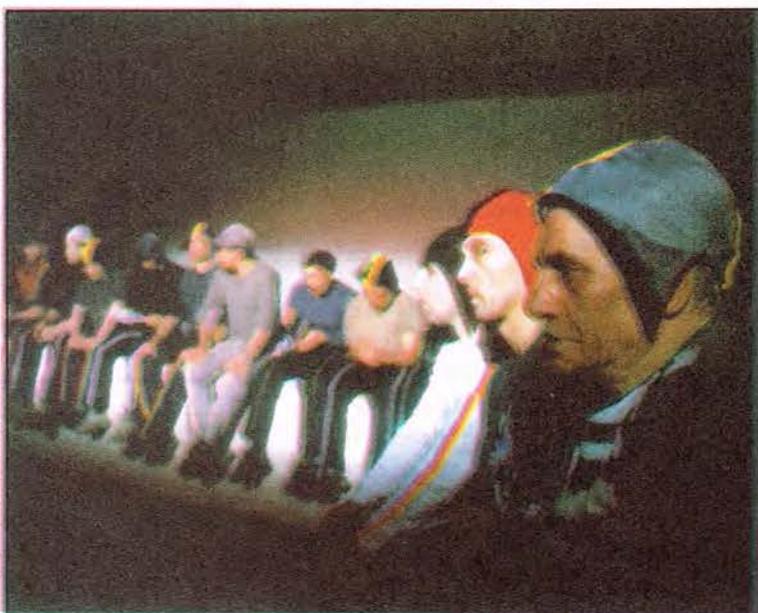
Ich hoffe und ich wünsche mir, dass das Projekt aufBruch weiterhin ein Bestandteil der JVA Tegel bleibt. Denn was gibt es in einem Gefängnis – außer klirrende Schlüssel, zugeschlossene Türen und vergitterte Fenster? Was – außer Befehlstone und der immer wieder gleiche, deshalb schon krankhaft monotone Tagesablauf?

Alleine das sind Gründe dieses wunderbare Projekt am Leben zu erhalten – erhalten lassen zu müssen.

Nochmals bedanke ich mich bei allen Mitwirkenden für die Darbietung und ziehe den Hut vor ihnen!

Mit freundlichen Gruß
Heinz K.

Foto: Daniel Porsdorf



Wie die Hühner auf einer Stange saßen sie – »Die Vögel« – bei ihrer Gründung eines Vogelstaates nach eigenem Gesetz.

Fern-Uni Hagen

Die Fernuniversität Hagen ist eine Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. Seit ihrer Gründung im Jahr 1974 hat sich die Universität mit derzeit 59.000 Studierenden zu einer der größten deutschen Hochschulen entwickelt.

Sie ist bis heute die einzige wissenschaftliche Uni, die im deutschsprachigen Raum Studiengänge und Weiterbildung ausschließlich im Wege des Fernstudiums anbietet.

Sie eröffnet so auch Berufstätigen, Frauen in der Familienphase, Behinderten, Wehr- und Zivildienstleistenden und auch Studierenden aus dem Ausland die Möglichkeit des wissenschaftlichen Hochschulstudiums, von der Weiterbildung bis hin zu einem akademischen Studienabschluss. Rund 80% der Studierenden der Fernuniversität sind Berufstätig.

Von ihrer Grundstruktur unterscheidet sich die FernUni nicht von den traditionellen Universitäten. Die eigentliche Besonderheit liegt in der Vermittlung der Lehre.

Die FernUniversität vermittelt ihre Studieninhalte über Lehrmedien wie Studienbriefe, Computerlernprogramme, Audio- und Videokassetten sowie unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien über das Netz (FernUni-Online). Als Fernstudierender kann das Studium orts- und zeitunabhängig gestaltet werden.

Effizienz und Qualität einer Universität zeigen sich nicht zuletzt im Wert ihrer akademischen Abschlüsse, und deren Wert bestimmt der Arbeitsmarkt.

Die Qualität ihrer Lehre und die besonderen Anforderungen, die das Studium an der FernUni an die Studierenden stellt, werden von den Arbeitgebern überaus positiv bewertet.

Um für ein abschlussorientiertes Studium an der FernUniversität Hagen zugelassen zu werden, wird eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wie z.B. Fachhochschulreife, allg. Abitur, Fachabitur oder ein abgeschlossenes Hochschultudium verlangt.

Für Bewerber ohne entsprechende Qualifikation bietet die FernUni über die Einstufungsprüfung die Möglichkeit der Aufnahme eines abschlussorientierten Studium in den Diplom- und Magister-Studiengängen.

Zur Einstellung kann zugelassen werden, wer:

- das 24. Lebensjahr vollendet und
- eine Berufsausbildung abgeschlossen und
- eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat.

Je nach individueller Voraussetzung und Studienabsicht kann zwischen folgenden Formen des Fernstudiums gewählt werden.

- Vollzeitstudium
- Teilzeitstudium
- Studiengangszweithörer
- Kurszweithörer
- Gasthörer

Die Grundgebühr in Höhe von 90,- € pro Semester berechtigt zum Bezug von

10 Kurseinheiten, jede weitere Kurseinheit kostet 9,- €. Vollzeitstudenten müssen mit ca. 250,- € rechnen und Teilzeitstudenten mit 150,- €.

Inhaftierte Tegeler Interessenten können sich bei Informationsveranstaltungen in der Pädagogischen Abteilung der JVA Tegel beraten lassen. Vormelder sind an den Koordinator für das Fernstudium in der Pädagogischen Abteilung der JVA Tegel zu richten und müssen ca. 10 Tage vor der Veranstaltung in der Pädagogischen Abteilung eingegangen sein.

- Termine: - 27. Mai 16¹⁵ Uhr
- 24. Juni 16¹⁵ Uhr
- 08. Juli 16¹⁵ Uhr

Für kurzfristige Informationen erteilt das Studienzentrum der FernUni Hagen an der Freien Universität Berlin, Rüdeshheimer Str. 54, 14 197 Berlin, Frau Renate Angelika Schulz, Tel.: 030/838-55205 Auskunft.

Anzeige



Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.
Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827

Unsere Beratungs- und Dienstleistungsangebote in der Zentralen Beratungsstelle der sbh:

Offene Sprechstunde Allgemeine Beratung
Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

ASS Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen
Mo., Die., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Entlassungsvorbereitung
Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Job- und Qualifizierungsberatung
Jeden Dienstag von 13-16 Uhr

Kostenlose Schuldnerberatung
Termine nach Vereinbarung

Wohnraumvermittlung mit dem Internet
Jeden Mittwoch von 12.30-16.30 Uhr

Ihre persönliche Haushaltsplanung
Jeden Montag von 13-16 Uhr

Vermietung von Übergangswohnungen
Jeden Donnerstag von 14-16 Uhr

Kostenlose Rechtsberatung
Donnerstags alle 14 Tage von 13.30- 15.30 Uhr

ARGE -- Wochenendarbeit für Inhaftierte
Jeden Donnerstag von 13-15 Uhr

Rechtsberatung im Ausländerrecht
Jeden 1. Dienstag im Monat 15-18 Uhr

Unterstützung im bürokratischen Dschungel
Jeden Dienstag 10-12 Uhr

Persönliche Beratung durch die sbh auch in der JVA Tegel:

Frau Ge ner und Herr van der Werf sind am jedem Donnerstag in der JVA Tegel, Herr van Ingen an jedem Freitag. Anmeldung zur Beratung bitte ber Vormelder!

sbh Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.

Bundesallee 42 10715 Berlin (Wilmersdorf) Telefon: (0 30) 8 64 71 30
U7 und U9: U-Bahnhof Berliner Stra e

Knackis Adreßbuch

Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchner Str. 5, 10111 Berlin,	Tel.	030 / 23 25-0
Amnesty International, Heerstr. 178, 53111 Bonn		
Amtsanzwaltschaft Berlin, Kirchstr. 6, 10557 Berlin		
Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e.V., Prof. Dr. H. Koch, Postfach: 1268, 48002 Münster		
Ärztammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte, Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin,	Tel.	030 / 40806-0
Ausländerbehörde, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,	Tel.	030 / 90158-215
Ausländerbeauftragte des Senats, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin,	Tel.	030 / 26542351
Berliner Datenschutzbeauftragter, Pallasstr. 25/26, 10781 Berlin,	Tel.	030 / 78768831
Bundesgerichtshof, Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe		
Bundesministerium der Justiz, Jerusalem Str. 24-28, 10117 Berlin		
Bundesverfassungsgericht, Postfach 17 71, 76006 Karlsruhe		
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Ruhrstr. 2, 10709 Berlin		
Bundeszentralregister, Neuenberger Str. 15, 10969 Berlin		
Carpe Diem e.V. - Delbrückstraße 27, 12051 Berlin	Tel.	030 / 61284777
Deutscher Bundestag-Petitionsausschuß, Bundeshaus, Platz der Republik 1 11011 Berlin		
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Europarat, F - 67075 Strasbourg Cedex		
Freie Hilfe Berlin e. V., Brunnenstr. 28, 10119 Berlin,	Tel.	030 / 4496742
Humanistische Union e.V., Haus der Demokratie, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin,	Tel.	030 / 204502-56
Kammergericht, Eilßholzstr. 30-33, 10781 Berlin,	Tel.	030 / 9015-0
Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. Aquinostraße 7-11, 50670 Köln;	Tel.	0221 / 97269-20
Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer, Turmstr. 91, 10548 Berlin		030 / 9014-0
Landeseinwohneramt - Pass- und Personalausweisstelle Friedrichstraße 219, 10958 Berlin		
LKA, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin,	Tel.	030 / 699-5
Landesversicherungsanstalt (LVA), Auskunfts- u. Beratungsstelle Wallstr.9-13, 10179 Berlin	Tel.	030 / 202085
Polizeipräsident von Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin		
SCHUFA, Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin		
Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin	Tel.	030 / 9013-0
Soziale Dienste der Justiz - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe - Bundesallee 199, 10717 Berlin,	Tel.	030 / 90140
Staatsanzwaltschaft Berlin, 10559 Berlin,	Tel.	030 / 9014-0
Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6, Postfach 330 440, 28334 Bremen		
Synanon, Bernburger Str. 10, 10963 Berlin		
Täter - Opfer - Ausgleich »Dialog«, Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin,	Tel.	030 / 90156322
Verfassungsgerichtshof Berlin, Eilßholzstr. 30-33, 10781 Berlin,	Tel.	030 / 9015-0
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin		
Zentrale Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe,		

Bundesallee 42, 10715 Berlin,	Tel.	030 / 8647130
Anwaltsnotdienst,	Tel.	0172/3255553
Berliner Rechtsanzwaltskammer,	Tel.	030 / 30693100
Justizvollzug-Abteilung V ,	Tel.	030 / 90133349
Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus,	Tel.	030 / 23251470/77
Sozialgericht / Landessozialgericht Berlin		
Invalidenstr. 52, 10557 Berlin	Tel.	030 / 90165-0
Freiabo. für Gefangene e.V. Köpenicker Str. 175 10997 Berlin		
Anti-Diskriminierungsbüro,	Tel.	030 / 2042511
Berliner Anwaltsverein e.V.	Tel.	030 / 2513334
Büro gegen ethn. Diskriminierungen,	Tel.	030 / 2168884
Gefangeneninitiative Dortmund,	Tel.	0231/412114
Landesdrogenbeauftragte von Berlin,	Tel.	030/9026-7
Strafvollzugsarchiv Universität Bremen,	Tel.	0421/2184035
Telefonseelsorge (weltlich),	Tel.	0800/1110111
Telefonseelsorge (kirchlich),	Tel.	0800/1110222
Universal Stiftung Helmut Ziegner	Tel.	030/773003-0

Berliner Vollzugsbeirat

Beiratsvorsitzender	Dr. Olaf Heischel
Stellvertreter	Friederike Kyrieleis
Stellvertreter	Dr. Lothar Grunau
Vors. Anstaltsbeirat Düppel	Paul-Gerhard Fränkle
Vors. AB JVA- Moabit	Hartmut Krieburg
Vors. AB JVA- für Frauen	Jürgen Fiedler
Vors. AB JVA- Hakenfelde	Friedrike Kyrieleis
Vors. AB JVA- Plötzensee	Ronald Schirocki
Vors. AB Jugend-Arrestanstalt	Charlotte Görlich
Vors. AB Jugend-Strafanstalt	Klaus Langnäse
Dozent Humboldt Uni	Dr. Olaf Homann
Vors. Berlin Heiligensee	Claudian Venske

Tegeler Anstaltsbeiräte

Teilanstalt I	
Teilanstalt I E/EWA	Karl Mollenhauer
Vorschaltstation TA I	Karl Mollenhauer
Teilanstalt II	Jürgen Albrecht
Substituentenstation TA II	Karl Mollenhauer
Teilanstalt III	Helmut Keller u. Paul Warmuth
SothA / TA IV	Axel Voss
Teilanstalt V	Carmen Weisse u. Michael Braukmann
Teilanstalt VI	Dietrich Schildknecht u. Pawel Winter
Pädagogische Abteilg./Schule	Axel Voss
Ansprechpartner für Gefangene:	
- aus arabischen Ländern	Maher Tantawy
- aus der Türkei	
- aus Polen	Pawel Winter
- f. d. kathol. Pfarramt	
- f. d. evang. Pfarramt	

Achtung Absender!

Vielen Zuschriften ist nicht oder nur schwer zu entnehmen, ob sie zur Veröffentlichung bestimmt sind oder nur das redaktionelle Informationsbedürfnis befriedigen sollen. Hilfreich wäre auch ein Hinweis darauf, ob der Name des Zusenders voll, abgekürzt oder (nur in Ausnahmefällen) gar nicht genannt werden soll. Auf alle Fälle behalten wir uns Kürzungen vor; keinesfalls erfolgen Honorarzahlungen.

libli

Mann-O-Meter

Hallo Männer von der Lichtblickredaktion, [...]

noch eine kurze Anmerkung zu Eurer letzten Ausgabe, die ich wie immer intensiv studiert habe. Ich las mit einiger Befremdung auf der Kontaktanzeigen-seite die Überschrift »Tussen-Treff« über den Kontaktanzeigen von Männern, die andere Männer suchen. Mal ganz davon abgesehen, dass das Sexismus der primitivsten Art ist: Es wird durch diese Überschrift mal wieder deutlich, wie schnell bestimmte Männer (i.d.R. die geilen Heteros, die noch ganze Kerle sind (Marlboro-Mann als Klischee)) anderen Männern ihre Identität als Männer absprechen und sie damit zu beschämen versuchen. Aber gut, schwule Männer sind so was ja im Regelfall gewöhnt.

Was mich immer wieder verblüfft: Es geht da auch um die heterosexuellen Männer, denen mit einem solchen Verhalten resp. Strafe immer gedroht wird: Wenn ein Mann sich nicht entsprechend des herrschenden Leitbildes der Männlichkeit verhält, dann ist er eben eine Tusse (und damit eben eher weiblich oder im Sinne einer Tusse: weibisch). Falls Euch auch die Resozialisierung am Herzen liegt: In der Männerforschung ist seit geraumer Zeit bekannt, dass dieser Zwang zur Männlichkeitsdarstellung unter anderem auch zu solchen Auswüchsen führt, die einen Mann direkt in den Knast bringen können: Gewalttaten aller Art, Betrug, Vergewaltigung, um nur einige zu nennen.

Um diesen Zwang, immer ganz der erfolgreiche, coole, souveräne Macker sein zu müssen, befestigt Ihr mit einer solchen Überschrift, die Ihr sicher noch gut gemeint habt, so wie Papis es ja auch immer gut meinen, wenn sie ihren Kindern eine ordentliche Tracht Prügel verabreichen. Wie wärs denn, wenn Ihr die Kontaktanzeigen der heterosexuellen Männer mit „Macker-Ecke“ überschreibt, dann wäre auch das mal wieder klargestellt?

Mit nachdenklichen Grüßen
M. B. (Dipl.-Psych.)
Mann-O-Meter e.V.
Berlins schwules Info- u. Berat.zentr.

Murat u. Aische

Frust im lichtblick?
Liebe liblis!

In der letzten Ausgabe des Jahres 2001 habt Ihr unter der Rubrik »Das Letzte« einen Artikel veröffentlicht, der gut auch mit »Das Allerletzte« hätte überschrieben werden können:

Abgesehen von den (mittlerweile auch in der professionellen Presse) üblichen Druckfehlern hat mich die Fäkalsprache gestört, die es in dieser Form noch nie in den 32 Jahren lichtblick gegeben hat. Des weiteren ist es bisher nicht Stil des lichtblicks gewesen, eine Schreibweise zu wählen, die kein lichtblick-Redakteur beherrscht: Wer Kanack-Sprack schreiben will, muß sie wenigstens ansatzweise kennen, und das war bei „Hänsel und Gretel“ eindeutig nicht der Fall. Noch schlimmer ist, daß hier eine Geschichte zugrundegelegt wurde, die der Autor entweder nie zuvor gelesen oder völlig

mißverstanden hat; und ausgerechnet diese Geschichte wird – in völliger Unkenntnis der dazu nötigen Techniken – auf ein Themengebiet (türkisch/deutsche »Leit-Kulturgeschichte«) übertragen, das dem Verfasser ebenfalls unbekannt zu sein scheint. Gänzlich unerträglich ist jedoch die Ausländerfeindlichkeit, die sich dem ansonsten völlig aussagegelosen Text entnehmen läßt. Im Falle einer ausbleibenden Entschuldigung oder gar einer Wiederholung dürfte es vielen Mitgliedern des lichtblick-Fördervereins schwerfallen, sich weiterhin aktiv für die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick einzusetzen. [...]

Berlin, 03.01.02; York K. [...]

[Die Redaktion wollte mit dem Artikel keine faschistischen Ideologien bedienen. derläuta]

Das Sozialamt

Hallo Jungs [...]

Anfang Dezember 2001 wurde ich aus der JVA Waldheim entlassen. Schon im Vorfeld, sonst wäre eine vorzeitige Entlassung unmöglich gewesen, hatte ich mich mit dem Verein FREIE HILFE in Verbindung gesetzt. Dieser Verein betreut mich nun in den nächsten Monaten.

Mein gesteigertes Interesse möchte ich hier aber auf die Art und Weise legen, mit der ich beim Sozialamt Reinicken-dorf behandelt wurde. Noch während meiner Haft schickte ich auf Grundlage des BSHG je einen Antrag für einmalige Beihilfe zum Kauf von Bekleidung, von Hausrat und von Möbeln an

das genannte Amt.

Mit der Begründung, auf der einen Seite Überbrückungsgeld zu haben und auf der anderen Seite Arbeitslosengeld bekommen würde – ich habe im Knast gearbeitet – lehnte man den Antrag zu Beihilfe auf Bekleidung und Hausrat ab. Dabei spielte es keine Rolle, dass ich von meinem Ü-Geld meiner Tochter pflichtgemäß Unterhalt zahlte und auch nicht, dass ich vorsorglich für 2 Monate Miete zahlte. Beides hätte ich ja nicht machen müssen, wurde mir gesagt.

Dass ich noch immer kein Arbeitslosengeld zu sehen bekommen habe – den entsprechenden Antrag habe ich einen Tag nach meiner Entlassung ausgefüllt abgegeben – interessierte schon gar nicht. Nach langem Hin und Her bekam ich Anfang Januar dann eine ergänzende Sozialhilfe.

Ich teile Euch das mit, weil ich der Meinung bin, dass einige Inhaftierte eine rosa-rote Brille aufhaben, sich einfach zuviel von der Theorie versprechen und andererseits weil die Gesetzgebung die eine und die Umsetzung dieser in die Praxis eine andere Seite ist. Die Realität sieht so aus, dass man nicht unbedingt das bekommt, was einem zusteht. [...]

Auf Eure diesbezüglichen Veröffentlichungen im letzten Jahr hingewiesen bekam ich zu hören: Das ist alles Quatsch. Sich aber mit Euch in Kontakt setzen, Euch genau das persönlich sagen wollte vom Sozialamt auch keiner. Ich weiss aber von anderen Entlassenen, dass nicht jedes Sozialamt so reagiert – zum Glück! [...]

Mit freundlichem Gruss

H. K.

Ein Gedicht

für Denise, von Deiner treuen Seele

Und wenn uns Tausen Meilen trennen,
bin ich froh, dass wir uns kennen.
Denn Du gehörst zu den Menschen,
die man nie mehr vergisst,
weil Du was ganz Besonder's bist.

Von Deiner Treuen Seele F. M.

Das erstmal

Hallo Lichtblickteam!

Wo soll ich nur anfangen? Ich bin das erstmal in einer JVA und muss das auch niemals wieder erleben. [...] 2 Tage vor meinem 28 Geburtstag kam ich überraschen her, ich wurde, wie sicherlich viele andere auch, ganz plötzlich aus dem Leben gerissen. [...] Dass ich selbst daran Schuld bin, steht außer Frage. Seit 13.11.01 bin ich ein sog. »Strafer«, was ich immer noch nicht so richtig verarbeitet habe. Von den 35 Mon., die ich vor habe, sind 20 Mon. Jugendstrafe von 92 u. 94 wegen Computerbetruges [...].

Ich lese sehr oft Eure Zeitung, weil ich ja früher oder später auchmal nach Tegel muss und hier in der JVA »Moabit« jeder etwas anderes über Tegel und die EWA [Einweisungsabteilung] erzählt und ich zunehmend mehr Angst vor Tegel und dem allen bekomme. Als ich hier ankam, habe ich das alles noch garnicht glauben können, doch am 2. Tag bin ich zusammengebrochen und kam hier ins Krankenhaus, wo mir zugleich unterstellt wurde, ich nehme Drogen und habe Entzugserscheinungen oder so etwas ähnliches. Die Ärzte konnten wohl einfach nicht verstehen, dass ich einfach nur am Ende war und eigentlich immer noch bin. Nach 2 Tagen kam ich zurück ins Haus I, Station B 3, das schlimmste, was es so gibt hier. Ich dachte wirklich, dass es so etwas in der Hauptstadt im Jahr 2001 nicht gibt. Hätte ich es nicht mit eigenen Augen gesehen, ich hätte es sicherlich nicht geglaubt. Alles alt, dreckig und dunkel, das Essen bekommt man in einer Schüssel, wie ein Hund. Ich kann meine Taten nicht rückgängig machen und Schuld bin ich sicher auch alleine, aber ich bin doch trotz alledem ein Mensch, oder bin ich das jetzt nicht mehr? Ich war dort 23 Std. ganz alleine eingeschlossen und wusste nicht, wie es weitergehen soll, da kein Beamter oder so mir irgendwelche Auskünfte gab. [...] Also war ich wieder alleine und weinte stundenlang, so wie auch heute noch, jeden Abend. Nach 1 Woche, nachdem ich nicht essen oder trinken konnte und nur geweint habe, wurde eine andere Beamtin auf mich aufmerksam und

sprach mit mir. Ich erzählte ihr von meinen Sorgen, der Angst, meinen kleinen Sohn, meine Verlobte, einfach alles zu verlieren [...]. An alles andere habe ich mich mittlerweile gewöhnt, so z.B. dass meine Post generell durchgelesen wird [...] und ich mich dann vor Beamten rechtfertigen muss, warum ich an meinen kleinen Sohn schreibe, »der sei doch erst 5 Jahre und kann doch noch nicht lesen«, oder wie ich zu meinem Namen komme, »der sei ja ungewöhnlich« [...] oder das einfach ein Foto von meiner Verlobten verschwindet und so viele Kleinigkeiten. Keiner merkt dabei, dass sie mir alle nochmehr damit wehtun und ich wirklich langsam nervlich wie körperlich am Ende bin.

Ich werde immer dünner und schwächer. Ich habe einen Antrag zum Arzt geschrieben und habe mitgeteilt, dass mir ständig schlecht ist und ich nichts essen kann, obwohl ich es ja will. Nun gut, nach 2 Wochen hatte ich diesen Freitag einen Termin und erzählte dem Arzt von meinen Leiden und auch von meinen Ängsten und Sorgen, weil ich dachte, er hört mir zu und tröstet mich mal. Nichts dergleichen, ich bekam ein Wärmepflaster für meinen Bauch. Ich wollte kein verdammtes Pflaster! Da ich ja Freitag nicht auf Arbeit war, weil ich beim Arzt war, bin ich von Arbeit abgelöst worden, warum, weiß ich bis heute nicht. Ich habe mich normal verhalten und mir nichts zu schulden kommen lassen. Warum auch, ich will mir es ja nicht noch schwerer machen, als es ohnehin schon ist. [...]

Ich war auch schon bei unserem Sozialarbeiter, um mal mit jemandem zu reden, aber er hat ja leider immer so viel zu tun und darum für meine Sorgen keine Zeit. Jetzt ist er schon wieder nicht da, 1 Woche lang und davor war er so ca 2-3 Wochen in Urlaub, also war er ja schon 2 Wochen im Dienst, seit dem ich hier bin. Naja, er hat es ja auch schwer, so viele Gefangene, die mit Problemen zu ihm gehen. [...]

Keiner wird da draußen verstehen können, daß einen Menschen Gedanken und Ängste zerstören können und kein Fernseher und Sport oder noch so viele »sogenannte Freiheiten wie hier in Haus III« dagegen etwas tun können. Viele sogenannte »straffreie Bürger« würden jetzt sicher sagen, »Du bist

ja selbst daran Schuld«. Das bin ich sicherlich, aber sollte Gefängnis nicht dafür da sein, mir zu zeigen, dass man auch straffrei durchs Leben gehen kann? Oder ist Gefängnis dafür da, ein Leben zu zerstören? [...] Ganz sicher werde ich dieses Schlüsselklappern und dieses »gläserne Leben« hier nicht vergessen können. Ich bewundere wirklich aufrichtig die vielen Gefangenen, die noch viel schlechter als ich dran sind, für ihren Mut und ihren Willen, das alles zu schaffen und frage mich, woher sie ihn nehmen. [...]

Gute Nacht euch allen, »Euer Ossy«

Murat u. Aische

Liebe Redaktion

Murat und Aische werden wohl die bekanntesten in eurem Heft werden. Über die Deutsch-Türkische Freundschaft gab es ja einiges zu lesen. Mich erinnert dieser Bericht an eine ältere Sendung der Sat 1 Sendung Wochenshow, wo auch mal Aische drin vorkam. Zwar war es da eine Art Verarsche, aber in diesem Fall ist es eine sehr gut gelungene Geschichte.

Es wäre schön, wenn noch mehr in den nächsten Ausgaben darüber erscheinen würde.

Herzliche Grüße

Karsten W.

Suhl-Goldlauter

Sehr geehrte Redaktion

Bezüglich des Leserbriefs von Norbert J. [...] möchte ich mitteilen, daß ich seine einseitige Argumentation in keinster Weise nachvollziehen kann. Wenn er von »jedem Straftäter« spricht, der schon bei der Tatausführung die strafrechtliche Relevanz seiner Handlung kenne, schließt er damit in vollkommener Ignoranz alle wegen Effekthandlung, Unterlassung und Fahrlässigkeit Verurteilten aus. Selbst wenn man bei gerichtlichen Verurteilungen zu Freiheitsentzug fälschlicherweise entgegen des StVollzG nur von reiner Rache- und Vergeltungsjustiz ausginge, steht die durch die Justiz an dem verurteilten Täter verübte wirtschaftliche und persönliche Schädigung in der Regel in

keinem Verhältnis zu den durch die verurteilten Straftäter verübten Schäden individuell und gesellschaftlich. [...]

Außerdem rechtfertigen keine auf welche Art auch immer ausgeübte Straftaten den dauerhaften Verstoß der deutschen Strafvollzugsbehörden gegen das deutsche Strafvollzugsgesetz, sowie gegen die europäische Menschenrechtskonvention, bzw. gegen Beschlüsse des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg.

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, in einigen katholischen Kirchenzeitungen und in Beiträgen der FH Frankfurt für Sozialpädagogik wurde berichtet, daß die Strafzeiterhöhung in den letzten zehn Jahren in Deutschland bei 30% liegt, bei in etwa äquivalenten Fällen. Nach statistischen Vergleichen [...] hat Deutschland nun die längsten Haftstrafen aller europäischen Länder [...].

Obwohl meine Verurteilung in Bayern erfolgte, befinde ich mich trotz der Tatsache, niemals in der ehem. DDR gewohnt zu haben oder dort zu wohnen plante, in der thüringer Haftanstalt Suhl-Goldlauter. Auch in der Haftanstalt werden den Gefangenen weder Lockerungen noch Hafturlaub gewährt. Selbst zu elf und mehr Jahren Verurteilte bekamen nur einige Wochen vor ihrer endgültigen Haftentlassung an zwei bis drei Tagen einige Stunden Gelegenheit, sich durch Behördenbesuche auf ihr Leben nach der Haft vorzubereiten. [...] Besonders die mittellosen und verschuldeten Gefangenen hier, die keine engagierten Rechtsanwälte bezahlen können, haben in dieser Anstalt so gut wie keine Möglichkeit, ihre Rechte auf ausreichende medizinische Behandlung, Resozialisierungsmaßnahmen, Lockerungen sowie Hafturlaub und Entlassungsvorbereitungen bei den thüringer Landgerichten durchsetzen zu können.

Zu den resozialisierenden Haftbedingungen im Allgemeinen kann ich mitteilen, daß sich zwei Gefangene eine 9m² große Zelle und drei Gefangene eine 12m² große Zelle teilen. [...] Auch im gesellschaftlichen Interesse muß zukünftig unabhängig von Anschauungen das Ziel im Mittelpunkt stehen, dem Gefangenen erstrebenswerte Perspektiven für ein Leben nach der Haft zu ermöglichen, um Resignation bzw.

Selbstaufgabe zu vermeiden. [...] mit den besten Grüßen

Ihr Leser Frank

Wittlich

Liebe Redaktion u. Lichtblicker

Betr. Leserbrief aus Heft 6/2001-Seite 14, »Vereinsgründung-Alcatraz e.V.«

Ich würde mich über Zuschriften und mehr Informationen sowie Anschriften freuen, die die gleichen Interessen haben.

Wir hier in der von allen GUTEN GEISTERN verlassenen Ecke, Trier-Wittlich, haben keinerlei Anlaufstellen oder Ansprechpartner zu Straffälligenhilfe, Vollzugshilfe und Rechtsfragen, von denen es ja für Neulinge tausende gibt, aber keine einzige Antwort darauf. Mein erstes Wort, was ich als Ersttäter und Selbststeller mit 3 Jahren Gesamtstrafe zu verarbeiten lernen mußte war »ENDSTRAFE«. Da auch hier nach Politiker-Manier vollzogen, das Recht und (§ Gesetz) so lange gebogen und gebeugt wird bis es für eine unbegründete Ablehnung passt, die dann vom Anstaltsleiter dem Gericht empfehlend vorgeschlagen wird, gegen die nicht einmal das Gericht angehen kann. [...]

Ich würde mich gerne einem Verein anschließen, der in der Öffentlichkeit wäre, denn nur das öffentliche Interesse kann uns helfen gegen Publizisten, Panikmacher und selbstherrische Vollzugsdienstleister. Auch ich mußte erkennen, daß die Mär vom Erstverbüßer und Selbststeller keinen Einfluss auf Flucht und Missbrauchsbedürfnis (§ 11 Abs. 2 StVollzG) haben, da die Tat, Deliktart und die (vielversprechende) eigene Aussage, sich bestens dazu eignen, die Flucht und Missbrauchsbedürfnis [...] anzuwenden. Daß die Schwere der Tat nicht zu Argumentationszwecken benutzt werden darf [...] und das Verhalten im Vollzug kaum Beachtung findet, denn fügt man sich, ist man Haftgewohnt, fügt man sich nicht, ist man Querulant und uneinsichtig. [...]

Lockerungen und Zweidrittelentlassungen nur mit Therapie, die aber aus Personalmangel, viele Kandidaten und fehlendem Therapieplatz, erst nach einem Jahr, wenn überhaupt, begonnen wird, obwohl die Anstalt [...] verpflicht-

tet ist, sie unter Einschaltung eines privaten Therapeuten umfassend zu prüfen.

Die Fremdwörter; Wiedereingliederung und Resozialisierung, werden auch hier nur noch von den Gefangenen benutzt, die noch etwas Hoffnung haben. [...] So lange der Vollzugsdienstleiter sich über das Gesetz und den Richter stellt, über die Entscheidung nach seinem eigenen Machtvorteil, meist repressivem Ermessen handelt, werden nur wenige Auserwählte in den Genuß einer Zweidrittel oder vorzeitigen Entlassung kommen. Dies ist eine diktatorische Handlung, die es in unserer angeblichen Demokratie [...] nicht geben dürfte. Nichts und Niemand überprüft diese Entscheidung (Art. 104ff GG) Freiheitsentziehung. Da nützt auch die beste Sozialprognose nichts mehr, leider.

A. S. Wittlich

Menschenwürde

Die USA und die Würde des Menschen

Seit der versuchten Ausrottung der Indianer, der eingeborenen Eigentümer ihres weiten Landes nämlich, erfreut sich die Masse der Amerikaner bis heute in Legenden und irrealen immer neuen Filmschinken der grausamen »Gerechtigkeit«, mit der sie ihre von ihnen erklärten Widersacher umbrachten.

In gleicher Weise brachten sie nach dem 2. WK eine Million deutscher Kriegsgefangener ums Leben, auf den Rheinwiesen und anders wo (siehe Baque: »Der geplante Tod«).

Als in Vietnamkrieg Bilder von gefangenen US-Soldaten in vietnamesischen Bambuskäfigen über die Mattscheibe flimmerten, empörten sich die „Gerechten“. Die Filmindustrie machte dann aus diesem Gift-, Mord- und Napalmkrieg Heldengeschichten und das Rambo-Geschäft...

Nun erfreuen sie sich an solchen Bildern, um sich vom Trauma des 11. September zu befreien: Gefesselt, geknebelt, den Bart geschoren und damit ihrer religiösen Würde beraubt, mit verbundenen Augen und Ohren – wie Raubtiere werden die gefangenen »El Kaida-Soldaten« (»Krieger«) auf dem US Stützpunkt auf Kuba vorgeführt und in Gitterkäfige gesperrt.

Der Krieg in Afghanistan wurde doch damit begründet, man müsse die menschlichen Werte (die man ja zu verteidigen vorgibt) vor islamistischem Terror retten...

Doch zu den Werten, die man zu verteidigen auf verlogener Weise vorgibt, gehören die Würde des Menschen. Und diese Würde steht auch den Gefangenen Soldaten (»Krieger«) zu. Afghanistan war auch zu Beginn der Zerbombung ein anerkannter Staat, derselbe besaß folglich Soldaten.

Das internationale Rote Kreuz: »Bedenklich sei die Unterbringung der Gefangenen in Käfigen, in denen sie Wind und Wetter ausgesetzt seien. Die Käfige wurden dem hinzu nahe eines Moskito-verseuchten Sumpfbereiches gebaut. Nachts tauchten Scheinwerfer die Käfige in grelles Licht und raubten den Schlaf. Gewaltsam wurden den Moslems die Bärte abgeschnitten! Verhöre, sie fänden rund um die Uhr statt.«

Internationalen Konventionen zufolge müssen Kriegsgefangene »human« betreut werden. Außer Namen und Dienstgrad brauchen sie keine weiteren Aussagen zu machen. Werden ihnen keine Kriegsverbrechen zur Last gelegt, müssen sie nach Einstellung der Kampfhandlungen wieder in ihr Heimatland überführt werden!

Gott gebe, daß unsere Jungs, die derzeit parallel zum Einsatz in Dschibuti auch im indischen Ozean eingesetzt sind (nebst Balkan und Kuwait...) in einen

der schlimmsten Fälle dann wenigstens so in Gefangenschaft geraten, wo zivilisiertere Völker sind als in Amerika.

Der Rot-Grünen Regierung ist zu bescheinigen, daß sie es packte, in so kurzer Zeit bereits deutsche Truppen weiter hinaus in die Welt zu schicken, als der Adolf es jemals von Zeit und Ferne schaffte. Glückwunsch! Unsere kriegstechnisch unerfahrene und wafentechnisch nach Hilfe schreiende Bundeswehr innerhalb bekannten Zeitraumes so weit vorauszuschieben in die Welt, das ist schon »gigantisch«...

Derzeit sind schon mehr als 8000 Bundeswehr-Soldaten auf dem Balkan, weitere 4000 in der halben Welt, von Kuwait bis Usbekistan, alle im Einsatz gegen »intern. Terror« u. insgesamt 100 sollen in Kenia stationiert werden, um von dort aus mit Marineflugzeugen den Schiffsverkehr im indischen Ozean zu kontrollieren!

Wer und was und wo ist denn eigentlich der »internationale Terrorismus«? Jeder, der dem Öldurst und dem Weltherrschaftsanspruch der amerikanischen Ostküste im Wege steht?

Wo, wo nur bleiben die sogenannten »Linken«, die ganze Friedensbewegung, die Ostermarschierer..., die Kriegsgegner und Menschenrechtler, um vor solchen barbarischen Feldzügen gegen Völker zu warnen, die uns nichts, aber auch gar nichts getan haben??!!

Norbert Andreas Konrad, z.Zt. JVA Kassel I



| **lichtblick Förderverein, c/o sbh: Bundesallee 42, 10 715 Berlin**

| Tel.: 030 / 86 47 13 - 0

Fax: 030 / 86 47 13 - 49

| 030 / 568 23 661

e-mail: kusterka@sbh-berlin.de

| 0170 / 987 76 03

Steuernummer: 671 / 54 807



| **Einverständnis- und Beitrittserklärung**

| Hiermit trete ich dem lichtblick Förderverein e.V. bei und erkläre mich mit der Satzung in der Fassung vom
| 12.11.01 einverstanden.

Diese Daten können dem lichtblick zur Verfügung gestellt werden: ja nein

| Name: ja nein

| Gesetzlicher Vertreter: ja nein

| Vorname(n): ja nein

| Geburtsdatum*: Beruf*: ja nein

| Anschrift (Str. / PLZ): ja nein

| Telefon*: Fax*: e-mail*: ja nein

* diese Angaben sind freiwillig

| Den Jahresbeitrag (§ 6 der Satzung) in Höhe von zur Zeit 50 DM (25 Euro) oder

| einen erhöhten Jahresbeitrag in Höhe vonDM (min. 50 DM = 25 Euro)

| sowie zusätzliche freiwillige Zahlungen bezahle ich auf das **Spendenkonto 32 413 01**

bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ: 100 205 00)

| in bar per Scheck per Überweisung per Einzugsermächtigung

| Ort, Datum: Unterschrift(en):

| **Einzugsermächtigung**

| Hiermit ermächtige ich den lichtblick Förderverein, den oben angekreuzten Jahresbeitrag sowie

| einmalig oder einmal jährlich einen Betrag in Höhe von DM / Euro von dem

| Konto Nr.: bei:

| BLZ: Kontoinhaber: einzuziehen.

| Ort, Datum:

| Unterschrift(en) des / der Verfügungsberechtigten:

Name:

Vorname:

Straße:

PLz:

Ort:

lichtblick Förderverein

c/o Straffälligen- und Bewährungshilfe (sbh) Berlin e.V.

Bundesallee 42

10 715 Berlin

Er sucht Sie!

Ich (175/75/22) suche keine Missis World o. Missis Perfekt, sondern eine, die auch ihre Fehler hat! Um mich streunenden Pitbull zu zähmen. Was zählt ist spontanität, Lustigkeit u. Ehrlichkeit! Ich suche u. möchte kreativen Spass. Hobbys: Kraftsport u. alles was spontan ist und spass macht!

Chiffre 10223

Hey Mädels, ich (23/180/80), z.Z. in Haft bis ca 05 in Berlin u. suche nette Mädels für coolen, spassigen sowie auch ernsten Briefkontakt. Foto wäre nett, und wenn auch nicht schlimm. Antwort garantiert.

Chiffre 10224

He Mädels, ich (23/170/80), z.Z. in Haft bis ca 04 in Brandenburg, suche Dich, die anders ist und nicht allein lässt in schwierigen Situationen. Foto wäre nett, und wenn auch nicht schlimm. Antwort garantiert.

Chiffre 10225

Ich, 45, suche Briefkontakt zu Frauen, alter unwichtig. Bin noch für kurze Zeit in Haft und hoffe, das hindert Dich nicht, mit mir eine ehrliche Brieffreundschaft zu beginnen. Jeder Brief wird beantwortet.

Chiffre 10226

ICE Angel, bin 27 J. und 1,85 cm klein.

Möchte Dich W. kennenlernen für Briefkontakt aufnehmen. Du darfst zwischen 18-30 J. sein. Mit Foto wenn möglich. 100% Antwort. Ich freue mich schon.

Chiffre 10227

Seit 2 Jahren sitze ich – M., 26, muskulös, mit Humor und starker Macho-Tendenz ausgestattet – nun im Knast. Trist u. einsam war es die ganze Zeit, gegen das Eine bin ich machtlos, gegen das Andere suche ich Briefl. zu netten Frauen, egal ob in Haft o. in Freiheit. Ich antworte garantiert.

Chiffre 10229

Hallo, ich M. (26/180/75), Widdermann, suche Dich W. für Briefk. Du solltest nicht älter als 35 J. sein, aussehen egal. Du sollst lustig, lieb u. Tierlieb sein u. einen guten Charakter haben. Suche jemanden zum Schreiben u. auch spät. Kennenlernen. Foto wäre nett. 100% Antwort. Bin treu, lieb u. romantisch.

Chiffre 10230

Ich (180/80/31), männlich, bin sehr spontan, aufgeschlossen u. zu jeden Gaudi bereit. Suche zwischen 20-35 J. junge Frauen, die ebenfalls spontan, lustig und nicht auf den Mund gefallen sind. Traut euch, ihr werdet es nicht bereuen. Also nichts wie ran und schreibt mir.

Chiffre 10231

Ich, M., 27 J. jung, aus der Türkei, suche Kontakt zu Frauen zw. 18-30. Sitze z.Z. in der JVA Tegel u. habe bis Okt. 2002 Strafe. Nach meiner Entlassung ist das Kennenl. mögl. un. vielleicht wird mehr daraus, wer weiss? Für Schrift u. fehler in den Brief haftet der Kuli. Foto wäre sehr nett. 100% Antwort.

Chiffre 10232

Einsamer Donnergot, m. sucht Sie, bin 24 J. u. erfahren, 170 groß u. längere schwarze Haare. Suche nette Göttin zum liebhaben, bist Du auch so naturgebunden u. liebst das Sternenzählen, dann schreib mir. Alter u. Nation. egal. Antwort garantiert! Traut Euch!

Chiffre 10233

Zwei wilde, lustige Typen, suchen weibliche Freuden. 24 und 26 Jahre sind wir und lieben es, den Frauen die Köpfe zu verdrehen. Solltet Ihr genauso wie wir redewandig sein, dann meldet Euch, es lohnt sich. Antwort garantiert.

Chiffre 10234

An alle »Ladies« zw. 20-40J. aus dem gesamt. Bundesgebiet. Romant. Schütze (37/178/81), sportl., vielseit., gutauss., naturverb., sucht die Frau, die sich so einsam fühlt wie ich. Ich sitze in der JVA Torgau u. merke immer mehr, was mir alles so fehlt. Ein paar

Worte würden da schon viel helfen können; also schreibt mir. Hobbs's: Musik, Lesen u. viel Sport.

Chiffre 10235

Er, 30, z.Z. in Therapie in der Pfalz, sucht Brieffreundinnen aus aller Welt. Bei Sympathie kennenlernen möglich. Antworte auf jeden Brief. Bis bald!

Chiffre 10236

Andreas (28/180/78) sucht nettes Gegenstück bis 35J. Deine Nationalität ist mir egal, Du solltest aber ehrlich u. romantisch sein. Ich mag Musik, spiele gitarre, lese u. schreibe gerne, liebe den Segelsport u. auch die Ruhe. Wenn Du Lust auf Abenteuer hast, in Freiheit o. auch in Haft, dann schreib doch einfach mal!

Chiffre 10241

Ziad (31/176), sehr sportl. Lese viel, weil mich sonst die Einsamk. fertig macht! Viel lieber wäre es mir aber, es gebe ein weibl. Wesen zw. 20-30J., die in meinen Alltagstrott abwechslungs bringen will. Hätte so viel zu schreiben, wer hätte Lust, von meinem Alltag u. sonst noch einiges zu erfahren!? Antwortgarant.

Chiffre 10237

Stefan (35/190/90), z.Z. in Haft, sucht längeren Briefk. mit einer vorurteilslosen, lieben Sie (18-40) von drinnen oder draußen, habe noch bis 10/02,

und bin daher auf der suche nach einer Charakterfesten, lieben u. treuen Sie. Sollte es Dich geben, dann schreib mir. Antworte 100%.

Chiffre 10240

Ich, W., 37J. jung, suche netten Briefkontakt aus ganz Deutschl., egal ob M oder W. Freue mich auf jede Zuschrift! Also ran an die Feder – ich warte.

Chiffre 10238

Der Weg ist das Ziel! Er, 37/170/70, JVA-Ludwigshafen, Endef: 04/07, möchte gerne eine nette Lady kennenlernen, die wie ich, einen lockeren Gedankenaustausch per Brief sucht, ohne Verpflichtungen, aber auch mit Tiefgang. Vielleicht haben wir uns etwas zu sagen - bin für alles offen.

Chiffre 10248

Widder (47/180/84), mittelblond, verwitwet, sucht nette Sie von 25-40, für langanhaltenden Briefwechsel u. auch späterem Kennenl. wie gemeins. Zukunft. Ich bin treu, Kinderlieb, häuslich, offen für alles.

Chiffre 10249

Ich 28, suche Briefkontakt zu Frauen zw. 20-35 Jahren aus jeder Haftanstalt des Landes. Habe kurze, blonde Haare u. bin 1,78 groß, Bild wäre echt super. Jeder Brief wird beantwortet.

Chiffre 10251

Er sucht Sie

Er sucht Sie. Befinde mich bis spätestens Nov. 02 in Haft. Bin 43/180/82, lang. Haar. Hobbys, Natur+Tiere, ansonsten für alles offen. Suche zunächst mal Briefkont. zu Frauen. Möglichst mit Foto u. bitte Rückporto beilegen. Garant. Rückantwort.

Chiffre 10254

Andy (41/190/109), dunkel-blonder Typ, blau-graue Augen, tätowiert u. noch bis März 2002 in Haft, sucht ne Lady aus Berlin, aber bitte keine Stubenhockerin, wens geht mit Bild. Auch Ladys in Haft können schreiben.

Chiffre 10253

Thomas (26/175/db./

Skorpion). Suche Brieffreundin. Wenn's passt auch noch viel mehr. Du solltest zw. 18-35 +/- sein. Wichtig ist mir Ehrlichkeit, Offenheit und Humor. Foto+RP wäre super, aber kein muß. Jeder Brief wird beantw. Also, habt Mut, ich warte schon jetzt sehnsüchtig!

Chiffre 10256

52jähriger, (165/79) Hobby: Wandern, Musik hören, Tagesreisen. Zur Zeit Arbeitslos, Erwerbsunfähigkeitsrente läuft, Wohnung vorhanden. Suche: Sie, 160-165 groß, schlank, Alter 50-60 Jahre, treu und ehrlich.

Chiffre 10255

Martin (31/175/65) z.Z. bis 05.03 in Haft (JVA Moabit), sucht Sie zw. 22-35J., egal ob in Haft oder in

der bösen freien Welt. Wäre super, wenn Du aus Berlin/Umgebung schreibst. Evtl. Kennenl. während o. nach der gesiebten Luft. Habe blonde Haare, blau-grüne Augen. Hobbys: Musik, Lesen, Kochen. Beruf »Bäcker«.

Chiffre 10257

Dirk (29/189), Schütze, sucht nette Sie, alter u. Nationalität spielen keine Rolle. Egal ob drin oder draussen. foto wäre toll, aber kein muss. Jeder Brief wird beantw. Na dann los...

Chiffre 10258

Rüdiger, 45J. 198cm gr. blond, z.Z. JVA Heimsheim (BW), sucht Brief u. Herzkontakt! Für Neuanfang! Altlasten kein Hindernis! Alter und Aussehen egal.

Chiffre 10259

26j. Knacki, kurze dunkelblonde Haare, sucht humorvolle Schmusekatze zwecks Briefkontakt u. evtl. mehr. Schreibe wenn möglich mit Foto und Rückporto= 100%ige Rückantwort.

Chiffre 10260

Andreas (35/176/77), braune Augen, dunkle, kurze Haare, mache viel Sport u. bin gut gebaut, suche Briefk. zu einer netten Frau. Du solltest gleichalt o. jünger, schlank u. sportl. sein u. Lust am Schreiben haben. Vielleicht auch mehr!

Chiffre 10261

Ich bin 39 Jahre alt, 180 groß, dunkel, ein klein wenig grau, aber keine Glatze, deutscher, wiege 85 kg, suche eine Brieffreundin aus einem Frauengefängnis.

Chiffre 10262

Jens (31/164), z. Z. in der JVA Bautzen (TE 2009), sucht tolerante, aufgeschlossene Sie (18-35) für Briefwechsel, spätere Beziehung nicht ausgeschlossen. Bild wäre super. 100% Antwortgarantie.

Chiffre 10263

Ich, Ronny, bin ein einsamer Knacki u. suche auf diesem Weg eine süße Knacki-maus. Bin 23J. u. 1,80. Sie sollte zw. 20-30 sein u. nicht schreibfaul. Meine Hobbys: Zeichnen, lange Briefe schreiben u. vieles mehr. Würde mich auf Post u. Bild freuen. Bild kein muß. Also greif zu Papier u. Stift. 100%ige Antwort.

Chiffre 10264

Pure Lebenslust, junger, humorvoller, für alles offener, tabuloser Freak, verständnisvoll in allen Lagen und sehr sportlich, wandelt seit 28 J. auf dem Planeten Erde, hat blaue Augen, 1,78m gr., 75kg. Justizia war der Meinung, ich sollte eine Zeitlang in Haft. Hobbys: Sport, Motorradfahren, Briefeschreiben, Malen u.v.m. Wenn Du W interesse an einem von ernst bis lustigen Briefwechsel haben solltest, dann

melde Dich bald. Alter von 18-?. Aussehen egal. 100% Antwortg.

Chiffre 10265

Hallo ihr Hübschen. Ich (174/75) bin Türke u. z.Z. in der JVA Tegel untergebracht. Habe schwarze Haare, braune Augen und sehe gut aus. Wenn auch Ihr Euch einsam fühlt, dann schreibt mir, damit wir uns kennenlernen. Jede Zuschrift wird beantwortet. Los Mädchen, ich erwarte Eure Briefe, vergeßt einen Foto nicht.

Chiffre 10267

Torsten Ich, männlich, (30/179/78), suche Sie ab 25. Gern mollig, für erotischen, phantasievollen Briefkontakt. Späteres Kennenlernen erwünscht. Bild wäre nett!

Chiffre 10268

Dennis (23/178/70), bis 16.08.03 auf Zwangsurlaub, sucht nette Mädels 18-30 für Briefk. und später vielleicht mehr. Späteres Kennenlernen nicht ausgeschlossen. Hobbys: Karate, Disko, Kino. 100% Antwortg. Bild wäre Klasse. Los, traut Euch.

Chiffre 10269

Wolfgang (35/180/79), z.Z. JVA Würzburg, sucht nach großer Enttäuschung Briefkontakt mit gefühlvoller Frau zwischen 25-35 Jahren, die offen und ehrlich ist und weiß, was sie will.

Chiffre 10271

Fundgrube

1. Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Ausgenommen sind Handels- und Tauschgeschäfte.
2. Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht geprüft werden. Wir behalten uns daher vor, Anzeigen abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.
3. Zuschriften sind ausreichend frankiert zu senden an:

der lichtblick
Chiffre-Nr.: ...

Seidelstr.39, 13507 Berlin

Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes muß eine Briefmarke (1,10 DM) beigelegt werden. Alle Zuschriften unterliegen der Postkontrolle, werden von den zuständigen Beamten geöffnet und auf verbotene Beilagen hin kontrolliert.

4. Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung.

Männlich (24/1,70), sportlich, sucht Sie für Briefkontakt. Bin leider noch hinter Gitter, werde '03 entlassen. Mit Bild 100% Antwortgarantie.

Chiffre 10273

André, eine Laune der Natur, Silvesterknaller (33/170/68), z.Z. in Haft bis 02.03 in Berlin, sucht nette Sie zw. 25-35. Sie sollte nicht schreibfaul u. ein Stino sein. Ich bin ein Fan von PC's u. liebe Kino. Habe einen Kurzhaarschnitt u. blaugraue Augen. Bin gepierct u. tattoowiert u. dennoch relativ normal. Wer mehr wissen will, sollte schreiben. 150%ige Antwort.

Chiffre 10275

Jürgen (33/175), suche Dich (w) im Alter von 30-40J. Zur Zeit bin ich in Haft bis 2004. Ich hoffe, das ist kein Problem für Dich. Wenn Du verständnisvoll u. lieb bist, dann schreibe mir. Jeder Brief wird beantwortet.

Chiffre 10278

Ich (m/37/182/104), z.Z. in Haft (Jva Bautzen, TE 06/05), suche Bekanntschaft zum weiblichen Geschlecht (28-?) für eine gemeinsame Zukunft, bin anpassungsfähig und mag alles schöne. Bildzuschrift wäre nett, 100% Antwortgarantie.

Chiffre 10274

... Liebt ich wohl je? Nein schwör es ab Gesicht! Du sahst bis jetzt

noch wahre Schönheit nicht... 29jähriger Krieger sucht Kriegerin. Von drinnen oder draussen ist egal. 166/65 ist das wichtig? Antworte auf jede Zuschrift! Das Schicksal lenkt...

Chiffre 10276

Junger Dt., 23J. sucht süsse Partygirls für den Federkrieg mit mir. Bin noch bis 2011 in Haft. Foto wäre nett, ist aber keine Bedingung. 100% Antwort.

Chiffre 10277

Junger Mann (25), z.Z. in den Händen der Justiz bis 1/03, sucht Briefkontakt zu Frauen ab ca 20J., egal ob vor oder hinter den Mauern, auch Du dort in der Ecke!

Chiffre 10279

Südländer/Türke (180/76), sportliche 35 J. tolerant, braune Haare, traurige braune Augen, ganz manierlich, romantisch und treu. Bin sehr einsam u. freu mich über jede Zuschrift. Schreib wozu Du Lust hast, bin in Moabit bis 2003. Dein Alter ist zweitrangig. Hauptsache bist in Ordnung. Bis bald.

Chiffre 10281

»Q« (34/175), schwarzer American aus Miami Florida, sucht Kultur, Gedanken und weiblich Briefwechsel. Du solltest Musik, Reisen u. Sport u. Ehrlichkeit, Ergebenheit u. lustig sein. Was ich nicht mag sind Angeber, Langweiler u. eingebildet (überheblich).

Egal ob von »drinnen« o. draussen. 100% Antwort.

Chiffre 10280

Sie sucht Ihn

Natascha, Ex Knacki-chaotin, sucht Ihn zum Schreiben, bei Sympathie Besuche ect. Du solltest in Tegel gastieren. Warum erkläre ich Dir irgendwann. Ich bin 38, Exjuserin, die heute Methadon nimmt, u. seit 1/2 J. entlassen. 11J. Knast liegen hinter mir, was wohl der Grund für meine Leidenschaft bezüglich böser Jungs ist. Letztens lief eine 2 teilige Reportage über Lichtenberg in der ich oft zu sehen war. Ich bin/war die mit ohne Haare. Ich freue mich über jede Zuschrift, wobei ich nicht verspreche, jede zu beantworten. Bitte keine Kinder&Frauschänder. Wie lange u. weswegen Du sitzt, ist egal. Im Mädchenchor habe ich auch nie gesungen.

Chiffre 10266

Martina (31) und Petra (29) sind ausgehungerte Frauen, die dringend Briefk. zu gleichhungrigen Männern zw. 25-45 J. suchen. Haben beide noch bis 2003 und sind trotzdem verrückt unterwegs, humorvoll u. charakterstark. Und seid Ihr auch verrückt, dann schreibt. Foto wäre nett, aber kein muß. 100% Antwort. Also traut Euch Jungs?

Chiffre 10244

Sie sucht Sie

Sie sucht Sie! Sportliche 25J./1.60m/50kg/Steinbockfrau, sucht aufgeschlossene, interessante und humorvolle Sie! Du solltest Dir selbst treu sein und trotz der gegebenen Umstände Dein Lächeln nicht verloren haben! Wenn die Beschreibung auf Dich zutrifft, dann schreibe doch einfach. Auch ein Foto wäre nett, jede passende Zuschrift wird beantwortet.

Chiffre 10239

Er sucht Ihn

Junggebliebener, sportl. Mann (38/176/72), z.Z. in Rheinland-Pf. in Haft, sucht nette Jungs zw. 22-32 J. für netten u. erot. Briefk. Ich bin BI. Spät. Kennenl., bei Sympathie auch Beziehung o. nur lokkeres gem. »Einsa-

men« möglich bzw. erwünscht.

Chiffre 10222

20jähriger Weihnachtsmann, z.Z. ziemlich einsam, sucht lieben, verständnisvollen Ihn. Du solltest nicht Jünger als 16 und älter als 25 sein. Bin noch bis 09/02 in Haft. Foto wäre toll. 100% ige Antwortg. Diskretion Ehrensache. Versuche Dein Glück. Ich warte auf Post von Euch.

Chiffre 10228

Hey Leute, jünger aussehender Boy 25/175/70, sucht auf diese Weise Leute, die einem Bi-Jungen gerne mal schreiben würden. Auch Erfahrungsaustausch würde mich sehr interessieren. Spätere treffen sind möglich ich schreibe gerne und viel. Freue mich auf viele Antworten. Bin zur Zeit in der JVA Moabit in Berlin. Euer Marcus.

Chiffre 10250

Antworten auf Chiffre-Anzeigen sind dem **lichtblick** wie folgt zuzusenden:

a) Direkt auf den Brief, der an die Inserierenden gerichtet ist, müssen der Name und die Anschrift des Absenders sowie die Chiffre-Nr. geschrieben werden.

b) Dieser Brief ist dann in einem offenen Umschlag (wegen der Postkontrolle: die Briefe werden nicht gelesen, aber auf verbotene Beilagen hin geprüft) zu legen. Der Umschlag sollte nicht beschrieben sein (bestenfalls kann, aber nur mit Bleistift, die Chiffre-Nr. darauf stehen).

c) Der unbeschriebene Umschlag ist dann zusammen mit ausreichend viel lose beigelegtem Porto in einem zweiten Umschlag zu legen. Dieser Umschlag wird schließlich verschlossen (und ausreichend frankiert) an den **lichtblick** gesendet.

Es bleibt in der Familie

Vom leichtfertigen Umgang mit persönlichen Daten

Hier ist von einem Vorfall zu berichten, der so gar nicht vorfallen dürfte.

Die Protagonisten sind:

Der Gefangene Buff-Buff,
Die Psychologin Frau Weisser,
Der Psychologe Herr Dr. Schock,
sowie der Gruppenleiter Herr Feind,
(zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind die Namen der Protagonisten verändert).

Der Sachverhalt: Der Gefangene Buff-Buff unterzieht sich zur Zeit außerhalb der Anstalt einer externen Therapie. Da bereits mehrere Gutachten für den Gefangenen erstellt wurden, wollte der jetzige Therapeut diese einsehen. Ordnungsgemäß beantragte der Gefangene die Herausgabe, die ihm auch von »seinem« Gruppenleiter, Herrn Feind zugesagt wurde. Nun stellte sich jedoch heraus – man kann es kaum glauben –, die Gutachten waren verschwunden. Es sollte fast drei Wochen dauern, ehe hier der Sachverhalt aufgeklärt werden konnte. Durch Zufall bekam der Gefangene Buff-Buff ein Gespräch zwischen dem Psychologen Dr. Schock und »seinem« GL Feind mit, bei dem sich folgendes heraus-

stellte: Die Psychologin Frau Weisser, die mit dem Fall des Gefangenen absolut nichts zu tun hatte, hatte sich die Gutachten auf verschlungenen Wegen besorgt. Sie sollte selbst für einen anderen Gefangenen ein Gutachten erstellen, wusste aber nicht wie das geht. Um eine kompetente Stellungnahme abgeben zu können, besorgte sie sich besagtes Gutachten, um ein wenig Nachhilfe zu nehmen. Zwischenzeitlich war sie leider für 14 Tage nicht in der Anstalt, so daß erst bei ihrer Rückkehr die Gutachten wieder auftauchten.

Halten wir fest: Dies ist keine Realsatire!

Nicht ohne Grund wurden schon vor Jahren Gutachten aus den Personalakten der Gefangenen entfernt und fortan in der Hauptgeschäftsstelle unter Verschluss gehalten. Es sollte hiermit verhindert werden, daß sich Unbefugte in die Gutachten einlesen. Die Psychologin Frau Weisser war also keinesfalls berechtigt, die Gutachten an sich zu nehmen. Auf jeden Fall stellt dieses Vorgehen einen groben Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen dar, ob es sich auch um eine Straftat im



Sinne des § 133 StGB handelt (Verwahrbruch) soll hier nicht erörtert werden. Der Vorfall als solcher ist schon übel genug.

Der Redaktion steht es sicher nicht zu, ein Urteil über die fachliche Qualifikation der Frau Weisser zu fällen, hält es aber für bedenklich, daß sie überhaupt Zugriff auf die Gutachten erlangen konnte. Für die Herausgabe ist normalerweise der Leiter, Herr Dr. Schock zuständig, wobei hier nicht bekannt ist, ob er eine entsprechende Erlaubnis erteilt, was jedoch ebenfalls nicht rechtens gewesen wäre. Die Anstaltsleitung sollte überprüfen, ob in der Hauptgeschäftsstelle vertrauliche Unterlagen sicher verwahrt werden oder einfach auf Zuruf herausgegeben werden.

Und die Moral von der Geschichte: Trau keinem Psychologen nicht.



Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick möchte sich bei all den vielen Menschen bedanken, die durch ihre Spenden es ermöglichten, den lichtblick mehr als 33 Jahre lang zu produzieren und kostenlos zu versenden. Damit der lichtblick auch weiterhin allen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann, bedarf es angesichts der hohen Verschuldung des Landes Berlin und der daraus resultierenden Mittelkürzungen, weiterer gemeinsamer Anstrengungen. Das Redaktionsteam wird seinen Beitrag dazu leisten und im Jahr 2002 wieder auf besonders libliche Weise über das Vollzugsgeschehen berichten.

Der Promibonus

Die Nachricht verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch alle Teilanstalten der JVA Tegel: Rocky an Bord!

Ex-Weltmeister Graciano R. hat sein Engagement im offenen Vollzug beendet und gibt sich nun in Tegel die Ehre. Am Tag seiner Ankunft lernte er die Unterbringung in der TA II kennen, doch bereits am nächsten Tag durfte er seinen Umzug in die TA VI organisieren und selbstredend eine Einzelzelle beziehen, die eigens zu diesem Zweck professionell entmietet wurde.

Sicher wird kein anderer Gefangener dem berühmten Mithäftling diese Gunst neiden, doch stellen sich viele die Frage, wie es denn zu einer derartigen Vorzugsbehandlung kommen konnte. Macht der Grundsatz der Gleichbehandlung vor prominenten Namen halt? Was ist mit denen, die in die TA VI eingewiesen, oft für Monate in der TA II geparkt werden, bevor sie dann mit einer Unterbringung in einer Mehrmannzelle vorlieb nehmen müssen, oder mit Langstrafern, die in die TA V eingewiesen, über Jahre in der TA III scheinbar vergessen werden?

Fürchtet die Anstaltsleitung vielleicht größeren Presserummel ob der katastrophalen Zustände in der TA II? Ein Mann, der sich um den deutschen Sport verdient gemacht hat, ist eine öffentliche Person, und ihm wird, auch wenn er gegenüber der Staatsmacht gerne mal hinlangt, erheblich mehr Glauben geschenkt als einem Durchschnittsgefangenen.

Kann schon ein Sportler mit einer Sonderbehandlung in Tegel rechnen, wie wird wohl im Falle eines prominenten Politikers verfahren, wenn denn tatsächlich der Supergau einer Freiheitsstrafe einmal eintrifft? Kann zum Beispiel der frühere Fraktionsvorsitzende Klaus L. davon ausgehen, daß ihm in Tegel eine Suite eingerichtet wird, falls er strafrechtlich überhaupt nicht belangt wird? Oder werden für frühere

Anzeige

Wo werde ich wohnen?

Unser Angebot

- **Betreutes Wohnen**
- **Hilfe bei persönlichen Problemen**
- **Hilfe beim Umgang mit Behörden**
- **Beratung zur beruflichen Integration**
- **Unterstützung bei der Beschaffung von Dauerwohnraum**

Betreutes Einzelwohnen

Fon: 030 / 4 3 83 86 u. 413 93 71

Fax: 030 / 413 28 18

Betreutes Gruppenwohnen

Delbrückstraße 27

12051 Berlin Neukölln

Fon: 030 / 62 80 49 30 / 31 / 32

Fax: 030 / 626 85 77

Avenue Jean Mermoz 13

13405 Berlin Reinickendorf

Fon: 030 / 412 91 73 u. 413 94 62

Fax: 030 / 413 28 18



Bankenvorstände demnächst neue Arbeitsplätze als »Zahlstellenkalkfaktor« eingerichtet? Sie können ja aus der U-Haft heraus schon mal vorsorglich einen entsprechenden Antrag an die Tegeler Anstaltsleitung schicken. Wie auch immer, es scheint sich zu bewahrheiten, daß einige eben doch gleicher sind als die Masse. In diesem Sinne: Nicht verzagen, Schubert fragen.

Pestizide für Knackis?

Die Freude war groß unter den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Tegel. Frische Erdbeeren für alle, das gibt es natürlich nicht alle Tage. Jedoch verging vielen der Appetit nachdem sie aus der Tagespresse erfahren mussten, dass die gelieferten Früchte zuvor von der Zeitschrift »Öko-Test« mit der Note mangelhaft versehen worden waren. Eine Untersuchung von Erdbeeren aus Spanien, Marokko und Ägypten, die in Berliner Supermärkten und an Marktständen gekauft wurden, hatte ergeben, dass die Pestizid-Rückstände die deutschen Grenzwerte deutlich überschritten. Die sodann in der Justizvollzugsanstalt Tegel verteilten Erdbeeren fanden sich auf der Liste der belasteten Früchte. Die nachgewiesenen Pestizide gelten nach EU-Recht als krebserregend und möglicherweise erbgutschädigend.

Während der freie Verbraucher zahlreiche Möglichkeiten hat, seinem Lieferanten bzw. Händler »die Hölle heiß zu machen«, stehen dem gemeinen Knacki nur zwei Möglichkeiten zur Auswahl: Entweder er schmeißt die ihm vorgeetzten, gesundheitsschädlichen Früchte weg oder er verspeist sie und pfeift somit auf mögliche Gesundheitsschäden.

Was bleibt ist die Frage, ob Anstaltslieferanten gezielt Waren, die auf dem freien Markt nicht mehr abzusetzen sind, in die Justizvollzugsanstalt Tegel (und gegebenenfalls auch in andere Vollzugsanstalten) liefern und damit mögliche Gesundheitsrisiken von Gefangenen billigend in Kauf nehmen oder ob es sich nur um einen bedauernswerten Einzelfall handelt. Eine Aufklärung der Angelegenheit von Amts wegen erscheint der Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick jedenfalls dringend geboten. Bis dahin sollten alle Gefangenen überraschende Sonderrationen mit größter Skepsis betrachten und im Zweifelsfall auf den Verzehr verzichten.

Bei Gegenanzeigen beachten sie die Packungsbeilage oder fragen sie ihren Arzt oder Apotheker.

der lichtblick, Seidelstraße 39, 13507 Berlin
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, A 48977

